

Sozialberichterstattung der Jahre 2022 und 2023 des Sozialamtes, des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes

Das Sozialamt, das Jugendamt und das Amt für Gesundheit und Prävention legen bereits zum fünften Mal die Sozialberichterstattung in einheitlicher Gliederung und Grobstruktur vor.

Die gemeinsame Sozialberichterstattung liefert vielseitige Informationen, die die Sozial- sowie die Jugendhilfeplanung benötigen, um einerseits einen Rückblick über bestimmte Entwicklungen zu geben und andererseits vorausschauend handeln zu können. Ziel ist die regelmäßige Beobachtung des sozialen Wandels und des allgemeinen Gefüges. Die Zahlen und Daten dienen dabei als Indikatoren und sollen zum besseren Verständnis des sozialen Lebens in Chemnitz beitragen. Die kombinierte Berichterstattung und nach den einzelnen Themenbereichen strukturierte Gliederung ermöglichen damit eine komprimierte Zusammenfassung der Daten.

Für jeden Teilbereich sind die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen benannt. Danach erfolgt eine kurze Darstellung und inhaltliche Erläuterung der Aufgaben. Anschließend werden sowohl gesetzliche als auch organisatorische Änderungen im Berichtszeitraum aufgeführt. Schließlich werden gegebenenfalls Schlussfolgerungen bzw. Perspektiven aufgezeigt. Entsprechende Kennzahlen und Diagramme vervollständigen die jeweiligen Ausführungen.

Der Berichtszeitraum umfasst dabei die jeweils vier zurückliegenden Jahre um die Entwicklung über einen längeren Zeitraum zu verdeutlichen.

Der Bericht wird zweijährlich vorgelegt und ist Thema sowohl im Jugendhilfeausschuss als auch im Sozialausschuss. Nach Kenntnisnahme durch die Ausschüsse erfolgt die Veröffentlichung in Intra- und Internet.

Für das Sozialamt war die Entwicklung der letzten zwei Jahre insbesondere durch drei Aspekte geprägt. Während die Corona-Pandemie noch nicht vollständig beendet war, folgte die nächste Krise in Form sprunghaft ansteigender Fluchtbewegungen als Folge des Russischen Angriffes auf die Ukraine. Auch die Einführung des Bürgergeldes Anfang 2023 und die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes hatten deutliche Auswirkungen. Mit den Fallzahlen stiegen der Personalbedarf und die Ausgaben für Hilfeleistungen.

In der Jugendhilfe wurden während und nach der Corona-Pandemie vielfältige Anstrengungen unternommen, die Zielgruppen bedarfsgerecht zu erreichen, was sich auch in den Daten für 2022 und 2023 zeigt. In Folge der Pandemie sind komplexere Hilfebedarfe und die Verschlechterung der psychischen Gesundheit einzelner Personengruppen spürbar. Auch die aktuellen internationalen Wanderungsbewegungen stellen die Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen. Mit der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ergibt sich ferner der besondere Auftrag, inklusive Prozesse zu entwickeln und umzusetzen.

Das Amt für Gesundheit und Prävention war seit März 2020 bis auf wenige Kernaufgaben komplett in die Pandemiebekämpfung eingebunden. Durch die Priorisierung des Infektionsschutzes mussten viele Aufgaben zurückgestellt werden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der dargestellten Daten. Mit Beschluss des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) im Jahr 2020 wurden Investitionen für die Bereiche Personal, Digitalisierung und die Modernisierung der Strukturen im Zeitraum 2021 bis 2026 zur Verfügung gestellt, somit die Stärkung des ÖGD vorangetrieben und ein Impuls für eine zukunftsfähige Gestaltung des Amtes für Gesundheit und Prävention gegeben.

Anlagenverzeichnis

Anlage 2: Bericht des Sozialamtes

Anlage 3: Bericht des Jugendamtes

Anlage 4: Bericht des Amtes für Gesundheit und Prävention

Anlage 5: Glossar

Jahresbericht des Sozialamtes 2022/2023

Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

April 2024

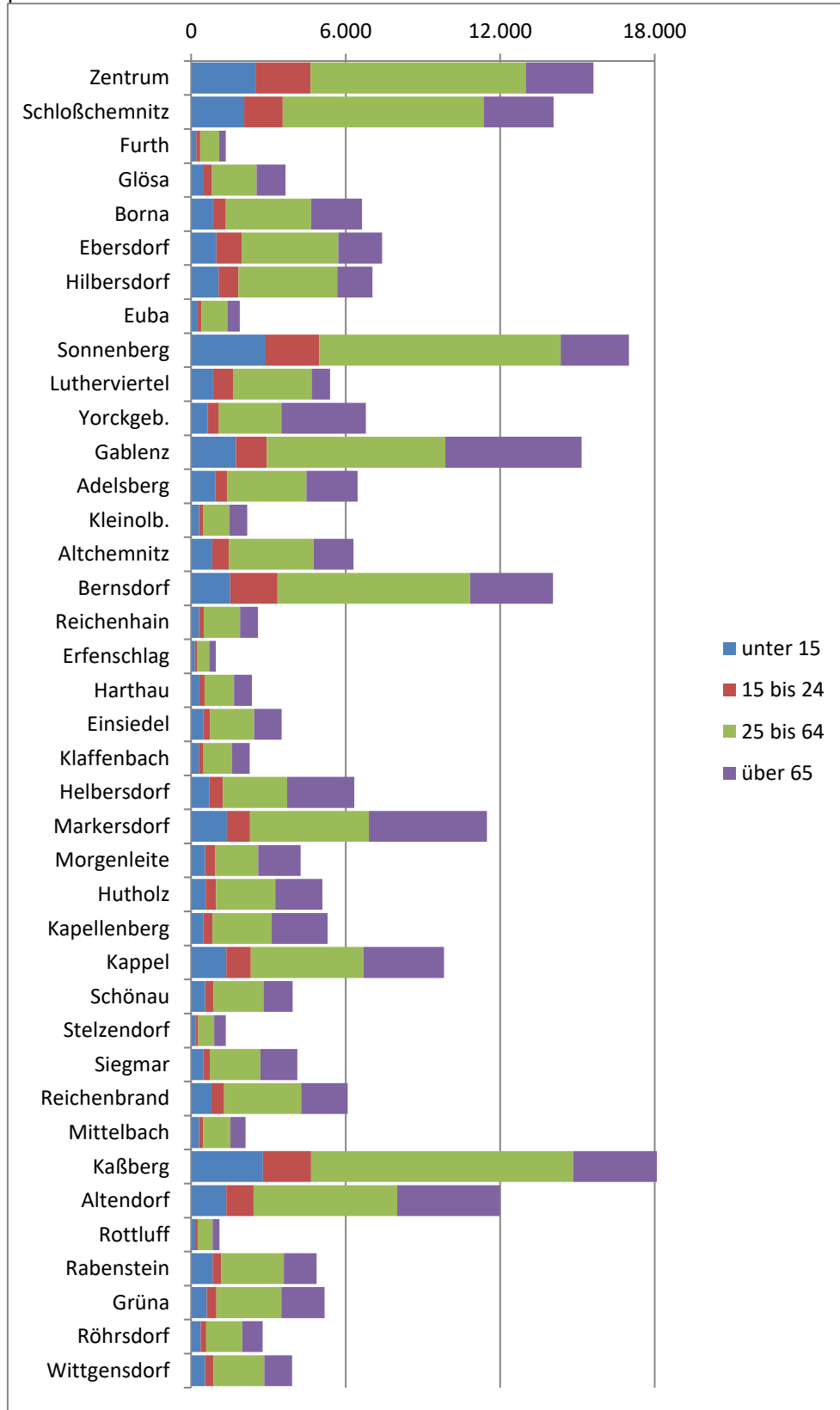
Stadt Chemnitz, Sozialamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

1.	Ausgewählte sozioökonomische Fakten	3
1.1	Altersstruktur der Stadtteile	3
1.2	Leistungsempfänger:innen existenzsichernder Leistungen in den Stadtteilen	4
2.	Haushaltssituation	5
2.1	Entwicklungen der Gesamtbudgets des Sozialamtes	6
2.1.1	Entwicklung des Budgets Sozialhilfe	7
2.1.2	Entwicklung des Budgets Asyl.....	9
2.1.3	Entwicklung der Sozialumlage.....	9
2.1.4	Entwicklung des Budgets Sozialamt	10
3.	Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes.....	11
3.1	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII	11
3.1.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	11
3.1.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	14
3.1.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht.....	16
3.1.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden	17
3.2	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche	18
3.3	Behindertenhilfe	19
3.3.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	19
3.3.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe	21
3.3.3	Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen) und in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen)	26
3.3.4	Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB IX	26
3.4	Seniorenhilfe und Pflege	27
3.4.1	Hilfen im Alter.....	27
3.4.2	Teilhabe, Kommunikation, Begegnung	28
3.4.3	Wohnformen für Senior:innen.....	30
3.4.4	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe.....	32
3.5	Hilfen für Migrant:innen und Geflüchtete	35
3.5.1	Leistungen für Asylbewerber:innen	35
3.5.2	Förderung der Integration.....	38
3.5.3	Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige	41
3.6	Hilfen für Wohnungslose	42
3.7	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld	46
3.8	Wohngeld.....	47
3.9	ChemnitzPass	49

1. Ausgewählte sozioökonomische Fakten

1.1 Altersstruktur der Stadtteile

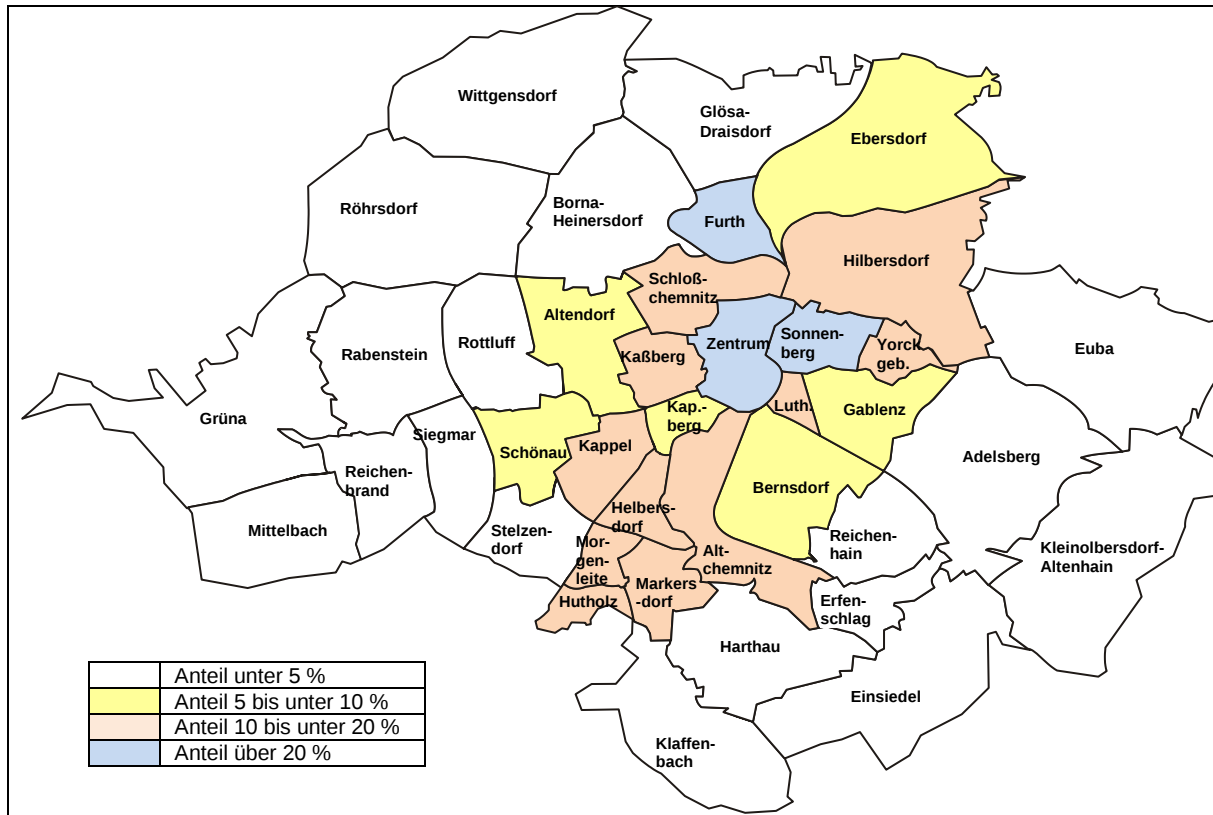
Abbildung 1: Absolutzahlen der Einwohner:innen der Stadtteile zum 30.09.2023 nach Altersgruppen



Quelle: Stadt Chemnitz, Einwohnermeldeamt

1.2 Leistungsempfänger:innen existenzsichernder Leistungen in den Stadtteilen

Abbildung 2: Anteil der Leistungsempfänger:innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG und Arbeitslosengeld I an den Einwohner:innen der Stadtteile zum 31.12.2022



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stadt Chemnitz, Sozialamt, Einwohnermeldeamt

Bezogen auf die zugrunde gelegten Kategorien kam es im Vergleich zum vorherigen Bericht (Stand 31.12.2021) zu folgenden Änderungen: während der Anteil der Leistungsempfänger:innen in Schönau auf über 5% gestiegen ist, war auf dem Kaßberg ein Anstieg auf über 10% zu verzeichnen.

2. Haushaltssituation

Gesetzliche Grundlagen

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi),
Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)

Kurzbeschreibung

Die vom Sozialamt verwalteten Aufwendungen und Erträge werden in vier getrennten Budgets geführt: dem **Budget Sozialhilfe** (Leistungen nach den SGB II, IX und XII), dem **Budget Asyl** (Zuschüsse, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen für die Unterbringung), dem **Budget Sozialumlage** (an den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu entrichten) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden **Budget Sozialamt**. Zum letzteren gehören u. a. Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, Bezuschussung von Wohnprojekten für Menschen ohne festen Wohnsitz, Erbbauzins aus Erbbaupachtverträgen und Verwaltungsaufwendungen und -erträge.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Insgesamt führten die Entwicklungen der letzten Jahre zu deutlich steigenden finanziellen Aufwendungen im sozialen Bereich. Die Ertragssteigerungen blieben dahinter zurück, sodass sich die Haushaltssituation weiter verschärfte und den Gesamthaushalt zunehmend belastet hat.

Insbesondere der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierende Flüchtlingsbewegung sowie die wieder ansteigende Zahl von Asylsuchenden aus anderen Herkunftsländern führten zu wachsenden Aufwänden. Im Weiteren resultieren aus der Einführung des Bürgergeldes, der Energiekrise und den entsprechenden Anpassungen im SGB XII und AsylbLG höhere Ausgaben. Im Bereich der stationären Pflege sowie in der Eingliederungshilfe (EGH) sind die Fallzahlen ebenfalls weiter ansteigend. Außerdem sind höhere Einzelfallkosten in beiden Bereichen zu verzeichnen, die im Bereich der Pflege trotz der Einführung eines Leistungszuschlages nicht durch die Leistungen der Pflegeversicherung aufgefangen werden.

Die Veränderungen im Bereich der Pflege und EGH betreffen den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) ebenfalls, was zu einer überproportionalen Steigerung der Sozialumlage als Haupteinnahmequelle des KSV führte.

Dagegen sanken die Erträge bzw. blieben die Mehrerträge hinter den Mehraufwendungen zurück. Vor allem bei den Zuweisungen aus dem Sonderlastenausgleich Hartz IV wurden die Zuweisungen deutlich reduziert. Bei der Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisung (SoBEZ) wirkte sich die Einführung eines neuen Verteilschlüssels sowie die in 2022 durchgeführte turnusmäßige Überprüfung negativ aus. Bei der Wohngeldentlastung führte das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Wohngeld-Plus-Gesetz und die Prognose der Verdreifachung der Anspruchsberechtigten zu geringeren Zuweisungen. Zusätzliche Zuweisungen des Freistaates auf Grundlage von Erlässen u. a. für Mehraufwendungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und für die Umsetzung der Wohngeldreform, konnten die Mehraufwendungen nur teilweise kompensieren.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Belastungen weiter anwachsen, da sich die Fallzahlen auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfe, die steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung und die steigenden Einzelfallkosten insbesondere bei Pflege und EGH voraussichtlich weiter erhöhen. Außerdem ist derzeit keine Rückkehr der ukrainischen Flüchtlinge abzusehen.

Bei den Erträgen wurden zweckgebundene zusätzliche Zuweisungen für Flüchtlinge sowie für die Entlastung im Wohngeld nur zeitlich befristet gewährt. Eine Anschlussfinanzierung bzw. die Überführung in eine dauerhafte Entlastung ist derzeit nicht in Aussicht.

2.1 Entwicklungen der Gesamtbudgets des Sozialamtes

Abbildung 3: Entwicklung der Budgets Sozialhilfe, Asyl, Sozialamt und Sozialumlage im Jahresvergleich (Ergebnishaushalt/vorl. Ergebnisse 2023; in T€)¹

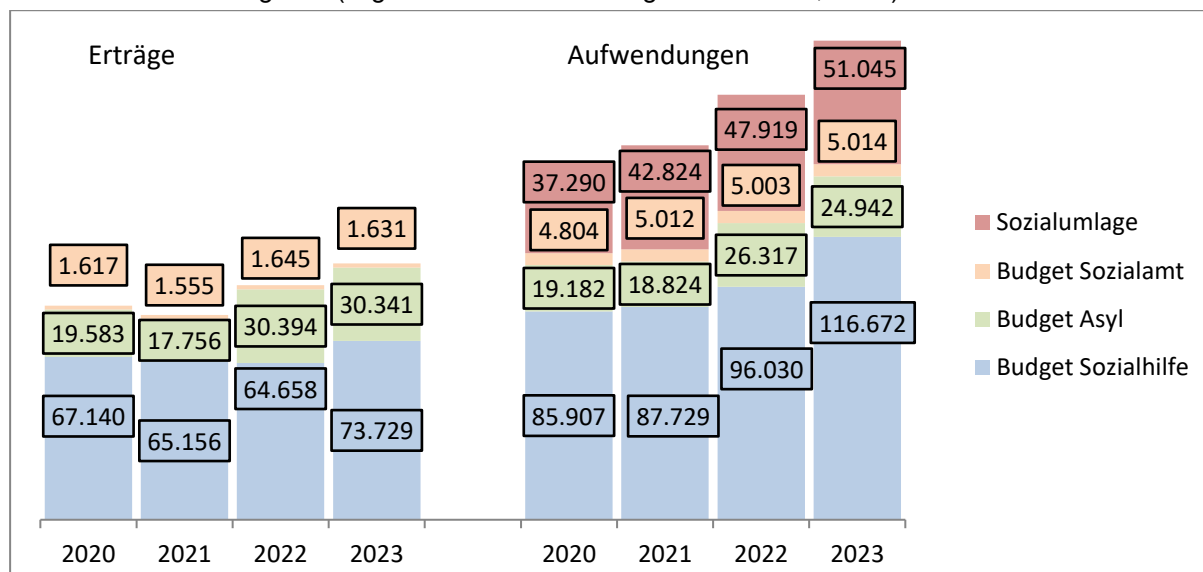
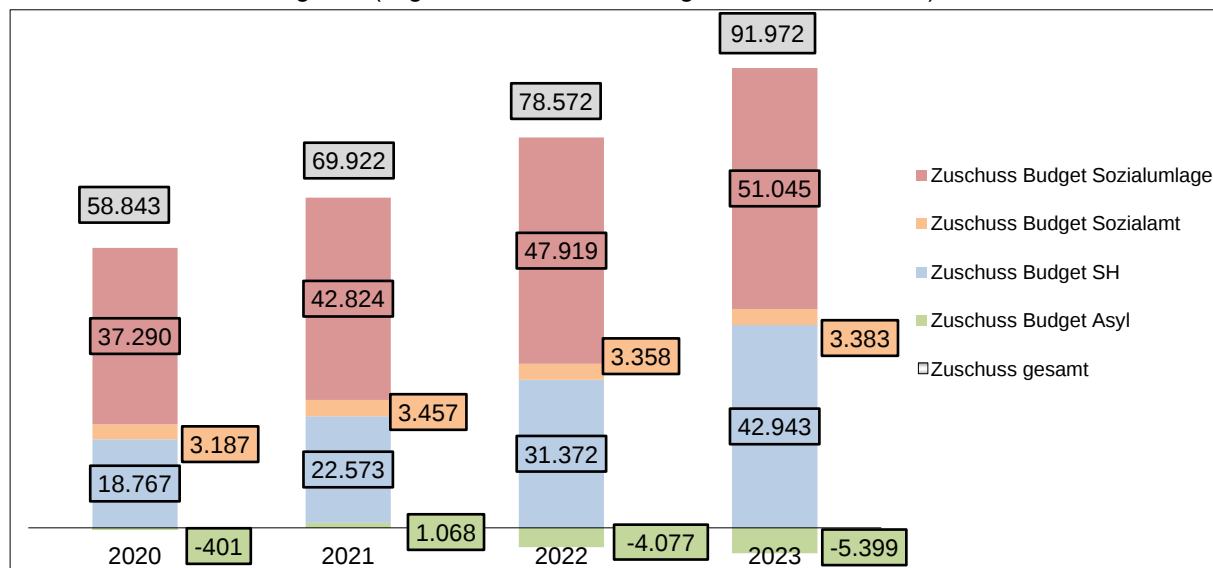
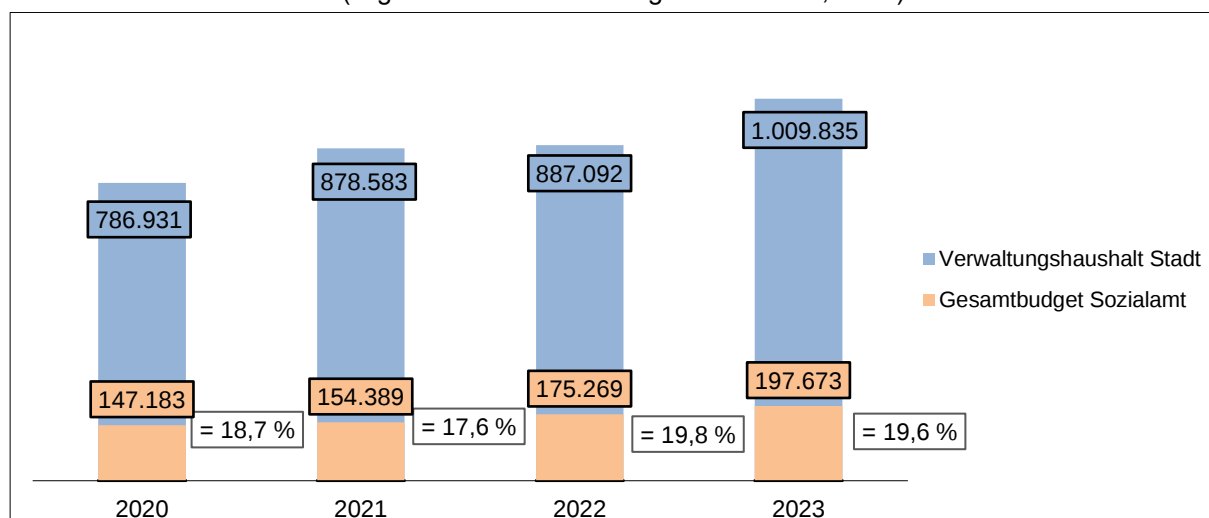


Abbildung 4: Zuschussbedarf der Budgets Sozialhilfe, Asyl, Sozialamt und Sozialumlage im Jahresvergleich (Ergebnishaushalt/vorl. Ergebnisse 2023; in T€)¹



¹ Aufwendungen im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen).

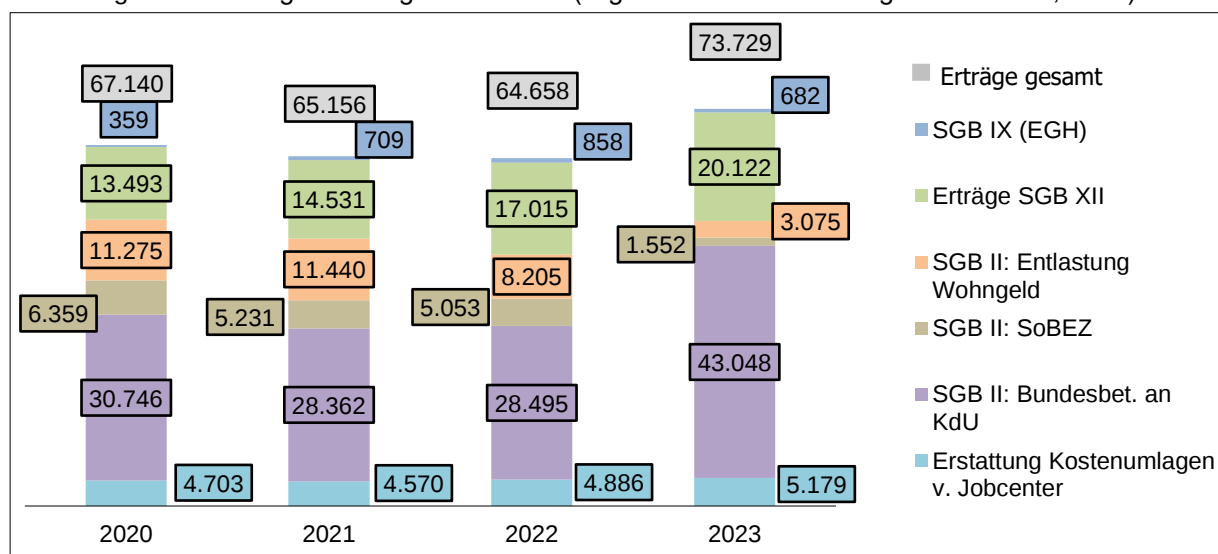
Abbildung 5: Anteil der Aufwendungen des Sozialamtes an den Gesamtaufwendungen der Stadt Chemnitz (Ergebnishaushalt/vorl. Ergebnisse 2023; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

2.1.1 Entwicklung des Budgets Sozialhilfe

Abbildung 6: Erträge im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt/vorl. Ergebnisse 2023; in T€)



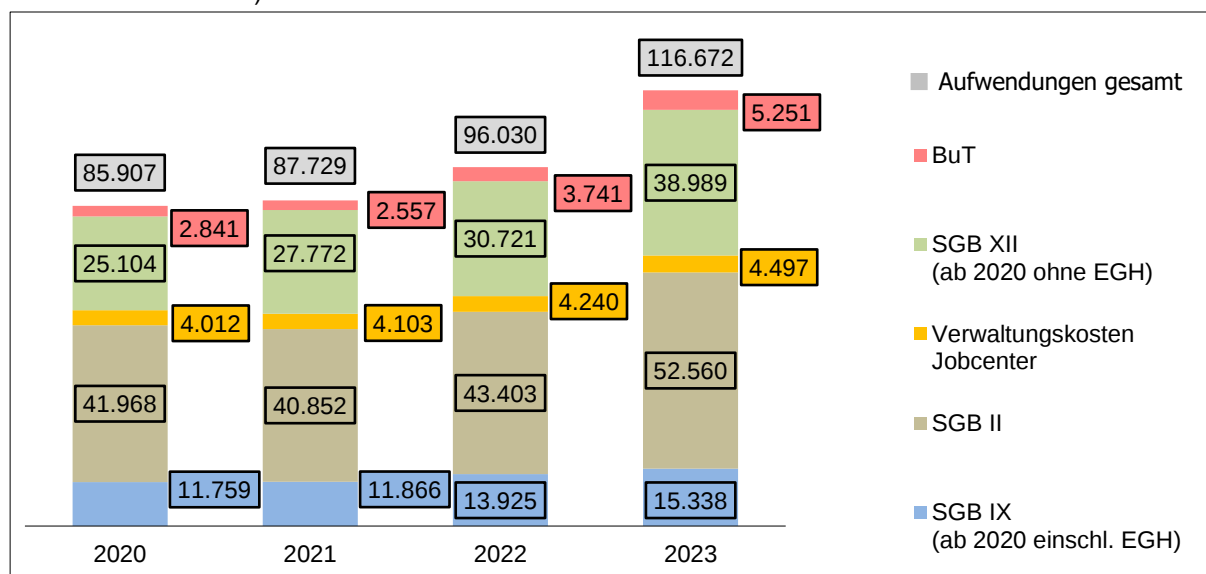
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) ist ab 2020 deutlich gestiegen. Zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie wurde eine Änderung des SGB II mit einer Erhöhung der Beteiligungsquoten nach dem SGB II beschlossen. Grundlage dafür war eine Änderung des Grundgesetzes mit der Anhebung der Grenze für eine Bundesauftragsverwaltung, die weiterhin vermieden werden soll. Der Bund hat damit die Voraussetzungen geschaffen, sich dauerhaft stärker an den Kosten der KdU zu beteiligen. Die Beteiligung betrug im Berichtsjahr 2022 69,5 % und 71,3 % in 2023.

Daraus begründet sich hauptsächlich auch die Gesamtsteigerung der Erträge von 2022 und 2023 im Vergleich zu den Vorjahren. Die geringere Entlastung aus den Zuweisungen des Sonderlastenausgleichs Hartz IV konnten dadurch ebenfalls kompensiert werden. Die verringerten Zuweisungen resultieren zum einen aus einer turnusmäßigen Überprüfung der Belastungen durch Hartz IV sowie aus der Änderung des Verteilmodus innerhalb des Freistaates

und zum anderen vor allem in 2023 aus der Verringerung der Weitergabe von Wohngeldeinsparungen infolge der Wohngeldreform zum 01.01.2023.

Abbildung 7: Aufwendungen im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt/vorl. Ergebnisse 2023; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Ausgaben im SGB II für Kosten der Unterkunft, Wohnungsbeschaffung sowie Erstaussstattung sind seit 2022 wieder ansteigend. Dies steht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (Abbildung 11), die u. a. durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 beeinflusst wurde.

Das Verwaltungsbudget des Jobcenters umfasst alle Sach- Personal- und Verwaltungskosten. Die Höhe der Kosten ist u. a. abhängig von den Kostensätzen für die eingekauften Serviceleistungen und Sachkosten der Bundesagentur sowie deren Inanspruchnahme, z. B. für das Service-Center und zentrale Druck- und Portokosten. Einfluss auf die Kostensteigerung haben auch die Tarifsteigerungen bei den Personalkosten. Der Kommunale Finanzierungsanteil an dem Verwaltungsbudget beträgt 15,2 %.

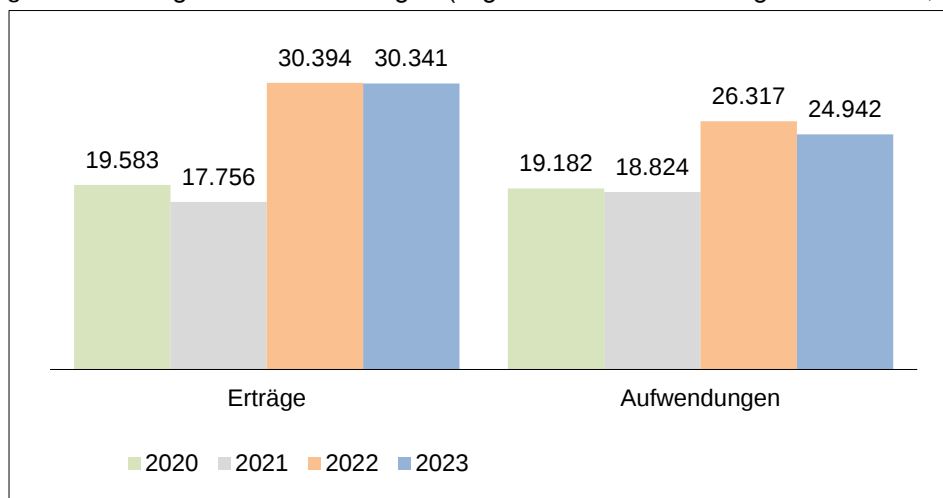
Die Zunahme der Bedarfsgemeinschaften führt nicht zeitgleich auch zu veränderten Verwaltungskosten. Insbesondere ist die personelle und räumliche Ausstattung aufgrund bestehender Verträge nicht sofort an die Entwicklung der anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften anpassbar.

Im BuT sind nach den Jahren der Pandemie die Angebote wie Klassenfahrten, Ausflüge in Kindertageseinrichtungen oder Freizeitaktivitäten wieder stärker in Anspruch genommen worden. Außerdem haben sich die Anspruchsberechtigten insbesondere beim Kinderzuschlag erhöht, was sich auch in steigenden Anspruchszahlen im BuT widerspiegelt.

In der Eingliederungshilfe ist die Anzahl der Anträge und damit der Aufwendungen für Assistenzen kontinuierlich angestiegen. Ferner sind die Aufwendungen für die ambulante Frühförderung von Kindern im Vorschulalter sowie für das Wohnen von Kindern mit Behinderung aufgrund der regelmäßigen Anpassung der Entgelte für die Leistungserbringung gestiegen.

2.1.2 Entwicklung des Budgets Asyl

Abbildung 8: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt/vorl. Ergebnisse 2023; in T€)

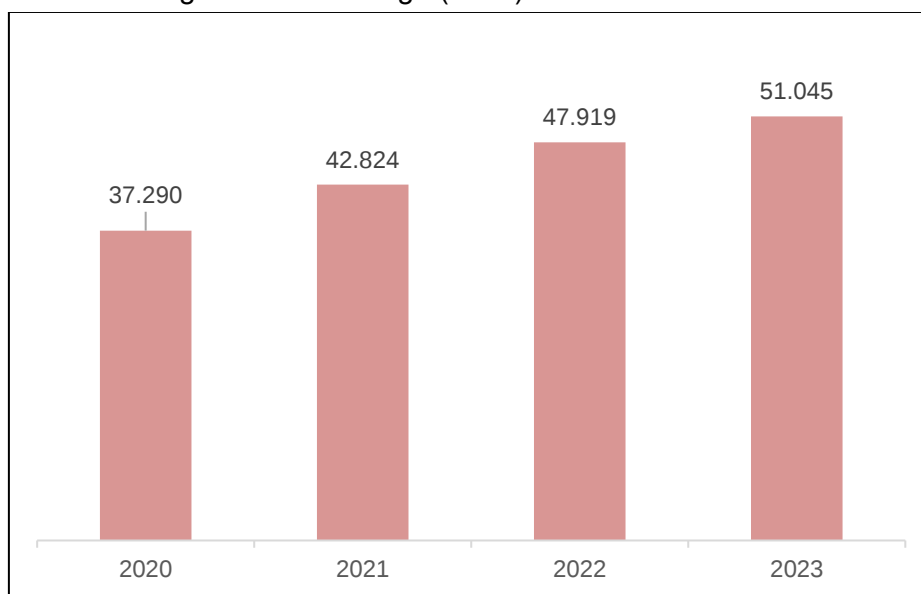


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Seit 2019 erfolgt in Anwendung des § 10 a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erstattung der Kostenpauschale nach § 10a des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (VwV Kostenerstattung) nach dem Abschluss jedes Kalenderjahres eine Datenerhebung zur Feststellung der Aufwendungen für Asylbewerber im Freistaat Sachsen. Auf Grundlage der Datenerhebung wird jeweils für das vergangene Jahr die Erstattungspauschale Asyl abzüglich eines durchschnittlichen Eigenanteils von 10 % festgesetzt und mit den bereits gezahlten Abschlägen verrechnet. Im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschrift erfolgte 2022 eine Rückforderung von zu viel gezahlter Pauschale in 2021 i. H. v. 53 T EUR durch Verrechnung mit den laufenden Abschlägen. Für 2022 und 2023 liegt derzeit noch keine abschließende Festsetzung der Pauschale vor.

2.1.3 Entwicklung der Sozialumlage

Abbildung 9: Entwicklung der Sozialumlage (in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Stadt Chemnitz ist Pflichtmitglied im Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV). Zur Deckung seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfes erhebt der KSV eine Sozialumlage von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage des § 22 Abs. 2 SächsKomSozVG.

In den letzten Jahren ist die Sozialumlage stetig angewachsen. Begründet werden kann dies mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 2017 und den Aufgabenverschiebungen im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB). Insbesondere das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 führte zu erheblichen Mehrbelastungen beim KSV.

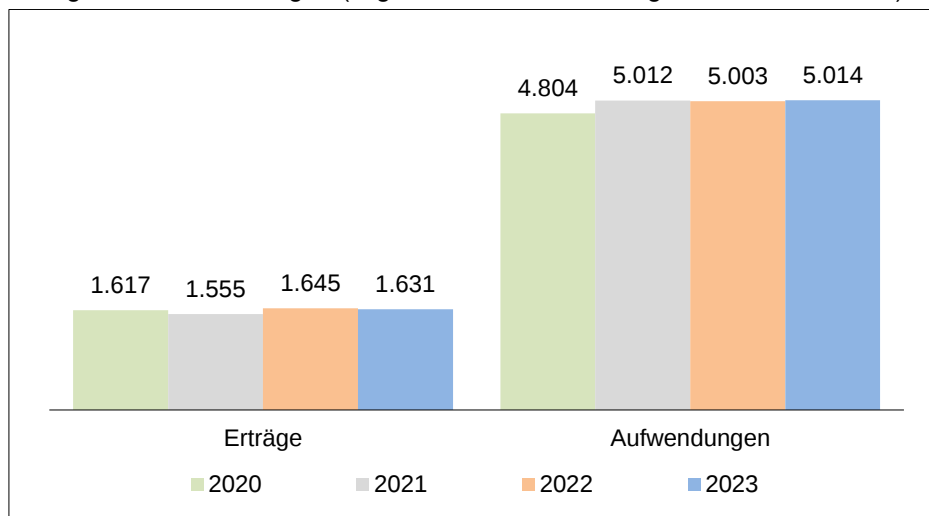
Daneben führten auch steigende Vergütungssätze sowie zunehmende Fallzahlen zu höheren Aufwendungen, die durch zusätzliche Erträge nicht ausgeglichen werden konnten.

In Umsetzung des Konnexitätsprinzips beteiligt sich der Freistaat seit 2018 an den Mehrbelastungen aus zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen des Landes, jedoch waren diese Zuwendungen nur in den Jahren 2018/2019 auskömmlich. Die nächste vom Gesetzgeber verankerte Evaluierung zu den Mehrbelastungen mit einer möglichen Anpassung des Ausgleichsbetrages war für 2023 vorgesehen. Ergebnisse daraus liegen noch nicht vor. Derzeit enden die Ausgleichszahlungen 2024.

Es ist von einer weiter steigenden Sozialumlage auszugehen.

2.1.4 Entwicklung des Budgets Sozialamt

Abbildung 10: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt/vorl. Ergebnisse 2023; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Erträge im Budget Sozialamt enthalten u. a. Erträge aus Gebühren für die Unterbringung wohnungsloser Menschen und Zuschussrückzahlungen aus der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Erträge aus der Subventionierung Erbbauzins.

Die Aufwendungen des Budgets Sozialamt setzen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Unterbringung von Wohnungslosen sowie der Bezuschussung entsprechender Einrichtungen, den Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Verwaltungsaufwendungen des Sozialamtes zusammen.

3. Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes

3.1 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

3.1.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)

► Leistungsträger für Kosten der Unterkunft (KdU), inklusive Wohnungsbeschaffungskosten, Erstausrüstung für Wohnraum, Erstausrüstung für Bekleidung, Leistungen für Bildung und Teilhabe und kommunale Eingliederungsleistungen sind die Kommunen.

Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger.

Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch das Jobcenter Chemnitz als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Stadt Chemnitz.

Kurzbeschreibung

Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalisierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an *erwerbsfähige* Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.

Leistungsberechtigt sind:

- Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regel-Altersrente, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und
- die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner:in, Kinder).

Seit 01.01.2023 wird die Leistung als Bürgergeld bezeichnet.

Bei der Leistungsgewährung wird vorhandenes Einkommen zuerst auf die Leistungen in Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Regelleistungen) angerechnet. Nur der dann ggf. noch verbleibende Teil des Einkommens mindert die kommunalen Leistungen, z. B. die Kosten der Unterkunft.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Aufgrund des im Februar 2022 begonnen Krieges in der Ukraine und des Flüchtlingsstroms nach Deutschland wurde im Mai 2022 ein Gesetz erlassen, wonach aus der Ukraine geflüchtete Personen ab dem 01.06.2022 Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen können.

Aufgrund dessen sind zum 01.06.2022 die Bedarfsgemeinschaften aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II überführt worden, was zu Folge hatte, dass die Bedarfsgemeinschaften im SGB II stark angestiegen sind.

Auch in 2023 sind die Bedarfsgemeinschaften stetig angestiegen. Gründe hierfür waren neben den Zugängen von geflüchteten Personen aus der Ukraine u.a. auch deutschlandweite Zuzüge aufgrund preisgünstigen Wohnraums in Chemnitz.

Die Regelungen für den erleichterten Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II (wie Berücksichtigung von Vermögen nur, wenn es erheblich ist; Anerkennung von Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe) infolge der Corona-Pandemie galten bis zum 31.12.2022.

Ab dem 01.01.2023 ist mit dem Bürgergeldgesetz für die Empfänger von Bürgergeld eine so genannte Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft (nicht für Heizungskosten) eingeführt worden, nach der bei erstmaligem Bezug von Leistungen die tatsächlichen Unterkunftskosten für die Dauer von einem Jahr anzuerkennen sind und erst danach die Prüfung erfolgt, inwieweit ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden muss.

Die Unterkunft- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (KdU-Richtlinie) ist zum 01.05.2022 nach turnusmäßiger Überprüfung angepasst worden. Dabei haben sich die Werte für die Unterkunftskosten erhöht. Bei den Heizkosten wird seitdem auf die Werte nach dem jeweils aktuellen Bundesheizspiegel abgestellt.

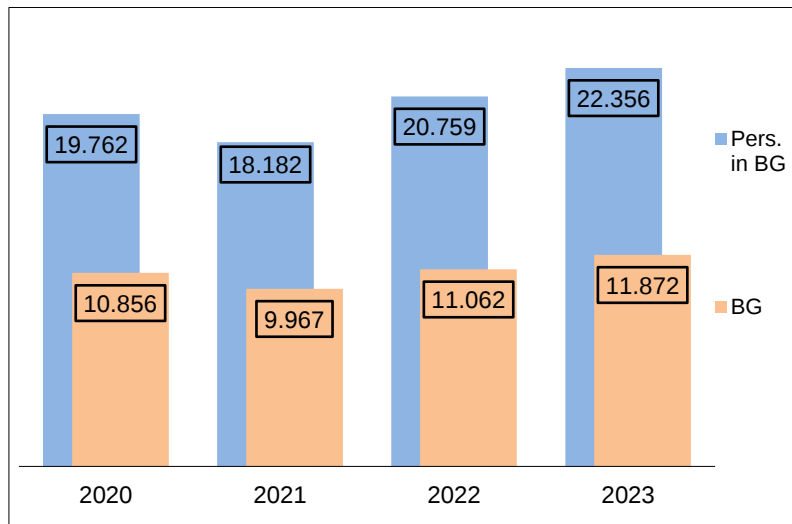
Zum 01.05.2023 sind die Werte der KdU-Richtlinie nochmals aufgrund der Anpassung an die gestiegenen Abfallgebühren erhöht worden.

Schlussfolgerung/Ausblick

In Folge der stetig gestiegenen Bedarfsgemeinschaften im SGB II haben sich die Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft und Heizung erhöht. Den geflüchteten Personen aus der Ukraine war zudem eine Wohnungserstausstattung zu gewähren.

A) Fallzahlenentwicklung

Abbildung 11: SGB II – Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in BG jeweils zum 31.12.².

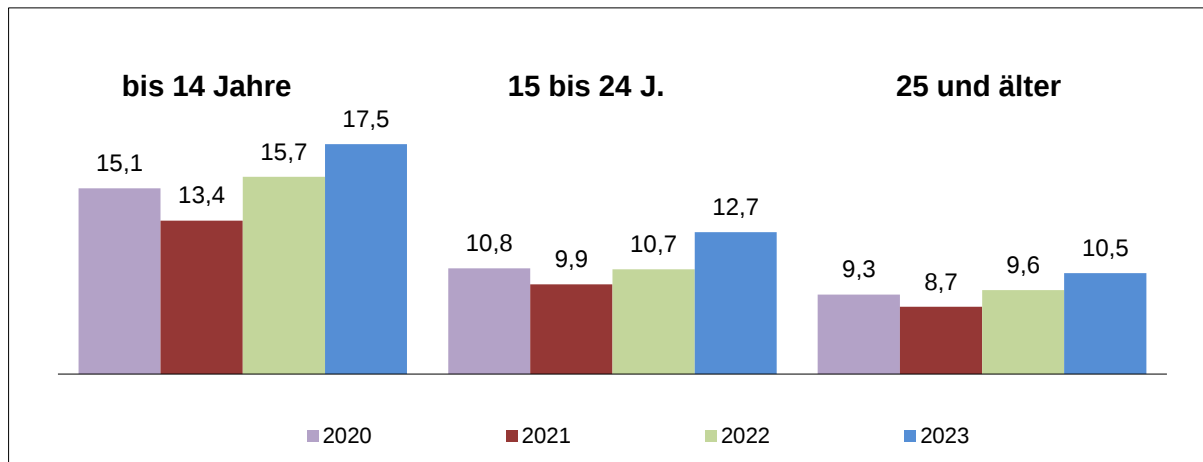


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

² Stand 06/23.

B) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger:innen

Abbildung 12: Anteile der Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II in Prozent an allen Einwohner:innen der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



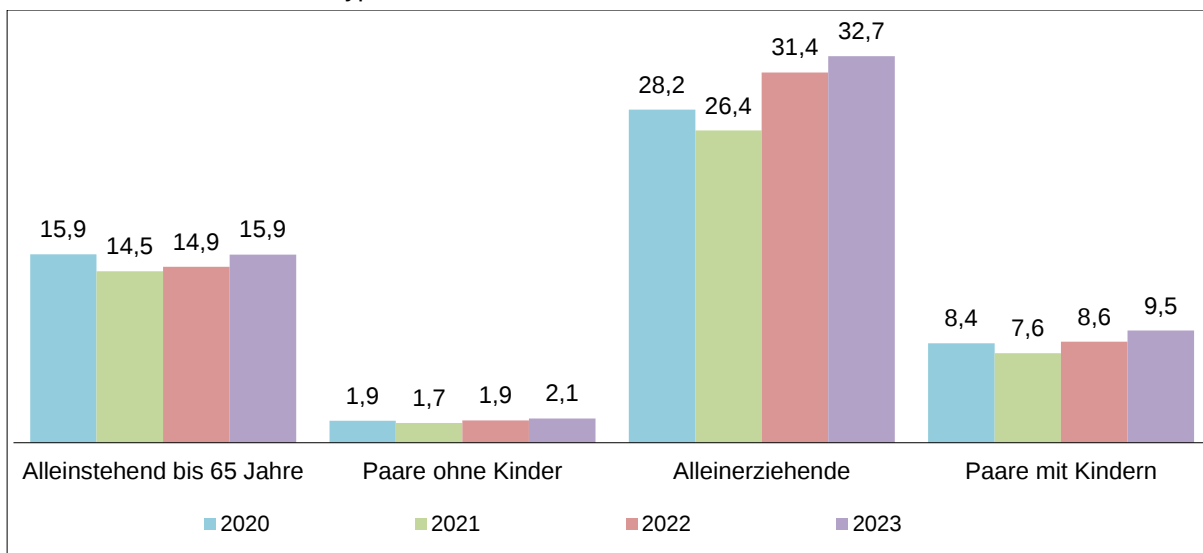
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

C) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Abbildung 13: Anteil der Bedarfsgemeinschaften SGB II in Prozent an den entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.³



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

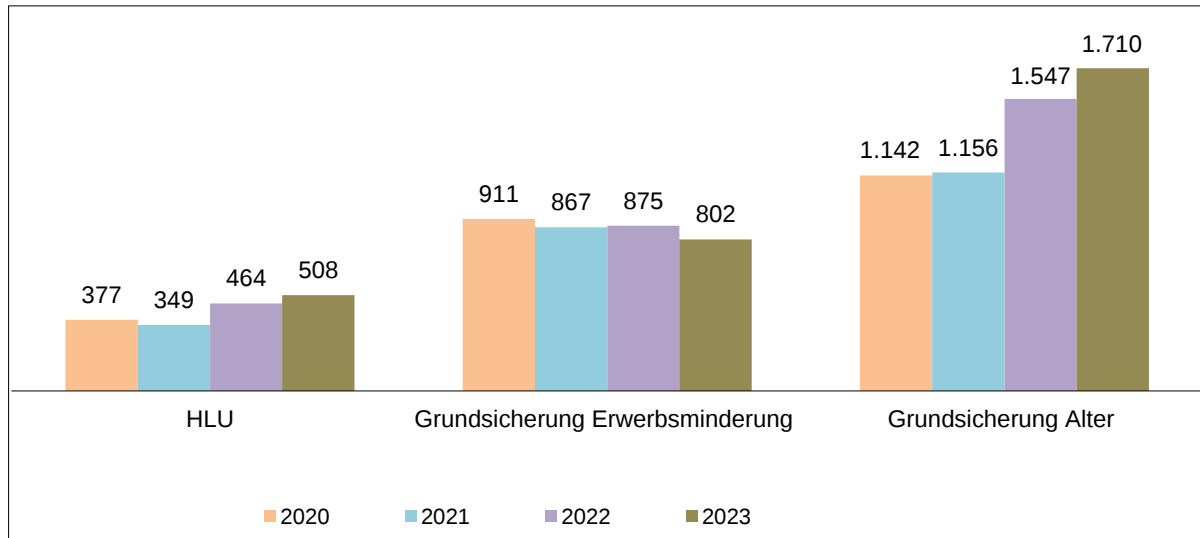
³ SGB II Stand 06/23; Haushaltsdaten 31.12.22

3.1.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

gesetzliche Grundlagen SGB XII, Kapitel 3 und 4
Kurzbeschreibung Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung haben. Dies können z. B. sein: • Personen mit Altersruhegeld vor der Regelaltersgrenze bzw. vorzeitiger Altersrente oder • Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer. Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Grundsicherung im Alter wird Senior:innen mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.
Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Seit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 ist ein Zustrom ukrainischer Flüchtlinge nach Deutschland zu verzeichnen. Seit dem 01.06.2022 haben diese bei Erreichen der Rentenaltersgrenze, bei Bezug einer Rente und bei Erwerbsminderung einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Anzahl der Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe ist daraufhin seit Juni 2022 kontinuierlich angestiegen. Die Regelungen für den erleichterten Zugang zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (wie Berücksichtigung von Vermögen nur, wenn es erheblich ist; Anerkennung von Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe) infolge der Corona-Pandemie galten bis zum 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 ist mit dem Bürgergeldgesetz auch für die Empfänger von Sozialhilfe eine so genannte Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft (nicht für Heizungskosten) eingeführt worden, nach der bei erstmaligem Bezug von Leistungen die tatsächlichen Unterkunftskosten für die Dauer von einem Jahr anzuerkennen sind und erst danach die Prüfung erfolgt, inwieweit ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden muss. Die Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (KdU-Richtlinie) ist zum 01.05.2022 nach turnusmäßiger Überprüfung angepasst worden. Dabei haben sich die Werte für die Unterkunftskosten erhöht. Bei den Heizkosten wird seitdem auf die Werte nach dem jeweils aktuellen Bundesheizspiegel abgestellt. Zum 01.05.2023 sind die Werte der KdU-Richtlinie nochmals aufgrund der Anpassung an die gestiegenen Abfallgebühren erhöht worden. Ab dem 01.01.2023 hat sich die Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe auf 10.000 € für jede volljährige Person erhöht.
Schlussfolgerung/Ausblick Es wird auch in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung und des weiteren Zuzugs von geflüchteten Personen nach Chemnitz ein stetiger Anstieg der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erwartet.

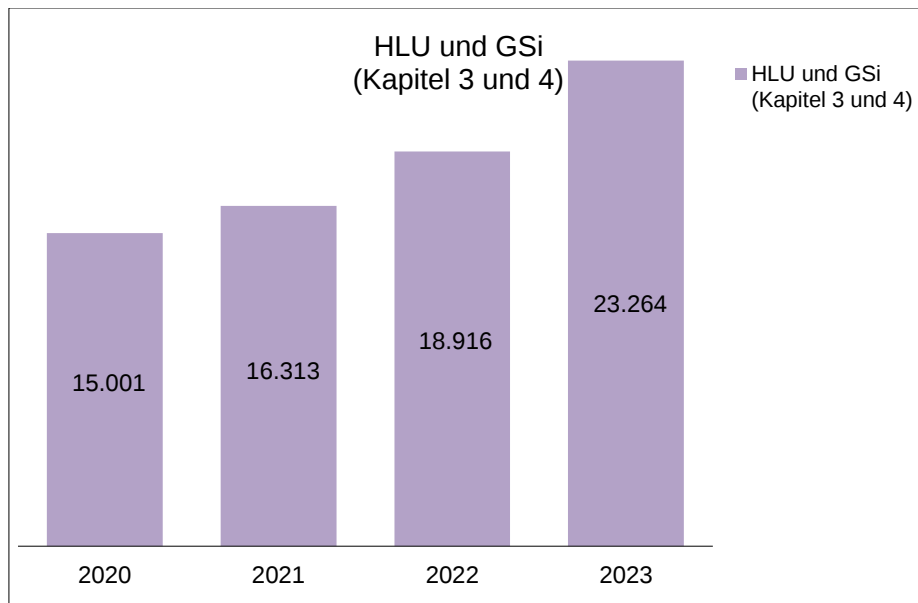
Statistische Angaben

Abbildung 14: Leistungsempfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 15: Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



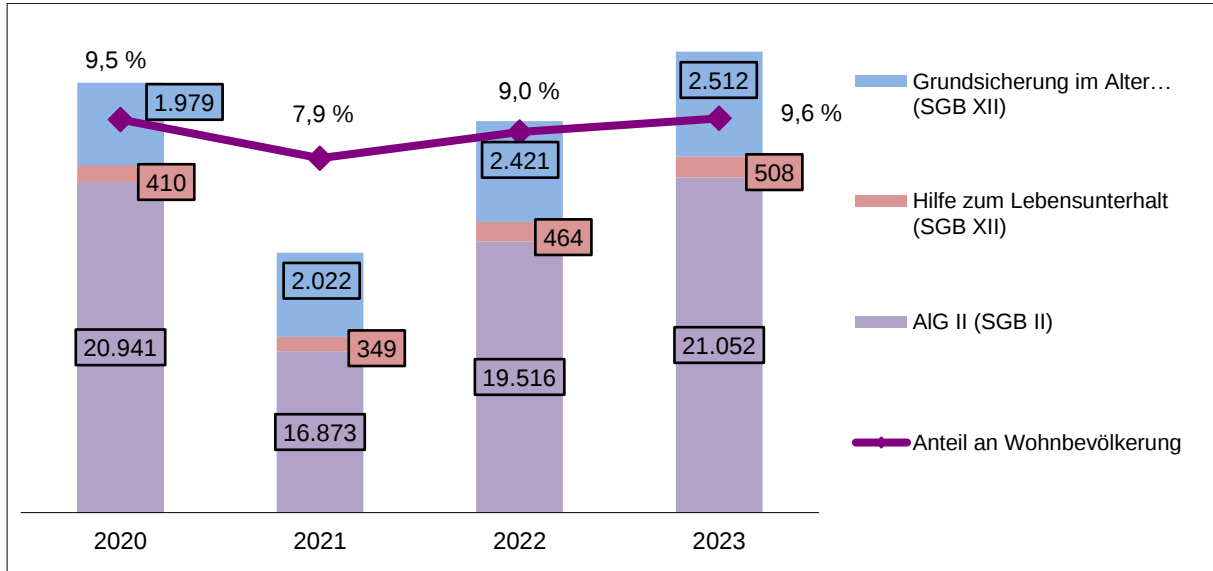
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.1.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

A) Fallzahlenentwicklung

Statistische Angaben

Abbildung 16: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger:innen in Chemnitz jeweils zum 31.12.

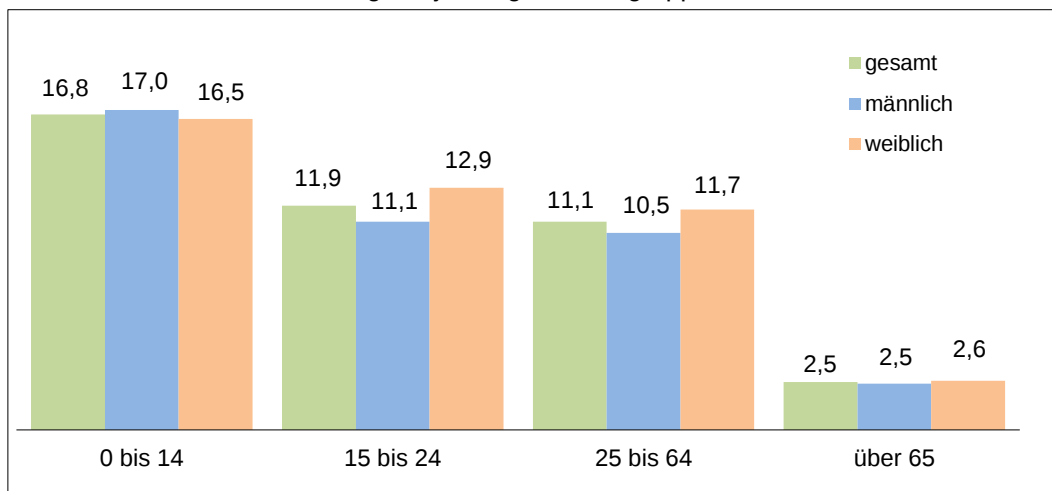


Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stadt Chemnitz, Sozialamt

B) Sozialstrukturdaten

Statistische Angaben

Abbildung 17: Prozentualer Anteil der Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht zum 31.12.2023



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

3.1.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 22 Abs. 8 SGB II und §§ 11 Abs. 5 und 36 Abs. 1 SGB XII

► Miet- und Energieschuldner:innen: Kommune ► sonstige Schuldner:innen: Beratungsstellen bei AWO Soziale Dienste Chemnitz und Umgebung gGmbH, Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.

Kurzbeschreibung

Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.

Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.

Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar. In diesen Fällen geht es vordergründig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. um eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.

Nach beiden Gesetzen können ferner im Einzelfall Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Um den steigenden Energie- und Gaspreisen sowie der Entwicklung der Inflation und der Lebensmittelpreise entgegenzuwirken, wurden während des Beobachtungszeitraums zahlreiche sozialpolitische Maßnahmen umgesetzt. Die Reform des Wohngeldgesetzes im Jahr 2023 ermöglichte mehr Personen den Zugang zum Wohngeld. Des Weiteren wurden soziale Leistungen erhöht: Regelbedarfsstufen im SGB II und XII, Kindergeld und Kinderzuschlag, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und es wurden weitere finanzielle Entlastungsmaßnahmen erarbeitet (z.B. Inflationsausgleichszahlungen). Dieses Vorgehen sollte unter anderem dazu dienen, evtl. Verschuldungssituationen von Ratsuchenden zu begrenzen und eine mögliche Überschuldung abzuwenden.

Statistische Angaben

Tabelle 1: Fallzahlen⁴ der Schuldnerberater im Jahresvergleich

	„Klassische“ Schuldnerberatung				Miet- und Energieschuldnerberatung			
	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
gesamt	877	1101	1117	1164	303	518	760	722
davon SGB II	381	431	440	460	261	269	309	346
SGB XII	496	670	677	704	42	243	451	376

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Fallzahlen der Beratungen bei Miet- und Energieschulden stiegen im Jahr 2022 deutlich an und stabilisierten sich im Jahr 2023 auf dem Niveau von 2021. Während im Zuge der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Maßnahmen (z.B. Kündigungsschutz bei

⁴ Fälle, nicht Personen

Mietschulden, Aussetzungen von Energieanbietersperren, Kontaktbeschränkungen) die Vorgesprachen wegen Miet- und Energieschulden im Jahr 2020 noch sanken, ist seit dem Jahr 2021 eine Zunahme des Beratungsbedarfs zu verzeichnen. Gründe hierfür lassen sich auf die gestiegenen Energie-, Gas- und Lebensmittelpreise, die steigende Inflation seit 2021, aber auch auf psychosoziale Bedingungen der Ratsuchenden, die in der Zunahme besonderer sozialer Schwierigkeiten Ausdruck finden, wie z.B. Sucht, psychische Belastungen, Verwahrlosung etc. zurückführen.

Auch in der „klassischen Schuldnerberatung“ – Beratungsleistungen durch die freien Träger AWO und Caritas – bestätigt sich der noch immer steigende Bedarf an Beratung bei Schulden und Überschuldungssituationen.

3.2 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Gesetzliche Grundlagen

§§ 34, 34 a und 34 b SGB XII;
§§ 28, 29 und 30 SGB II,
§ 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II;
§§ 2, 3 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 34 b SGB XII

Kurzbeschreibung

Kinder aus Familien, die Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach SGB II, nach dem AsylbLG oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Zuschüsse zu:

- Mittagessen in Kita, Schule oder Hort
- Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Lernförderung (wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann)
- Schülerbeförderung
- Aufwendungen für gemeinschaftliche kulturelle und sportliche Aktivitäten

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

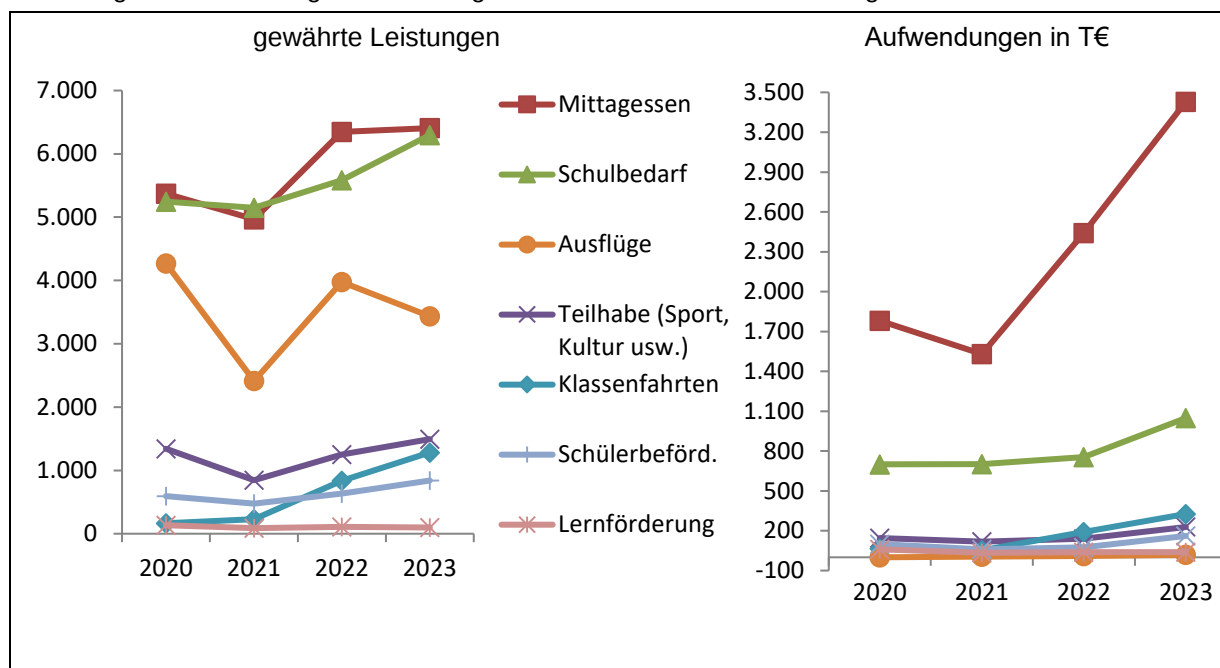
Seit dem 01.01.2020 profitieren Familien davon, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten für den Kinderzuschlag erweitert und der Kinderzuschlag erhöht hat. Dies hat sich auch in den Jahren 2022/2023 dahingehend ausgewirkt, dass mehr Kinder Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen hatten.

Zudem ist am 01.01.2023 das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft getreten, das ebenfalls dazu geführt hat, dass mehr Familien einen Wohngeldanspruch haben und damit auch Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen können.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Mitmachen – beim Mittagessen in Kita, Hort und Schule, bei Musik oder Sport im Verein. Das Bildungspaket unterstützt bedürftige Familien dabei. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen ihnen bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen. Auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird weiterhin hingewirkt.

Abbildung 18: Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Aufwendungen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die gestiegene Inanspruchnahme der BuT-Leistungen ergibt sich vor allem aus der höheren Inanspruchnahme der Angebote nach den Jahren der Pandemie sowie aufgrund der gestiegenen Anspruchsberechtigten vor allem mit Kinderzuschlag. Die stark gestiegenen Aufwendungen für das Mittagessen ergeben sich aus der gestiegenen Zahl der Anspruchsberechtigten sowie den stark gestiegenen Mahlzeiten-Preisen.

3.3 Behindertenhilfe

3.3.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB

Kurzbeschreibung

Auf Antrag wird festgestellt, ob bei den betreffenden Antragstellenden eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt, wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehbehinderte, gehörlose Menschen oder schwerstbehinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100, Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine.

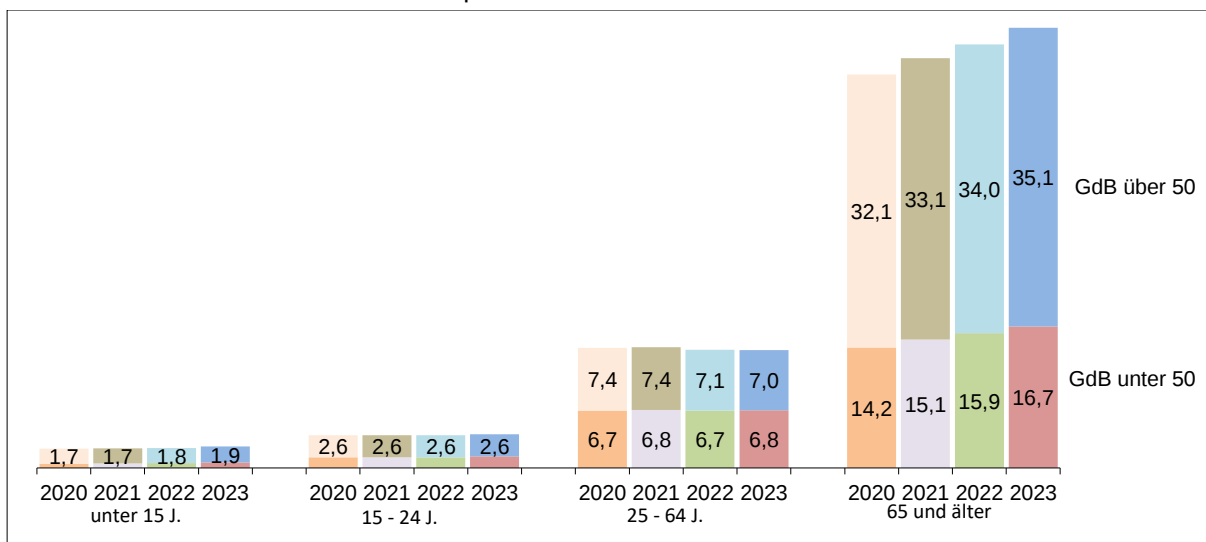
Statistische Angaben

Tabelle 2: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.12.

	2020		2021		2022		2023	
Altersgruppe	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 J.	162	551	175	533	190	585	223	623
15 bis 24 J.	266	564	271	573	292	600	334	635
25 bis 64 J.	8.222	9.037	8.248	8912	8.300	8.802	8.442	8.775
65 J. und älter	9.904	22.411	10.439	22920	10.973	23.512	11.520	24.277
gesamt	18.554	32.563	19.133	32.958	19.755	33.499	20.519	34.310
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises		28.327		28.701		29.153		29.903
Anteil der Ausweisinhaber an allen Schwerbehinderten		87 %		87,08 %		87,03 %		87,16 %

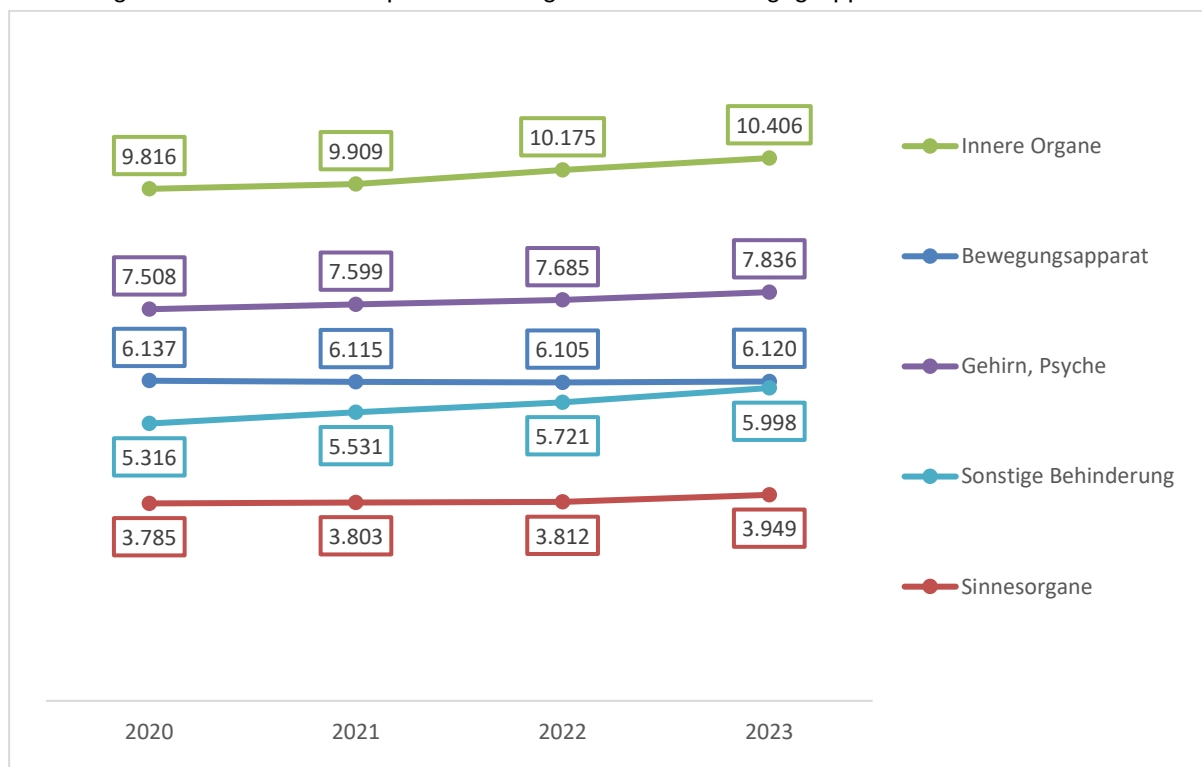
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 19: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersklasse zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 20: Arten der Hauptbehinderung nach Behinderungsgruppen zum 31.12.2023



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.3.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

SGB IX, Teil 2 - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) i. V. m. SächsAGSGB

► Kommune: zuständig für Leistungen zum Wohnen über Tag und Nacht für Kinder/Jugendliche bis i. d. R. 18 Jahren, Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung/Integrationshelfer, Ganztagesbetreuung), Soziale Teilhabe (z. B. Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel)

► Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe zum Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen), zum Wohnen in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen) und in Tageseinrichtungen (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Leistungen zur Beschäftigung, Hilfen zur hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

Kurzbeschreibung

Wer länger als sechs Monate körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird (wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur). Eine wesentliche Behinderung liegt vor, wenn die Behinderung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit führt.

Veränderungen im Berichtsjahr (gesetzlich/organisatorisch)

Am 01.01.2023 sollte die 4. und letzte Reformstufe des BTHG in Kraft treten und eine Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX) erfolgen. Diese letzte Reformstufe wurde jedoch nicht umgesetzt. Es wird weiterhin auf die Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung verwiesen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises steht noch aus. Die Eingliederungshilfe-Verordnung soll – nach fortgesetzter wissenschaftlicher Untersuchung - durch eine neue Verordnung ersetzt werden, wann ist noch offen.

A) Heilpädagogische Leistungen**Gesetzliche Grundlagen**

Siehe Seite 21

Kurzbeschreibung

Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte oder in einer Wohnform über Tag und Nacht erbracht werden.

Bei Einzelintegration in einer Regelkindertageseinrichtung werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die heilpädagogische Fachkraft der Einrichtung. Kinder mit schweren oder Mehrfachbehinderungen werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung heilpädagogisch gefördert.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine.

Statistische Angaben

Tabelle 3: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertageseinrichtungen sowie in Wohnformen über Tag und Nacht für Vorschulkinder jeweils zum 31.12.

	2020	2021	2022	2023
in Frühförderstellen geförderte Kinder	349	338	370	400
Einzelintegration in Regelkindertageseinrichtung, Kinder in heilpädagogischen Gruppen und in Sondereinrichtungen	341	328	354	339
Kinder in Wohnformen über Tag und Nacht (z. B. Heim, Pflegefamilie)	7	6	4	5

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Heil- und sozialpädagogische Familienförderung „Sprungbrett“

Das Jugendamt und das Sozialamt der Stadt Chemnitz haben gemeinsam mit der Stadtmission Chemnitz e. V. ein Modellprojekt ins Leben gerufen, das seit 2019 in eine reguläre Hilfe, die heil- und sozialpädagogische Familienförderung „Sprungbrett“, überführt worden ist. Ausgangssituation war im Jahr 2015 die zunehmende Zahl von Kindern in Kindertagesstätten mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen und teilweise erheblichen Eigen- und Fremdgefährdungen. Diese sind mit oftmals komplexen Problemlagen in den Familien einhergegangen.

Das führte zu einer Überforderung der Kindertagesstätten, da keine bedarfsgerechten Plätze mit der erforderlichen Personalausstattung zur Verfügung standen.

Die bestehenden Hilfen für die betroffenen Kinder wurden zudem in „geteilter“ Zuständigkeit geleistet: für die Unterstützung der Eltern durch sozialpädagogische Familienhilfe ist das Jugendamt zuständig, die heilpädagogische Betreuung der Kinder in der Kita wird durch das Sozialamt gewährt. Beide Hilfen liefen nebeneinander und es gab keine verbindlichen Regularien, wie Erfolge aus der heilpädagogischen Betreuung nach der Kita in der Elternarbeit und im häuslichen Bereich gefestigt werden. Die langjährige Zusammenarbeit der beiden Ämter hat gezeigt, dass die heilpädagogische Förderung nach SGB IX in einer Kindertageseinrichtung für Kinder mit sozial-emotionalen Störungen und Entwicklungsverzögerungen jedoch oft nur erfolgreich sein und wirksam werden kann, wenn die Förderung auch im Elternhaus fortgesetzt wird und die Eltern durch Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII hierzu befähigt bzw. dabei unterstützt werden.

Aus dieser Erfahrung heraus ist zunächst im Rahmen eines Modellprojektes in der Kita „Regenbogen“ der Stadtmission Chemnitz e. V. für sechs Kinder die sozialpädagogische Familienhilfe mit einer bestehenden heilpädagogischen Betreuung verbunden worden. Finanzielle Mittel der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wurden dabei mit dem Ziel gebündelt, für Kinder mit Behinderungen in der Kindertagesstätte die Rahmenbedingungen für eine inklusive Betreuung zu schaffen und die Hilfe „aus einer Hand“ zu erbringen. Eine Fachkraft mit sozialpädagogischer und heilpädagogischer Qualifikation übernahm dabei sowohl die Förderung des Kindes in der Kita als auch die sozialpädagogische Begleitung der Eltern, auch im häuslichen Bereich. Die Finanzierung erfolgte durch beide Ämter gemeinsam, die Stadtmission Chemnitz e. V. hat mit ihrem Personal den erforderlichen Rahmen geschaffen. Die zu Beginn des Modellprojektes gesetzten Ziele sind vollumfänglich erreicht worden.

In den vergangenen Jahren konnten 21 in ihrer Teilhabe bedrohte oder beeinträchtigte Kinder und deren Familien von dem Leistungsangebot profitieren. Eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten konnte bei jedem Kind erreicht werden, so dass nach der Beendigung von „Sprungbrett“ keine weiteren (Eingliederungs-)Hilfen notwendig waren. Alle Kinder, die nach Beendigung der Hilfe eingeschult wurden, besuchen eine Regelschule. Ohne zusätzlichen Kostenaufwand konnten durch Bündelung der Mittel und die inhaltliche Verzahnung der Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe bessere und nachhaltigere Erfolge erzielt werden.

Zum 01.09.2023 ist „Sprungbrett“ in einer kommunalen Kita mit dem Träger „MENSCHemnitz gGmbH“ gestartet. Die Hilfe soll in den kommenden Jahren in weiteren kommunalen Kitas etabliert werden.

B) Leistungen zur Teilhabe an Bildung

gesetzliche Grundlagen

Siehe Seite 21

Kurzbeschreibung

Kinder und Jugendliche im Schulalter werden abhängig von ihrem jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen oder in Regelschulen beschult. Eine integrative Beschulung richtet sich nach der Sächsischen Schulintegrationsverordnung.

Ein Teil dieser Schülerinnen und Schüler benötigt im Rahmen des Schulbesuches zusätzliche Hilfen, um die allgemeine Schulpflicht zu erfüllen. Andere Kinder und Jugendliche benötigen im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung eine besondere Förderung. Diese Hilfen werden im Rahmen der Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX gewährt.

Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Schulbegleiter/Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler oder im Rahmen des

Wohnens über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter angeboten.
--

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Keine.

Statistische Angaben

Tabelle 4: Teilhabe an Bildung

	2020	2021	2022	2023
Schulbegleiter/Integrationshelfer in Schulen	118	107	114	120
Einzelintegration im Hort, Ganztagsbetreuung, Ferienbetreuung	113	126	129	137
Wohnen über Tag und Nacht (z. B. Internat oder Heim)	42	43	43	46
Unterbringung in einer Pflegefamilie	19	18	20	15

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Modellprojekt „Inklusive Schulbegleitung“

Durch die Umsetzung des Rechtes behinderter Menschen auf Bildung nach der Behindertenrechtskonvention der UN ergibt sich bereits seit dem Jahr 2011 eine höhere Zahl von an Regelschulen integrierten Schülerinnen und Schüler. Dies geht auch mit einem deutlichen Anstieg der Anzahl der eingesetzten Schulbegleiter:innen/Integrationshelfer:innen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII bzw. SGB IX einher.

Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie die Leistungserbringer müssen beim Einsatz von Schulbegleiter:innen eng zusammenwirken. Die Auswahl geeigneter Personen, die für die Schulbegleitung eingesetzt werden, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Auch ist es eine organisatorische Herausforderung für die Schulen, die zugewiesenen Schulbegleiter:innen in den Unterricht einzubinden (Unterrichtsablauf, Platz, Aufgabenabgrenzung, mehrere Schulbegleiter:innen in einer Klasse).

Die Rahmenbedingungen für die Beschulung von Kindern/Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden sich in Sachsen durch die Novellierung des Schulgesetzes in den nächsten Jahren weiter verändern. Der vorgesehene Wegfall der Klassenstufe 1 und 2 in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung sowie die Aufhebung der Förderschulpflicht werden alle Beteiligten vor neue Herausforderungen stellen.

Das Schulamt, das Sozialamt und das Jugendamt der Stadt Chemnitz haben daher gemeinsam mit dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, nach einer geeigneten Lösung gesucht, um die Zusammenarbeit aller in dem Prozess Schulbegleitung Beteiligten zu verbessern.

Ergebnis ist das Modellprojekt „inklusive Schulbegleitung“, mit dem an drei ausgewählten Schulen ein durch ein kommunales Budget finanziertes Team von Schulbegleiter:innen eingerichtet wurde, das mit weiteren Kooperationspartnern vernetzt ist. Bisherige Bemühungen, das Land an der Finanzierung zu beteiligen, scheiterten.

Ziel des Projektes ist es, durch diese budgetfinanzierte Anbindung der Schulbegleitung an die Schulen einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Beschulung zu gehen und kommunale Mittel zielgerichtet einzusetzen.

Das Projekt ist seit dem Schuljahr 2017/2018 etabliert. Folgende Projektziele wurden seitdem in den beteiligten Schulen erreicht:

- keine Bindung von Zeitressourcen an nur ein Kind;
- auch andere Kinder im Klassenverband können von der Unterstützung profitieren:
Schulbegleiter:innen unterstützen dort, wo es erforderlich ist
- schulinterner flexibler Personaleinsatz möglich, bessere Steuerung durch die Schule,
- mehr Planungssicherheit für den Träger der Schulbegleitung und die Schule,
- Schule muss nur mit einem Leistungsanbieter für die Schulbegleitung kooperieren,
- kürzere Kommunikationswege zwischen Schule und Schulbegleiter,
- arbeitsvertragliche Bindung von Fachkräften für die Schulbegleitung besser möglich,
- bessere Bedarfsorientierung am Kind durch konstantes Personal,
- bessere Durchsetzung von Qualitätsstandards,
- Verselbständigung der betreuten Kinder wird besser unterstützt,
- Kinder mit Behinderung können so normal wie möglich die Schule besuchen,
- effizienter Einsatz kommunaler Mittel.

Im Schuljahr 2021/22 wurden insgesamt 19 Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Modellprojektes betreut, im Schuljahr 2022/23 waren es 16 Schülerinnen und Schüler und im Schuljahr 2023/24 15. Ziel ist es, das Projekt in den kommenden Jahren in weiteren Einrichtungen zu etablieren.

C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

Statistische Angaben

Tabelle 5: Hilfen für Erwachsene

	2020	2021	2022	2023
Assistenzleistungen	33	55	63	59

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Seit dem 01.01.2020 sind Assistenzleistungen als Leistung zur sozialen Teilhabe neu in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe aufgenommen worden. Leistungen für Assistenz werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags oder als Elternassistenz erbracht.

Assistenzleistungen werden auch im Familienunterstützenden Dienst und in tagesstrukturierenden Angeboten erbracht. Im Jahr 2023 wurden die tagesstrukturierenden Maßnahmen auf der Grundlage des SächsAGSGB an den KSV Sachsen abgegeben.

Somit hat der Gesetzgeber eine Leistungsausweitung verbrieft, was neben Kostensteigerung auch zu einem größeren Personenkreis der Anspruchsberechtigten führt.

Zur Förderung der sozialen Teilhabe wurden im Berichtszeitraum fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung durch das Sozialamt finanziell gefördert. Weitere Angaben dazu enthält der Punkt 3.4.1.

3.3.3 Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen) und in weiteren besonderen Wohnformen (ehemals ambulant betreutes Wohnen)

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Siehe Seite 21 ► KSV als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe für Menschen im Alter ab 18 Jahren

Kurzbeschreibung

Wohnen in besonderen Wohnformen und in weiteren besonderen Wohnformen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität des Hilfe- und Betreuungsbedarfes. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wiederhergestellt werden.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine.

Statistische Angaben

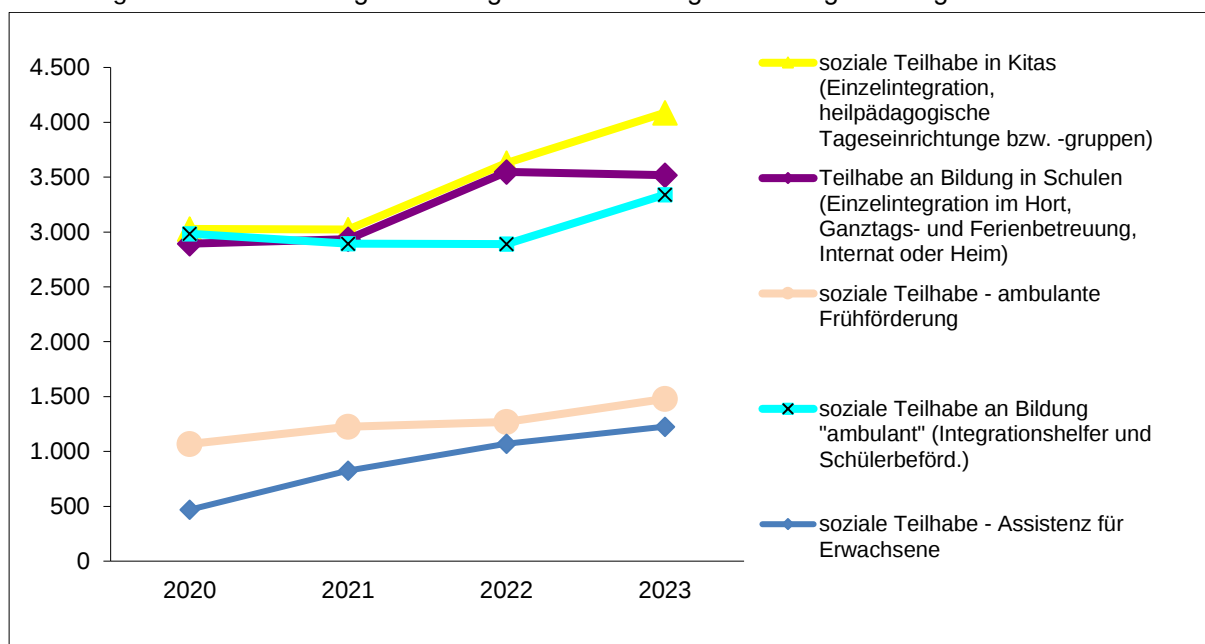
Tabelle 6: Plätze für Erwachsene in besonderen Wohnformen sowie in weiteren besonderen Wohnformen jeweils zum 31.12.

	2020	2021	2022	2023
weitere besondere Wohnformen	497	480	567	567
besondere Wohnformen	402	402	402	400

Quelle: Kommunaler Sozialverband Sachsen/Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.3.4 Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB IX

Abbildung 21: Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Das Ansteigen der Aufwendungen für die soziale Teilhabe in Kindertageseinrichtungen resultiert vor allem aus der gestiegenen Inanspruchnahme dieser Leistungen nach den Jahren der Corona-Pandemie.

Die Assistenzleistungen im Rahmen der sozialen Teilhabe sind seit 2020 erstmals gesetzlich geregelt worden. Seitdem steigt die Anzahl der Anträge und damit der Aufwendungen kontinuierlich an.

3.4 Seniorenhilfe und Pflege

3.4.1 Hilfen im Alter

gesetzliche Grundlagen

§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung.

Durch die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) i. V. m. der Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen (RL-BE) werden freiwillige Leistungen zur Förderung von Begegnungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten bei freien Trägern unterstützt.

Die Pflegebedarfsplanung 2021 - 2026 beschreibt und analysiert die pflegerische Situation hinsichtlich deren Struktur und Bedarfslagen in der Stadt Chemnitz. Durch Hochrechnungen und Hypothesen sollen Planungsansätze bis zum Jahr 2035 abgeleitet werden.

Kurzbeschreibung

Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen. Die Kommune trägt Verantwortung im Sinne der Daseinsvorsorge. Deshalb hält die Stadt Chemnitz eigens für Menschen im Alter den kommunalen Seniorensozialdienst (SSD) vor. Dieser informiert, berät, organisiert und koordiniert Unterstützungsangebote und bietet in Zusammenarbeit mit der Pflegekoordination die vernetzte Pflegeberatung und Demenzberatung an.

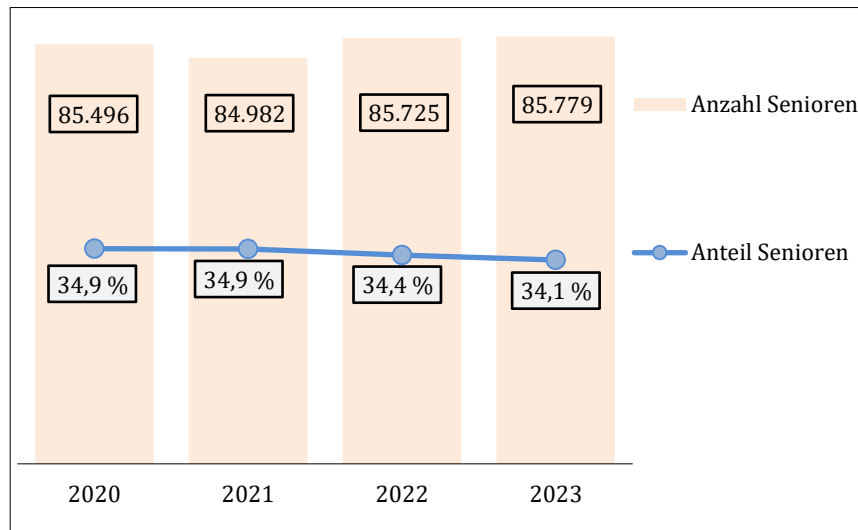
Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Keine gesetzlichen Änderungen im Rahmen des § 71 SGB XII.

Mit Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreformen am 01.01.2023 hat sich das Aufgabenvolumen in der örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) sehr erhöht. Drei Mitarbeiter:innen des Seniorensozialdienstes waren sechs bzw. neun Monate in die öBB abgeordnet. Die Aufgaben nach § 71 SGB XII wurden auf ein Mindestmaß reduziert und nur Not- und Krisensituationen konnten bearbeitet werden.

Statistische Angaben

Abbildung 22: Anzahl und Anteil der Senior:innen (Einwohner:innen im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohner:innen der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

3.4.2 Teilhabe, Kommunikation, Begegnung

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Siehe Seite 27; Grundlage für Förderung als gesetzliche Aufgabe mit Ermessensausübung über den Umfang der Leistung: Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – in der Fassung der B-137/2023; Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen (B-179/2018) ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.

Kurzbeschreibung

Die Begegnungseinrichtungen geben Senior:innen und Menschen mit Behinderung dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Es wurden gemeinsame Handlungsleitlinien der Stadt Chemnitz und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände zur Sicherung der sozialen Arbeit während der Corona-Pandemie beschlossen. Diese wurden im Zuge der Energiekrise verlängert und haben bis zum 31.12.2024 Bestand. Von der Weiterfinanzierung der Angebote profitieren Begegnungseinrichtungen, Beratungsangebote und weitere soziale Projekte.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen befindet sich in der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung. Dies ist zum einen nötig, weil im Zuge der UN-BRK eine inklusive Ausrichtung erforderlich ist und zum anderen, weil sich die Interessenlagen der in das Seniorenalter eintretenden Menschen maßgeblich verändern. Um die Attraktivität der Begegnungsorte zu erhalten bzw. zu erhöhen, müssen die Angebote in den Einrichtungen an die Bedürfnisse der neuen Generation von Senior:innen, z. B. neue Medien, multimediale und digitale Veranstaltungen, angepasst werden.

Statistische Angaben

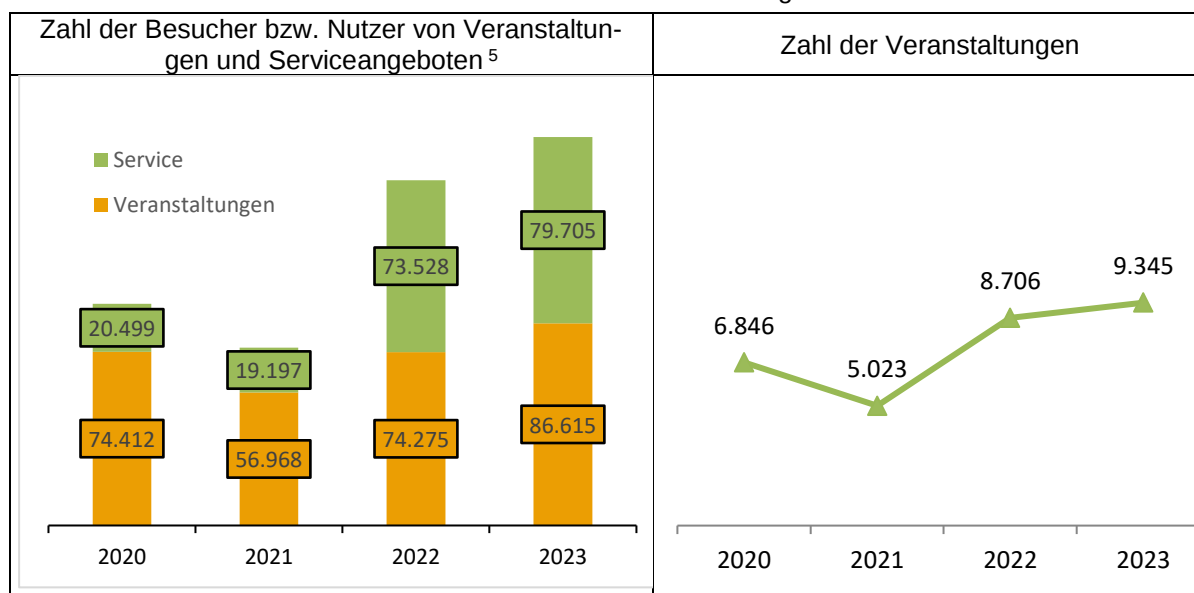
Tabelle 7: Förderung von Begegnungseinrichtungen für Senior:innen und Menschen mit Behinderung

	2020	2021	2022	2023
Zahl der Einrichtungen	23	23	22	22
Aufwendungen in T€	1.196	1.193	1.200	1.182

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Förderhöhe im Rahmen der Richtlinie Begegnungsstätten ist in den Jahren 2022/2023 nahezu stabil geblieben. Ende 2022 beendete der Träger das Begegnungsstättenangebot in der Limbacher Straße, im Verlauf des darauffolgenden Jahres zusätzlich das in der Regensburger Straße. Die frei gewordenen Mitteln wurden unter anderem dazu genutzt, Personal- und Sachkostensteigerungen aufzufangen.

Abbildung 23: Veranstaltungen und Serviceangebote der geförderten Begegnungseinrichtungen für Senior:innen und Menschen mit Behinderung



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Der Rückgang der Anzahl der Veranstaltungen und der deutliche Rückgang der Besucher:innen in den Jahren 2020 und 2021 begründeten sich durch die anhaltende Coronapandemie. Aufgrund der jeweiligen gültigen Sächsischen Coronaschutzverordnung kam es in der Zeit vom 18.03.2020 bis 18.05.2020 zur kompletten Schließung der Einrichtungen und beginnend ab November 2020 zu Ausgangsbeschränkungen der Bürger:innen. Es durften bis Mai 2021 keine Veranstaltungen, Kurse und Zirkel angeboten und durchgeführt werden. Die Begegnungsstätten waren lediglich zur „offenen Begegnung“ zugänglich. Nach einer positiven Sommerzeit 2021 kam es ab 22.11.2021 erneut zu pandemiebedingten Einschränkungen. Nach dem Ende der coronabedingten Einschränkungen haben sich die Besucher- und Nutzerzahlen sowie die Anzahl der Veranstaltungen deutlich erhöht. Sie bewegen sich inzwischen sogar auf einem höheren Niveau als vor der Pandemie. Dies spricht für eine sehr positive Inanspruchnahme der Senior:innen.

⁵ Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

3.4.3 Wohnformen für Senior:innen

A) Altersgerechtes Wohnen

gesetzliche Grundlagen Siehe Seite 27.
Kurzbeschreibung Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.
Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch) Keine
Schlussfolgerungen/Ausblick Weiterhin ist der Bedarf an barrierefreiem bzw. seniorengerechtem und preiswertem Wohnraum vorhanden.

Statistische Angaben

Tabelle 8: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senior:innen

	2020	2021	2022	2023
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senior:innen	21	21	21	20
Wohnkomplexe „ServiceWohnen“	12	11	11	12
Wohnkomplexe „Wohnen mit Concierge“	6	6	6	6
sonstiges Seniorenwohnen ⁶	15	19	18	17
Gesamt	54	57	56	55

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

⁶ Unter der Rubrik „sonstiges Seniorenwohnen“ werden all jene Anlagen zugeordnet, die weder eindeutig dem Betreuten Wohnen noch dem Servicewohnen oder dem Wohnen mit Concierge zuzuordnen sind. Oft stellen sie eine Kombination aus allem dar. Die Wohnungen sind häufig barrierefrei oder mindestens barrierearm und die Betreuung ist durch einen Pflegedienst oder einen Sozialhelfer, der im Einzelfall direkt im Haus ansässig ist, gewährleistet.

B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen**gesetzliche Grundlagen ► Durchführung**

§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen

Kurzbeschreibung

Für pflegebedürftige Menschen, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in einer stationären Einrichtung leben wollen, gibt es das Angebot von speziellen Wohngemeinschaften. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmieter:innen die gemeinschaftlichen Räume.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht mehr den tatsächlichen Pflegebedarf abdecken kann oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Abweichend hiervon kann bei Pflegegrad 1 der zur Verfügung stehende Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI als Zuschuss für teil-, vollstationäre Pflege in Anspruch genommen werden.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Die Verbesserungen in der Pflege in den zurückliegenden Jahren führten auch zur weiteren Erhöhung der Pflegekostensätze und damit der Eigenanteile für die Pflegekosten in den stationären Einrichtungen. Diese Belastung haben die Pflegebedürftigen zu tragen, zumal sich die Leistungen der Pflegekasse im vollstationären Bereich zuletzt im Jahr 2017 und danach erst ab 01.01.2024 wieder erhöht haben. Soweit die Eigenanteile durch die Pflegebedürftigen nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen und den Leistungen der Pflegekasse gedeckt werden können, übernimmt der Sozialhilfeträger diese Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Eine finanzielle Entlastung sollte das am 01.01.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung mit sich bringen, mit dem ein Leistungszuschlag der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege eingeführt wurde. Der Leistungszuschlag wird in gestaffelter Höhe in Abhängigkeit von der Dauer des Pflegeheimaufenthaltes gezahlt. Damit hat sich die Belastung der Pflegebedürftigen zu Jahresbeginn 2022 durch die Senkung der Eigenanteile zunächst verringert. Aufgrund der regelmäßigen Anpassung bzw. Erhöhung der Pflegekostensätze und der seit dem 01.09.2022 geltenden Tarifbindung in der Pflege steigen die Eigenanteile jedoch wieder an und haben zwischenzeitlich den Stand vom Ende des Jahres 2021 bereits deutlich überholt. Der monatliche Eigenanteil in den Chemnitzer Pflegeheimen, in denen im Juli 2023 sozialhilfebedürftige Personen betreut worden sind, lag in der Spanne von rd. 1.900 € bis 2.670 €.

Schlussfolgerung/Ausblick

Ab dem 01.01.2024 steigen die Leistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI für die ambulante Pflege. Durch das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz ist im Jahr 2024 auch eine weitere Erhöhung des Leistungszuschlages der Pflegekasse vorgesehen. Diese fängt die Kostensteigerungen in der stationären Pflege jedoch nur teilweise auf. Die Eigenanteile für die stationären Pflegekosten werden damit weiter ansteigen und prognostisch zu einer hohen Belastung der Pflegebedürftigen bzw. der Sozialhilfeträger führen.

Erst ab dem 01.01.2025 sollen die Leistungen der Pflegekasse für die stationäre Pflege um 4,5% erhöht werden.

Insgesamt sind die Entwicklungen in Bezug auf die Personalausstattung in der Pflege und die Entlohnung der Pflegekräfte für die Auszubildenden in der Pflege und das Pflegepersonal grundsätzlich als positiv zu bewerten. Negativ ist, dass diese Vergünstigungen mit erhöhten finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen sowie der Kommunen im Bereich

der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einhergehen. Hier ist es dringend erforderlich, dass seitens des Bundes eine Deckelung des Eigenanteils an den Pflegekosten erfolgt, um die zu Pflegenden und kommunale Kassen zu entlasten.

Zusätzlich besteht der Bedarf des Ausbaus von alternativen Versorgungskonzepten von Pflege- und Demenz-Wohngemeinschaften sowie die Etablierung von Angeboten für besondere Pflegebedarfe zur Versorgung von jungen Menschen mit Pflegebedarf sowie Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen.

Statistische Angaben

Tabelle 9: Kapazitäten der Einrichtungen sowie Pflegegrade der Bewohner:innen jeweils zum 31.12.⁷

	2020	2021	2022	2023
Pflegeheime	31	31	32	31
Dauerpflegeplätze	3700	3826	3855	3672
Auslastung in %	84,6	82,4	83,0	87,1
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner:innen im Alter von 65 Jahren und älter)	5,3	5,5	5,6	5,3
„eigenständige“ Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	1	1	1
Kurzzeitpflegeplätze gesamt (in Heimen und Einrichtungen)	130	110	77	77
Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen	27	29	29	29
Tages-/Nachtpflegeplätze gesamt	358	443	471	456
Anteile der Pflegeheimbewohner:innen nach Pflegegraden				
ohne Pflegegrad	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Pflegegrad 1	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%
Pflegegrad 2	15,6%	15,3%	17,4%	15,3%
Pflegegrad 3	38,9%	40,5%	39,5%	40,9%
Pflegegrad 4	31,8%	31,2%	30,7%	30,9%
Pflegegrad 5	13,6%	12,9%	12,3%	12,9%

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.4.4 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§§ 61 bis 66a SGB XII in Verbindung mit SGB XI

- Kommunalen Sozialverband Sachsen ist zuständig für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen von 18 bis unter 67 Jahren.
- Kommune ist zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege ohne Altersbegrenzung und für Pflegebedürftige in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ab 67 Jahren.

Kurzbeschreibung

Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen

⁷ 2023 zum Stand 29.02.24, Rückmeldungen offen.

Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung wird die Einstufung in einen Pflegegrad vorgenommen, der im Anschluss die konkrete und individuelle Bedarfsfeststellung durch den Sozialhilfeträger folgt.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Ab dem 01.01.2023 hat sich die Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe auf 10.000 € für jede volljährige Person erhöht.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Ab dem 01.01.2024 erhöhen sich die Leistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI für die ambulante Pflege (Pflegegeld und Pflegesachleistungen).

Aufgrund der auch im ambulanten Bereich kontinuierlich steigenden Pflegekosten wird sich die Anzahl der Empfänger:innen von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege trotz der gestiegenen vorrangigen Pflegekassen-Leistungen voraussichtlich weiter erhöhen.

Erst ab dem 01.01.2025 sollen die Leistungen der Pflegekasse für die stationäre Pflege um 4,5% erhöht werden, nachdem im Jahr 2024 lediglich der Leistungszuschlag für die pflegebedingten Kosten angepasst wird.

In der stationären Pflege ist aufgrund der immensen Kostensteigerungen bereits seit dem Jahr 2022 ein starkes Anwachsen der Eigenanteile für die Pflegeeinrichtungen zu verzeichnen, die eine stark zunehmende Zahl von Pflegebedürftigen mit den Leistungen der Pflegekasse und dem eigenen Einkommen und Vermögen nicht mehr tragen können. Daher wird auch im Jahr 2024 mit einem weiteren sprunghaften Ansteigen der Anzahl der Leistungsberechtigten in der vollstationären Pflege sowie steigenden Sozialhilfaufwendungen in diesem Bereich gerechnet.

Statistische Angaben

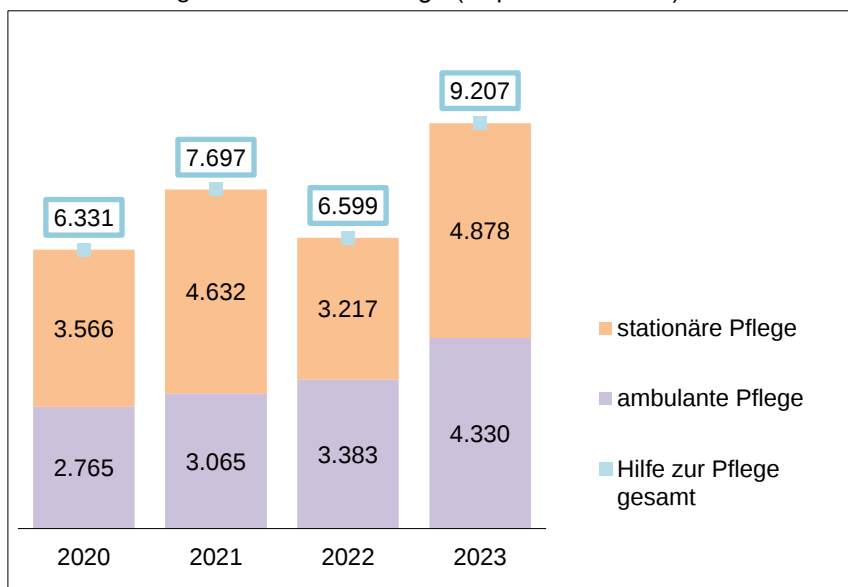
Tabelle 10: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger:innen (LE) nach SGB XI⁸

	2020	2021	2022	2023
Personen mit ambulanter Hilfe zur Pflege nach SGB XII	283	246	260	310
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) außerhalb von Einrichtungen		17.505		-
Personen mit Tagespflege nach SGB XII	8	11	11	17
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres) nach SGB XII	5	2	9	12
Personen mit Dauerpflege nach SGB XII gesamt	546	586	575	641
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	423	459	450	534
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) in Einrichtungen in Chemnitz		3.186		-
Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII an allen Chemnitzer Heimbewohner:innen (Dauerpflege) zum Jahresende	13,7 %	14,6 %	14,1 %	16,8 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

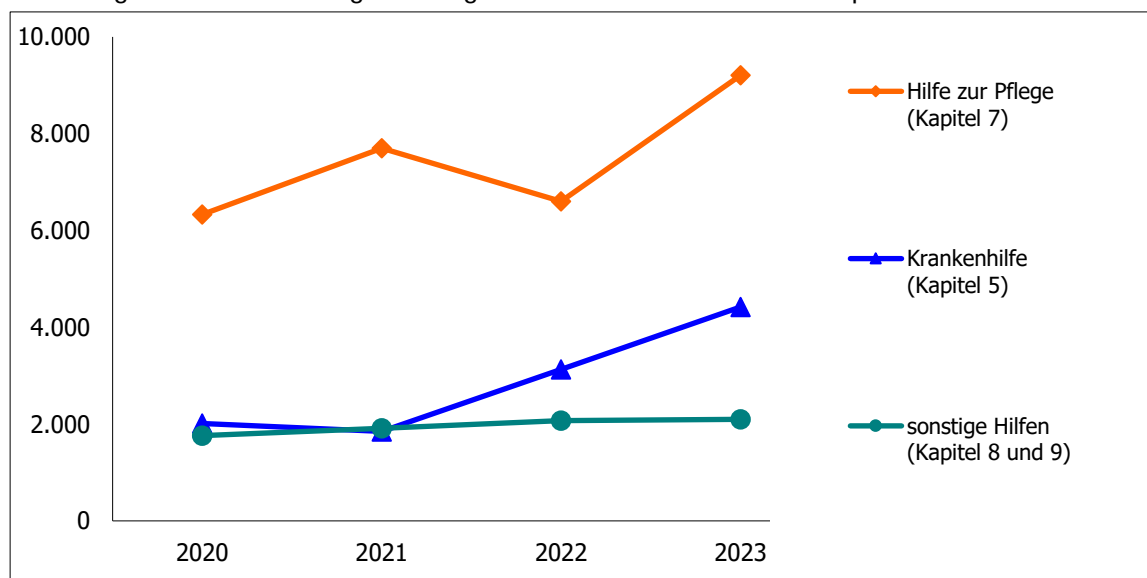
⁸ Daten werden nur alle zwei Jahre veröffentlicht. Angaben für 2023 liegen noch nicht vor.

Abbildung 24: Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 25: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Der Rückgang der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege resultiert daraus, dass zum 01.01.2022 ein Leistungszuschlag nach dem SGB XI für Pflegebedürftige in Einrichtungen eingeführt worden ist, der in Abhängigkeit von der Dauer des Pflegeheimaufenthaltes gezahlt und auf den Sozialhilfeanspruch angerechnet wird. Damit haben sich die Fallzahlen in 2022 zunächst verringert, steigen aber seitdem wegen der steigenden Heimkosten kontinuierlich an.

Die Aufwendungen für die Krankenhilfe steigen insbesondere seit dem 01.06.2022 an. Seitdem sind die Ukraine-Geflüchteten im Alter und bei Erwerbsminderung anspruchsberechtigt nach dem SGB XII. Der Anspruch umfasst auch die Leistungen bei Krankheit.

3.5 Hilfen für Migrant:innen und Geflüchtete

3.5.1 Leistungen für Asylbewerber:innen

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG)

► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist unter anderem zuständig für die Asylbewerber:innen, die durch die Landesdirektion, bzw. Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz zugewiesen werden.

Kurzbeschreibung

Asylbewerber:innen sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG besitzen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Nach der Aufnahme von Neueinreisenden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE), der Registrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde und der Anhörung zum Asylantrag durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber:innen in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.

Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten Wohnungen sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen für den Lebensunterhalt werden vorrangig als Geldleistung gewährt.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

In Folge des Ukraine-Russland-Konfliktes waren die Sicherung des Lebensunterhaltes, Kosten der Unterkunft und Krankenhilfe für alle ukrainischen Kriegsflüchtlinge im Rahmen des AsylbLG sicherzustellen. Noch nie musste ein so sprunghafter Anstieg von Hilfesuchenden in kürzester Zeit bewältigt werden. Im Krisenmodus gelang dies nur unter Hinzuziehung von Personal aus anderen Abteilungen des Sozialamtes, anderen Ämtern der Stadtverwaltung und Mitarbeiter:innen von Zeitarbeitsfirmen.

Zu den jeweiligen Stichtagen bezogen ukrainische Kriegsflüchtlinge Leistungen gemäß AsylbLG:

31.03.2022	639
30.04.2022	2.205
31.05.2022	2.899

Durch die Gesetzesänderungen des SGB II und SGB XII und in Abhängigkeit des ausländischen Aufenthaltsstatus wurde der Zugang bzw. Übergang in diese Rechtskreise ab 01.06.2022 neu geregelt. Für Leistungsberechtigte nach SGB XII erfolgte die weitere Zuständigkeit des AsylbLG bis zum Ende des Monats der Fiktionserteilung.

Schlussfolgerungen/Ausblick

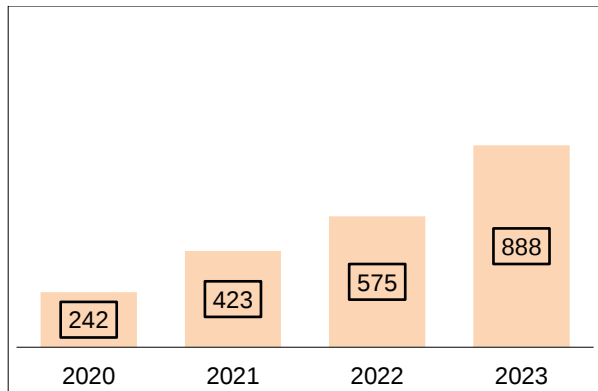
Mit Änderung des § 146 SGB XII zum 01.01.2024 erfolgt nunmehr auch der direkte Zugang ins SGB XII, ohne Vorleistung durch das AsylbLG.

Aufgrund des Beschlusses der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder über ein Modell für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards, wird im Jahr 2024 mit der Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen gerechnet. Gesetzliche Regelungen zur Ausführung der Sach- und Geldleistung sind hierzu erforderlich.

A) Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerber:innen und Ukrainer:innen in der Stadt Chemnitz

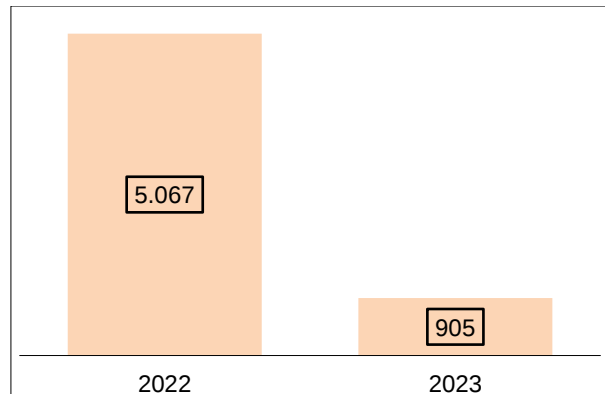
Statistische Angaben

Abbildung 26: Aufnahmen im Jahresverlauf (Zuweisungen durch Landesdirektion Sachsen)



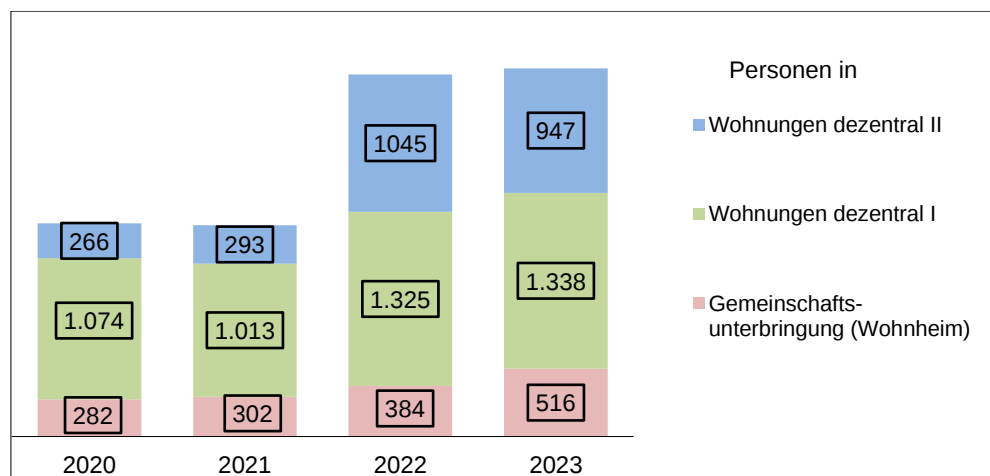
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 27: Aufnahmen im Kontext des Ukraine-Russland-Konfliktes



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 28: Unterbringung von Asylbewerber:innen und Angehörigen in verschiedenen Wohnformen im Jahresdurchschnitt



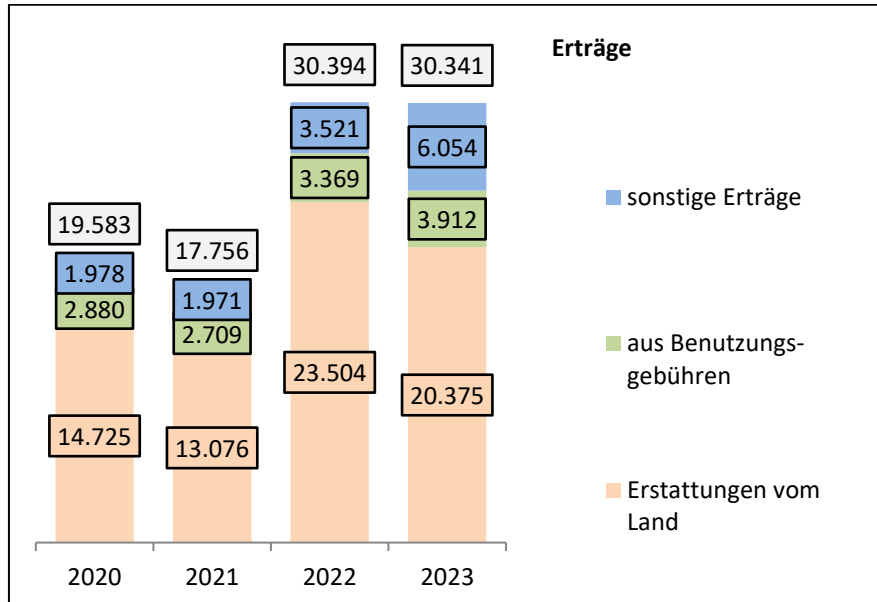
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Aufnahmezahlen entsprechen dem anhaltenden bundesweiten Trend aufzunehmender Geflüchteter aufgrund aktueller Kriegs- und Krisensituationen. Hauptherkunftsländer waren im Berichtszeitraum Syrien, Irak, Russische Föderation, Afghanistan und die Türkei.

B) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für Unterbringung und soziale Betreuung für Asylbewerber:innen und geduldete Geflüchtete in Zuständigkeit der Stadt Chemnitz

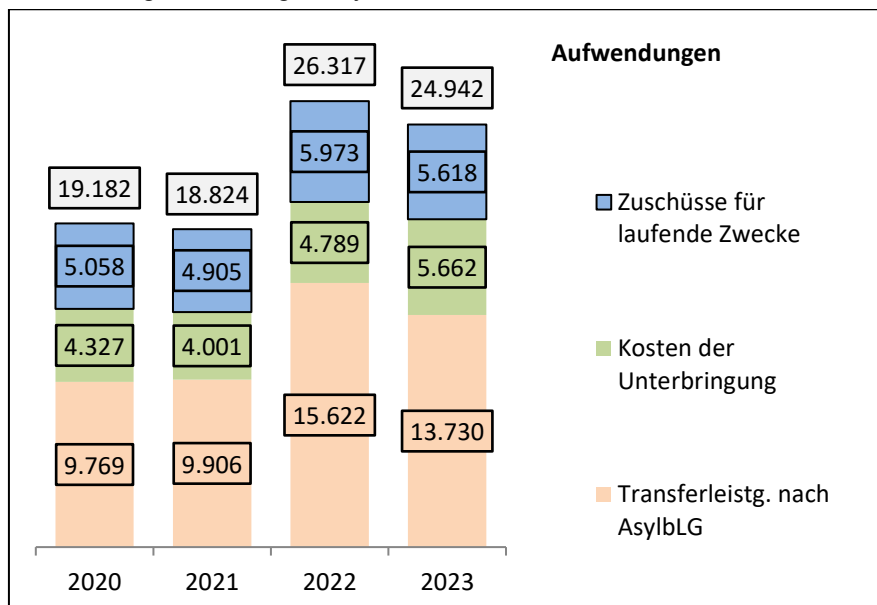
Statistische Angaben

Abbildung 29: Erträge im Budget Asyl im Detail in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 30: Aufwendungen im Budget Asyl im Detail T€⁹



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

⁹ Zuschüsse für laufende Zwecke beinhalten Kosten der Flüchtlingssozialarbeit, Gemeinschaftsunterkünfte und Zuschüsse aus der SächsKompaschVO an Träger.

3.5.2 Förderung der Integration

gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

Asylbewerberleistungsgesetz.

Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen Kommunalpauschalenverordnung, Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Asylbewerber:innen in Chemnitz in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Kurzbeschreibung

Im Rahmen des **Asylbewerberleistungsgesetzes** kann das Sozialamt Asylsuchende in folgende

Integrationsmaßnahmen vermitteln:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (AGH)
- Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 5b AsylbLG (I-Kurse)

Die Teilnehmer:innen können dabei frühestmöglich die Sprache und gesellschaftliche Grundregeln lernen. Die Arbeitsgelegenheiten können helfen, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Mit der **Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)** fördert der Freistaat Sachsen die soziale Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

Zum 01.01.2023 wurden die Zugangsvoraussetzungen zu den Integrationskursen neu geregelt. Damit hat sich der Personenkreis, welcher kostenfrei an einem Integrationskurs teilnehmen kann, stark erweitert. Bspw. wurde die Beschränkung auf bestimmte Herkunftsländer gänzlich aufgehoben.

Da mehr Personen Zugang zu einem Integrationskurs haben, verringert sich die Zahl der potentiellen Teilnehmer:innen an Arbeitsgelegenheiten. Die Kapazitäten für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG wurden daher dem Bedarf entsprechend angepasst.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die im Berichtszeitraum weiterentwickelten Instrumente zur Integration haben sich im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit vieler Akteure mit der Verwaltung bewährt. Neben der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen werden Bedarf und besondere Lebenslagen der Asylbewerber:innen berücksichtigt.

Fördermittel des Landes über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung werden weiterhin genutzt.

Statistische Angaben

A) Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 5b AsylbLG

Seit 2018 werden durch das Sozialamt Asylbewerber:innen in Integrationskurse des BAMF vermittelt bzw. zur Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet

Tabelle 11: Teilnehmer:innen

2020	2021	2022	2023
11	15	176	363

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

B) Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Tabelle 12: Verfahren, Träger und Teilnehmer:innen

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG Zuweisung durch Sozialamt			
	Zahl der Anbieter	Kapazität	zugewiesene Personen
2020	5	78	202
2021	5	78	129
2022	2	40	161
2023	2	40	95

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

C) Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und der Agentur für Arbeit Chemnitz

Seit Oktober 2015 besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit, um sofort nach Zuweisung der Asylbewerber:innen zur Stadt Chemnitz alle vorhandenen Potenziale in Bezug auf Schul- und Berufsabschluss und Sprachkenntnisse der Leistungsempfänger:innen AsylbLG an die Agentur für Arbeit zu melden. Ziel ist es, dass die Agentur für Arbeit als zuständiger Träger für die Arbeitsvermittlung frühzeitig mit der Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beginnen kann.

Die Leistungsempfänger:innen wurden ausschließlich durch die Fallmanager:innen des Sozialamts im persönlichen Beratungsgespräch direkt an die Agentur für Arbeit verwiesen sowie deren Potenziale, Schul- und Berufsabschlüsse und Sprachkenntnisse einzelfallbezogen gemeldet. Eine statistische Erfassung hat dabei nicht stattgefunden.

D) Integrationsnetzwerk

Seit 1999 besteht in Chemnitz ein Integrationsnetzwerk, in dem Ämter, Vereine und Institutionen zusammenarbeiten, die mit Fragen der Zuwanderung und Integrationsförderung befasst sind. Regelmäßig finden Netzwerktreffen statt, in denen ein Austausch über fachliche Themen, neue Entwicklungen in der Migrationsarbeit und über Änderungen von Rechtsgrundlagen und Gesetzen stattfindet.

Aufgrund einer notwendigen internen Strukturänderung sowie personellen Veränderung ruhte das Netzwerk 2022 weitestgehend. Im Jahr 2023 wurde das Netzwerk fortgeführt und

innerhalb des Vorbereitungsgremiums eine Netzwerkkonferenz für das I. Quartal 2024 geplant. Zum 31.12.2023 zählte das Netzwerk 94 Mitglieder.

E) Förderung nach der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung § 3 Integration (SächsKomPauschVO)

Folgende Bereiche können über § 3 Integration gefördert werden:

1. Die kommunale Integrationsarbeit und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch folgende Maßnahmen:
 - a) Kommunale Integrations- und Beratungszentren,
 - b) Kommunale Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren sowie Koordinationskräfte,
 - c) Orientierungsmaßnahmen, Sprach- und Kulturmittlung, Gemeindedolmetscherdienste sowie Aufwendungen im Rahmen der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten
2. Angebote zur Flüchtlingssozialarbeit und
3. die Beratung zur freiwilligen Ausreise von Geflüchteten in kommunaler Unterbringung.

Neben der Besetzung der Stelle Koordinierungskraft Integration im Sozialamt wurden ehrenamtliche Deutschkurse und Mikroprojekte mit integrativem Charakter wie z. B. Sprachcafé, Lesecclubs oder Computerkurse für muslimische Frauen finanziell unterstützt. Außerdem gab es Förderungen für verschiedene Veranstaltungen im Rahmen der interkulturellen (Film-)Woche.

Tabelle 13: Projekte in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturvermittlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 c) SächsKomPauschVO

	2020	2021	2022	2023
Deutschkurse	3	1	3	6
Mikroprojekte	60	36	41	41

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 14: Erträge und Aufwendungen in den geförderten Bereichen (in T€)

	2020	2021	2022	2023 ¹⁰
Erträge Integrationsarbeit	666	543	542	601
Kommunale Integrationskoordinatoren	76	91	114	206
Koordinationskraft	46	27	51	58
Mikroprojekte	80	56	82	100
Sprachmittler	151	165	160	167
Arbeitsgelegenheiten	145	159	77	70
Aufwendungen gesamt	499	501	484	601
Erträge Flüchtlingssozialarbeit	799	796	795	793
Flüchtlingssozialarbeit	1.195	1.122	1.394	838
Rückkehrberatung	83	72	58	62

¹⁰ Stand Verwaltungshaushalt 2023

Aufwendungen gesamt	1.279	1.195	1.452	900
Kommunale Mittel	479	398	657	107

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

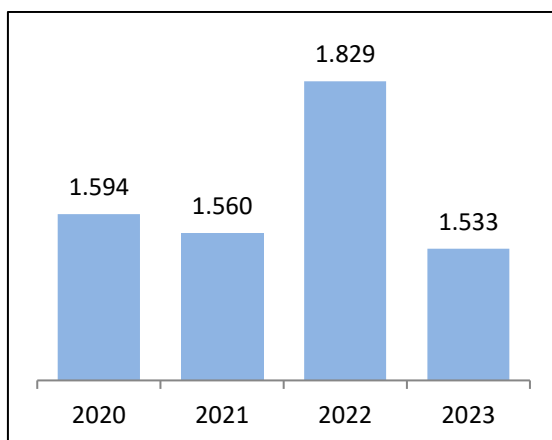
3.5.3 Beratung und Betreuung von Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund und Sonstige

Kurzbeschreibung
Angebote zur Beratung und Betreuung werden für durch die Landesdirektion Sachsen der Stadt Chemnitz zugewiesene Asylbewerber:innen/Ausländer:innen gemäß § 15a AufenthG und andere Personen mit asylbezogenem Migrationshintergrund vorgehalten. Weitere Personen mit Fluchthintergrund und Wohnsitznahme in Chemnitz können die Angebote nutzen. Darüber hinaus stehen diesen Klientengruppen in der Stadt Chemnitz noch andere migrationspezifische Regeldienste zur Verfügung.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
§ 45 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz), § 9 Abs.1 Satz 4 BVFG (Bundesvertriebenengesetz), Sächs. Flüchtlingsaufnahmegesetz ► Kommune ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch die Abteilung Migration, Integration, Wohnen des Sozialamtes Chemnitz sowie durch beauftragte freie Träger.
Zielstellung/Zweck
Die Soziale Beratung und Betreuung befähigt zur selbständigen Lebensführung in der Fremde, berät zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und bei migrationsbedingten Problemen, gibt Orientierungshilfen, vermittelt zu spezifischen problembezogenen Angeboten und unterstützt die soziale und kulturelle Integration in die Gesellschaft. Mit der Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen sollen Begegnung und ein tolerantes und offenes Miteinander im Zusammenleben von deutscher und ausländischer Bevölkerung gefördert werden sowie eine Prävention von Konfliktpotenzial und Wahrung von Hausfrieden sichergestellt werden. Die Rückkehrberatung in freier Trägerschaft berät über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise sowie Perspektiven in der Heimat. Dabei werden bundeseinheitliche Leitlinien der Rückkehrberatung angewendet.
Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)
Im Berichtszeitraum 2022 zu 2023 wurden die Betreuungskapazitäten aufgrund abgesenkter Finanzierungsmittel deutlich reduziert. Die Anzahl der aufzunehmenden Personen erhöhte sich jedoch in 2022 durch den Ausbruch des Ukrainekrieges. Somit mussten Leistungsinhalte, insbesondere den zeitlichen Umfang der Betreuung betreffend, angepasst werden.
Schlussfolgerungen/Ausblick
Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der zu betreuenden Personen in den kommenden Jahren weiter anwachsen wird und daher eine Verstetigung der sozialen Betreuung und Beratung von Flüchtlingen notwendig ist.

A) Soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen

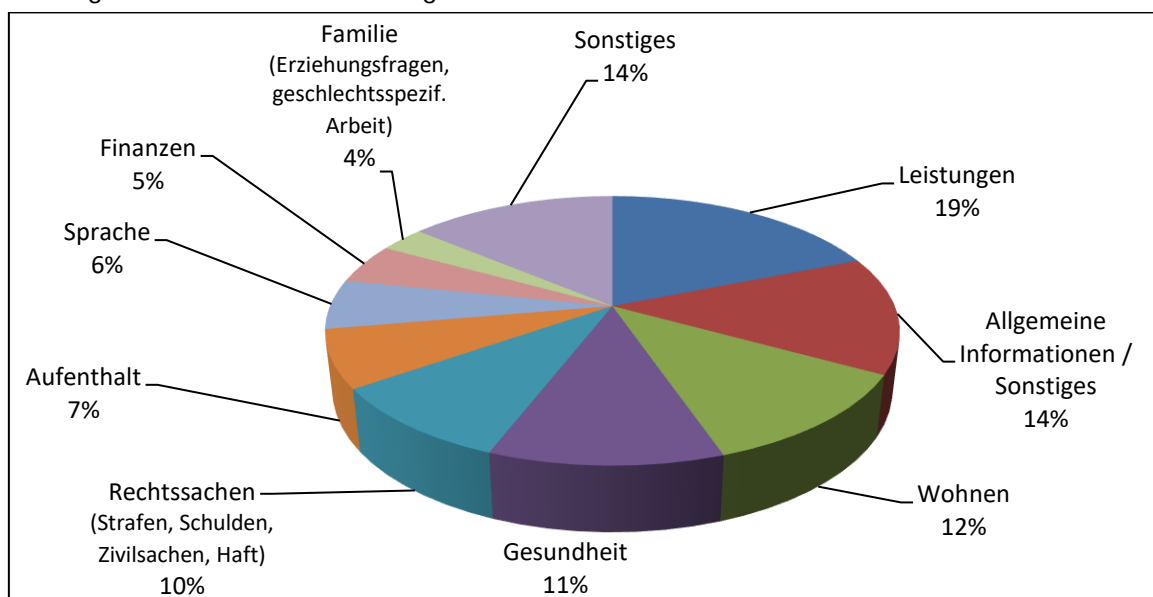
Statistische Angaben

Abbildung 31: Durch Sozialarbeiter von Sozialamt und freien Trägern betreute Personen im Jahresdurchschnitt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 32: Inhalte der Beratung im Jahr 2023



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.6 Hilfen für Wohnungslose

Gesetzliche Grundlagen ► Durchführung

§ 22 Abs. 9 SGB II, §§ 15, 36 Abs. 2, 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: AWO Soziale Dienste Chemnitz und Umgebung gGmbH, Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V.

Kurzbeschreibung

Der örtliche Sozialhilfeträger wird vom Amtsgericht über Räumungsklagen informiert. Mit dem Bekanntwerden sind die notwendigen Beratungs- und Betreuungsaufgaben an den Klient:innen zu übernehmen. Das Ziel besteht darin, die Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Ist der Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungsnotfallhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet. Die Unterbringung im Nachtquartier und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit der Beratung, Betreuung und Vermittlung in bedarfsorientierte Angebote) sind Beispiele weiterführender Hilfen.

Veränderungen im Berichtszeitraum (gesetzlich/organisatorisch)

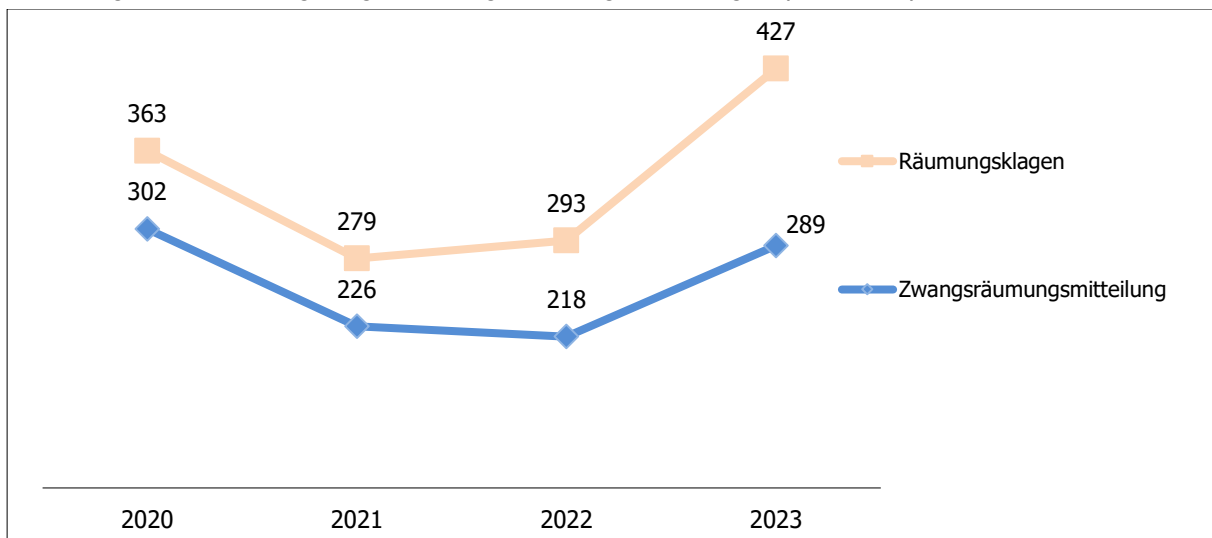
Im Berichtszeitraum wurde erstmalig seit vielen Jahren wieder ein Tag der Wohnungslosen unter dem Motto „Das Unsichtbare sichtbar machen“ realisiert. Die Veranstaltung fand auf dem Neumarkt statt und wurde von den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe zusammen mit dem Sozialamt Chemnitz unter Beteiligung des Kältebusses, der Heilsarmee und der Küche für alle durchgeführt.

A) Wohnungsnotfallhilfe

Die Wohnungsnotfallhilfe beginnt mit Bekanntwerden durch Vorsprache der Hilfesuchenden oder nach Mitteilung des Amtsgerichtes gemäß § 22 Abs. 9 SGB II oder § 36 Abs. 2 SGB XII. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot erhält der Betroffene deutlich vor dem eigentlichen Wohnungsverlust, um so bereits präventiv auf den Erhalt der eigenen Wohnung hinzuwirken.

Statistische Angaben

Abbildung 33: Räumungsklagen, Zwangsräumungsmitteilungen (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

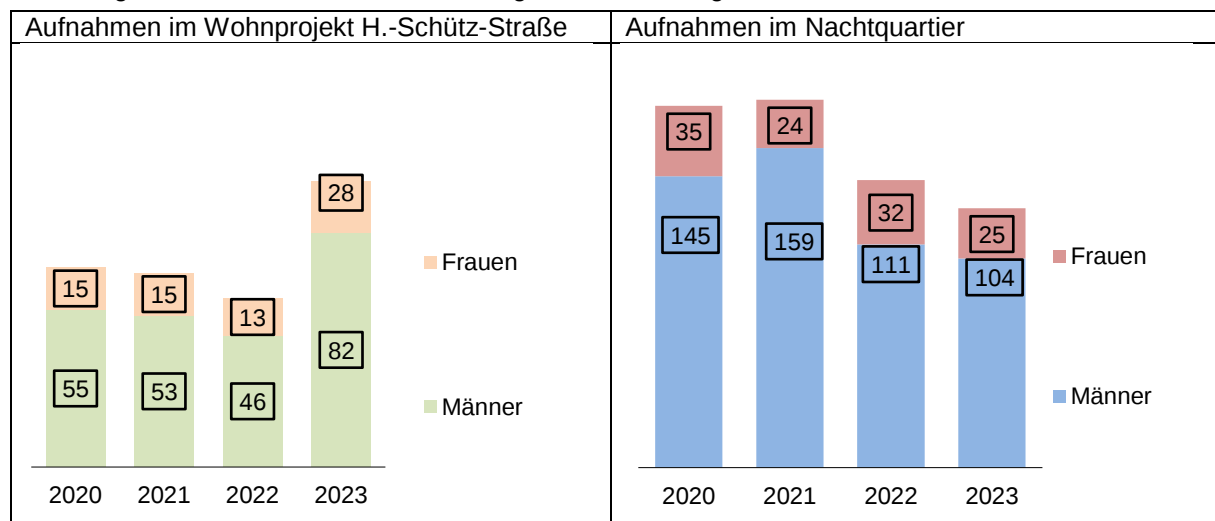
Der starke Anstieg der Räumungsklagen und Zwangsräumungsmitteilungen, vor allem von 2022 bis 2023, lässt sich vermutlich auf sozialpolitische und gesamtgesellschaftliche Veränderungen, wie die steigenden Energie- und Nebenkosten sowie die erhöhte Inflationsrate seit 2021, zurückführen.

Es kann konstatiert werden, dass diese Entwicklungen die Lebenssituation von Personen, die am Existenzminimum bzw. in besonderen sozialen Schwierigkeiten leben, weiter verschärft haben. Die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsbereiches haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Die Angebote der freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe in der Stadt Chemnitz waren auch in den Jahren 2022/2023 wichtige Anlaufstellen für die Bürger:innen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass für die schwankenden statistischen Entwicklungen der letzten Jahre keine gesicherte Interpretationsquelle existiert.

B) Wohnungsnotfallhilfe bei Wohnungsverlust

Statistische Angaben

Abbildung 34: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe im Laufe des Jahres



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Menschen in Wohnungsnotfallsituationen erhalten im Wohnprojekt bedarfsorientierte sozialpädagogische Hilfe für die Dauer ihres Aufenthalts in der Einrichtung, das ist in der Regel bis zum Ende der unfreiwilligen Obdachlosigkeit. Für die Nutzer:innen des Nachtquartiers steht für den Tagesaufenthalt ein zusätzlicher Raum zur Verfügung.

Zur Gewährleistung der dringend erforderlichen medizinischen Betreuung wurde im Jahr 2022 ein Hausarzt gefunden, der die hausärztliche Betreuung der Bewohner einmal im Monat vor Ort im Wohnprojekt sicherstellt. Hierfür wurde ein Arztzimmer im Objekt eingerichtet.

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz, insbesondere der Möglichkeit der Tuberkuloseuntersuchung für die Bewohner des Wohnprojektes, erfolgt aktuell die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für die zukünftige Verfahrensweise. Ein Ergebnis liegt bisher nicht vor.

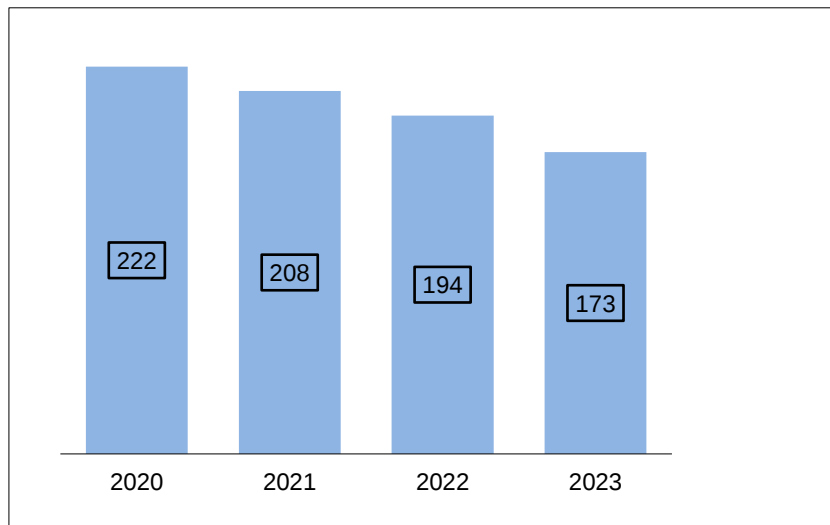
Im zweiten Jahr in Folge konnte während eines Zeitraums von 3 bzw. 6 Monaten eine ambulante Suchtberatung der Bewohner:innen durch das Advent Wohlfahrtswerk vor Ort stattfinden. Die Zwischen- und Abschlussberichte zeigten für die unterschiedlichen Projektzeiträume eine hohe Erfolgsfrequenz bei der Beratung von Suchtkranken, z. B. bezogen auf die Vermittlung in Langzeittherapien oder weitere geeignete Therapieangebote.

Tabelle 15: Jährliche Zahl von Personen in Beratungsprozessen und bedarfsorientierten Hilfen

	2020	2021	2022	2023
Kurzberatungen	265	275	269	299
Folgeberatungen	212	214	233	236
Bedarfsorientierte Hilfen	55	80	60	89

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 35: Bewilligte Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte¹¹, örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Hilfen nach dem SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten beitragen und dienen insbesondere dem Erhalt oder der Begründung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens und Wohnens. Die mit Vereinbarung gebundenen Träger können Beratungsleistungen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten abrechnen. Der Übergang in ein Hilfeangebot nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII erfolgt nach Abschluss des Beratungsprozesses.

Aufgrund der Schutzmaßnahmen im Zuge der Coronapandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu Beratungsstellen der Wohnungsnotfallhilfe (z.B. Zugang nur mit vorheriger Terminvereinbarung, Einschränkungen bei der Kontaktzeit) konnte der niedrigschwellige Charakter der Beratungsangebote nicht wie in den Vorjahren beibehalten werden, was zu einem Rückgang der Frequentierung durch die Klientel geführt hat.

¹¹ Vorbeugende und nachgehende Hilfen sowie ambulant betreutes Wohnen

3.7 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

Gesetzliche Grundlagen

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG)

Kurzbeschreibung

Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welches den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nichterwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro. Elterngeld kann in Form von Basiselterngeld oder Elterngeld-Plus bezogen werden. Die Eltern können sich für eine dieser Formen entscheiden oder beide kombinieren. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Eltern zusätzlich einen Partnerschaftsbonus in Form von Elterngeld-Plus-Monaten in Anspruch nehmen.

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag **Landeserziehungsgeld** erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert. Ab dem dritten Kind wird Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gewährt. Dadurch sollen Familien mit drei und mehr Kindern besonders unterstützt werden.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Bundeselterngeld:

Aufgrund der auch im Jahr 2022 noch fortdauernden, coronabedingten Pandemiesituation wurden zwei Sonderregelungen des BEEG bis zum 23.09.2022 verlängert. Diese Regelungen waren ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristet. Zum einen betrifft dies die Regelung der Ausklammerung von Monaten mit pandemiebedingten geminderten Einkommen im Bemessungszeitraum des Elterngeldes. Und zum anderen betrifft es die Vertrauensschutzregelung zur Lockerung der Nachweisführung bei den Partnerschaftsbonusmonaten. Liegt der Bezug ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 23.09.2022, kommt es allein auf die Angaben an, die bei der Beantragung der Partnerschaftsbonusmonate gemacht wurden. Dies bedeutet, dass Einkommen und Stundenzahl nach Ablauf der Partnerschaftsbonusmonate nicht noch einmal gesondert nachgewiesen werden müssen. Der Ausbruch des Ukraine-Krieges am 24.02.2022 führte dazu, dass eine Vielzahl von Menschen aus der Ukraine, darunter viele Frauen und Kinder, aus der Ukraine geflüchtet sind. Bei diesen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern hängt der Anspruch auf Elterngeld von einem gültigen Aufenthaltstitel ab. Um dieser Personengruppe einen erleichterten Zugang unter anderem auch zur Leistung Elterngeld zu gewähren, wurden die entsprechenden Vorschriften im Elterngeld entsprechend geändert. Mit der am 05.12.2023 in Kraft getretenen Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung wurde bestimmt, dass alle am 01.02.2024 gültigen Aufenthaltserlaubnisse unbürokratisch und automatisch, d. h. ohne eine gesonderte Beantragung, bis zum 04.03.2025 verlängert werden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Elterngeldfälle, bei denen aufgrund eines befristeten Aufenthaltstitels der Bezugszeitraum entsprechend verkürzt wurde.

Statistische Angaben

Tabelle 16: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld sowie Empfängerzahlen im Jahresdurchschnitt

	2020	2021	2022	2023
bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld im Jahr	3.782	3.801	3.321	3.023
Empfänger:innen von Bundeselterngeld im JahresØ	2.065	1.960	1.785	1.553
zum Vergleich: Kinder bis 14 Monate in Chemnitz zum 31.12.	2.423	2.318	2.147	2.013
bewilligte Anträge auf Landeserziehungsgeld im Jahr	603	520	432	414
Empfänger:innen von Landeserziehungsgeld im JahresØ	223	194	152	134
zum Vergleich: Kinder zwischen dem 13. und 36. Lebensmonat in Chemnitz zum 31.12.	4.328	4.272	4.301	4.068

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Die Differenz zwischen den Empfänger:innen von Landeserziehungsgeld und der Anzahl der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren, für die ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld bestehen kann, lässt sich unter anderem auf die Anspruchsvoraussetzungen und die für diese Leistung geltenden Einkommensgrenzen zurückführen.

Eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes ist, dass für das Kind kein mit staatlichen Mitteln geförderter Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderter Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Möchten Eltern nach dem ersten Lebensjahr Ihres Kindes wieder zügig in das Erwerbsleben zurückkehren, muss die Betreuung des Kindes abgesichert sein. Während für den Bezug von Elterngeld/Elterngeld Plus über das erste Lebensjahr hinaus der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege unschädlich ist, führt dies beim Bezug von Landeserziehungsgeld zum Anspruchswegfall.

Das Landeserziehungsgeld ist abhängig vom Einkommen der Eltern im maßgebenden Kalenderjahr. Erst ab dem dritten Kind wird Landeserziehungsgeld einkommensunabhängig gewährt. Dabei handelt es sich beim Landeserziehungsgeld um keine Leistung mit Erwerbsersatzfunktion, sondern um eine freiwillige Leistung des Freistaates Sachsen. Die monatlich maximalen Beträge liegen beim ersten Kind bei 150 Euro, beim zweiten Kind bei 200 Euro und ab dem dritten Kind bei 300 Euro.

3.8 Wohngeld

Gesetzliche Grundlagen Wohngeldgesetz
Kurzbeschreibung Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Zum 01.01.2022 trat erstmalig eine Dynamisierung des Wohngeldes in Kraft. Diese Anpassung an die Entwicklung der Mieten und Einkommen wird künftig alle zwei Jahre vorgenommen.

Weiterhin trat zum 01.06.2022 das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses auf Grund stark gestiegener Energiekosten (HeizkZuschG) in Kraft. Einkommensschwache Haushalte mit Wohngeldbezug erhielten damit zur Finanzierung der Energiekosten für den Winter 2021/2022 einen einmaligen Zuschuss.

Auf Grund anhaltend hoher Energiepreise in Folge des Ukrainekrieges und steigender Inflation im Jahresverlauf 2022 hat die Bundesregierung drei Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Teile des dritten Entlastungspaketes waren:

- Ein weiterer Heizkostenzuschuss: Hiervon profitierten alle Haushalte, die in mindestens einem Monat, im Zeitraum vom September bis Dezember 2022, Wohngeld bezogen haben.
- Die größte Wohngeldreform in der Geschichte Deutschlands: Das Wohngeld-Plus-Gesetz trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Die "Wohngeld Plus"-Reform setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Wohngeldkomponente

Die Reform sieht eine deutliche Erhöhung der Anzahl der Wohngeldhaushalte durch eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus (u.a. durch Anpassung der Wohngeldformel) vor.

2. Heizkostenkomponente

Die Heizkostenkomponente ist ab dem 01.01.2023 ein fortlaufender Leistungsbau-stein im Wohngeld. Die Höhe der Heizkostenkomponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfängerinnen und Empfänger die durch eine Preisverdoppe- lung gegenüber 2020 entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Als Pauschale angelegt, setzt die Komponente Anreize zur Sparsamkeit.

3. Klimakomponente

Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Ge- bäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschut- ziele pauschal abfedern. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm gewährt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Zum 01.01.2025 wird die zweite Dynamisierung des Wohngeldes in Kraft treten, welche dann auch die Fortschreibung der Heizkostenkomponente umfasst (Bezug Heizkosten- komponente: Preisindex Heizenergie Statistisches Bundesamt).

Statistische Angaben

Tabelle 17: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld sowie Summe des gezahlten Wohngeldes

	2020	2021	2022	2023
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	3.048	3.061	3.232	5.813
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	2,3 %	2,3 %	2,45 %	4,3 %
Aufwendungen Wohngeld in Tausend Euro	5.880	6.233	7.667	20.869

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

3.9 ChemnitzPass

Gesetzliche Grundlagen

Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007, B-005/2011 vom 26.01.2011, B-006/2012 vom 25.01.2012

Kurzbeschreibung

Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem ChemnitzPass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber:innen dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger:innen von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Personen, die im Sinne des § 46 SGB I auf eine dieser Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu beziehen, Empfänger:innen von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger:innen von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen, sowie auswärts wohnende minderjährige Kinder von Chemnitzer Anspruchsberechtigten.

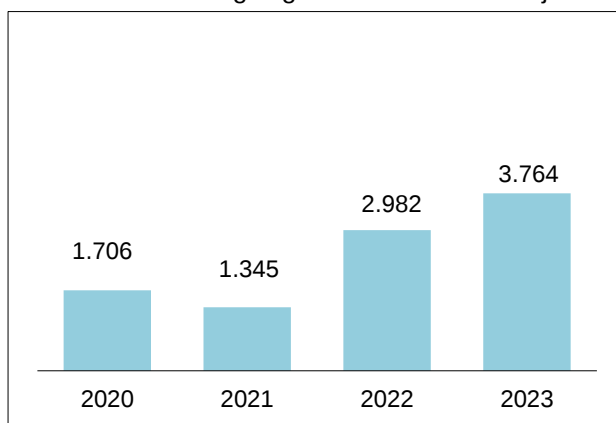
Veränderungen im Berichtszeitraum

Es ergaben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erhalt eines ChemnitzPasses.

Allerdings wirkte sich die pandemiebedingte Schließung vieler Einrichtungen, die Angebote für ChemnitzPass-Inhaber:innen kostenfrei oder mit oder mit Ermäßigungen zur Verfügung stellen, massiv auf die Erteilung der ChemnitzPässe aus.

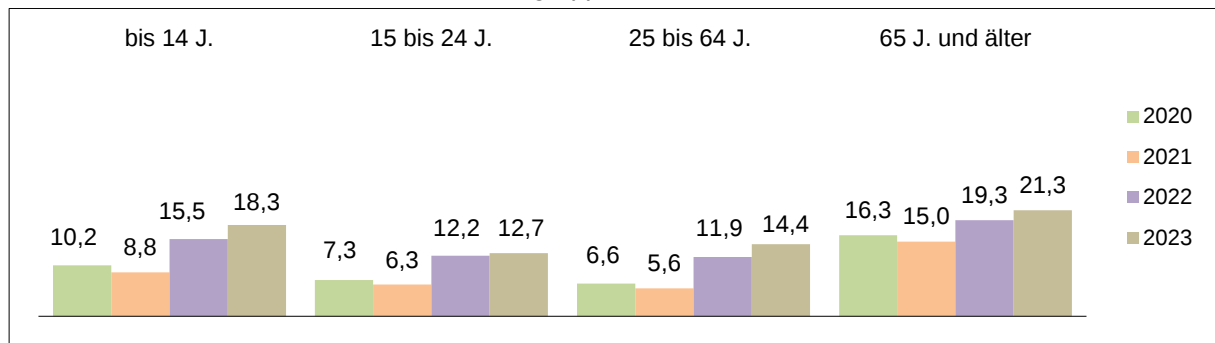
Statistische Angaben

Abbildung 36: Inhaber:innen von gültigen ChemnitzPässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 37: Anteile der Nutzer:innen von ChemnitzPässen an den Leistungsempfänger:innen SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12.¹²



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Mit Auslaufen der Coronapandemie nahm die Anzahl der Nutzer:innen der Chemnitz-Pässe wieder zu.

¹² Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger:innen nach SGB VIII müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppeneinteilung nicht vorliegt. Bevölkerungsstatistik Stand 09/2023.

Sozialbericht des Jugendamtes 2022 / 2023

Ausgewählte Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Stadt Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 488-5101, Fax 0371 488-5193

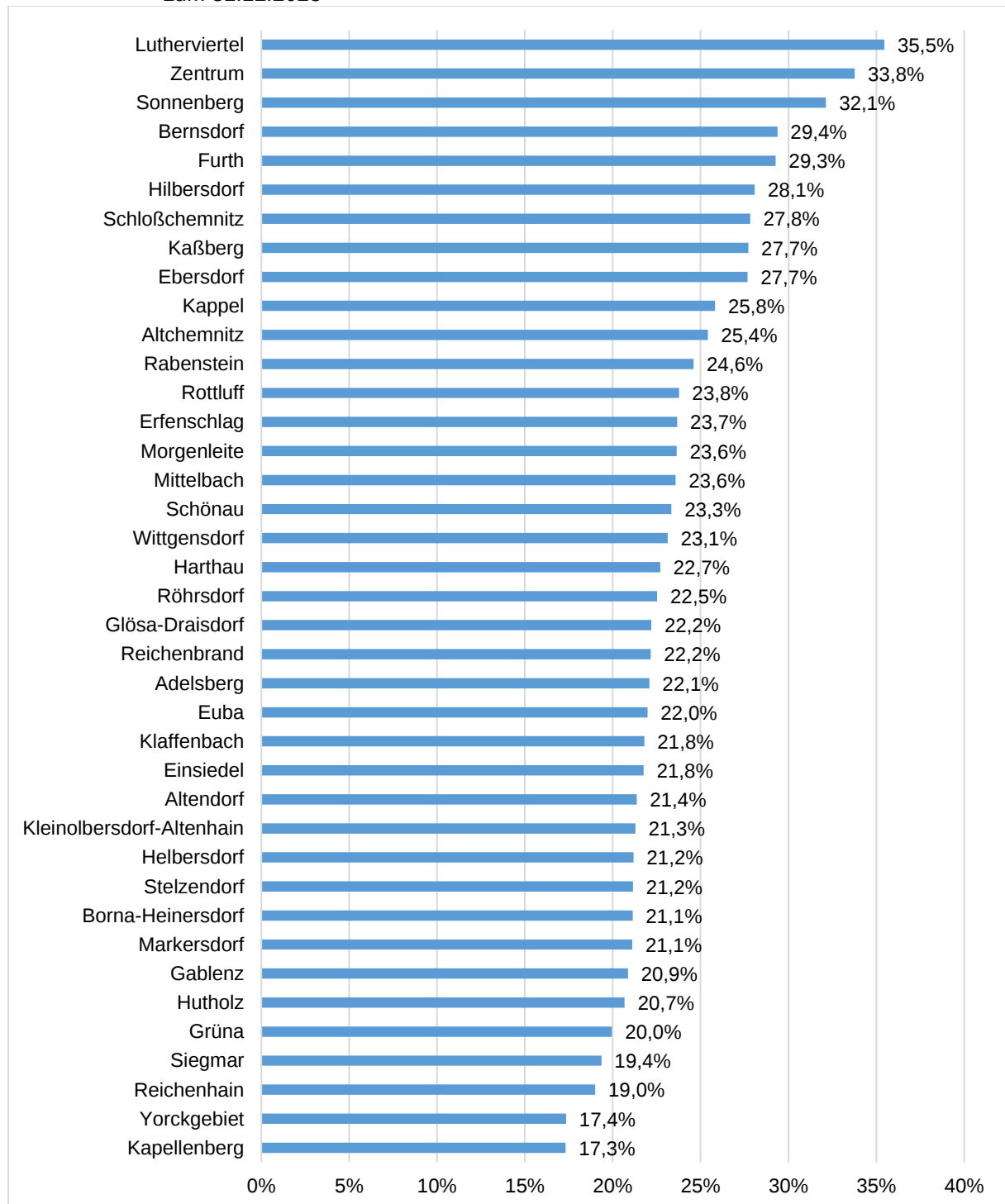
Inhaltsverzeichnis

1	Ausgewählte sozioökonomische Fakten	3
1.1	Altersstruktur in den Stadtteilen	3
1.2	Bevölkerungsentwicklung der 0 bis unter 27-Jährigen in Chemnitz	4
2	Haushaltssituation	4
3	Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung	8
3.1	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	8
3.2	Familienbildung	13
4	Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft.....	14
5	Kinder- und Jugendförderung	16
5.1	Jugendarbeit.....	16
5.2	Jugendverbandsarbeit	17
5.3	Schulsozialarbeit	19
5.4	Jugendsozialarbeit.....	21
5.5	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	24
6	Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien	26
6.1	Erziehungsberatung	26
6.2	Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung	27
6.3	Jugendgerichtshilfe.....	28
6.4	Kinderschutzdienst	29
6.5	Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe.....	30
7	Unbegleitete minderjährige Ausländer	32
8	Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt	33
8.1	Unterhaltsvorschuss	33
8.2	Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften	34
8.3	Abstammung, Unterhalt	36

1 Ausgewählte sozioökonomische Fakten

1.1 Altersstruktur in den Stadtteilen

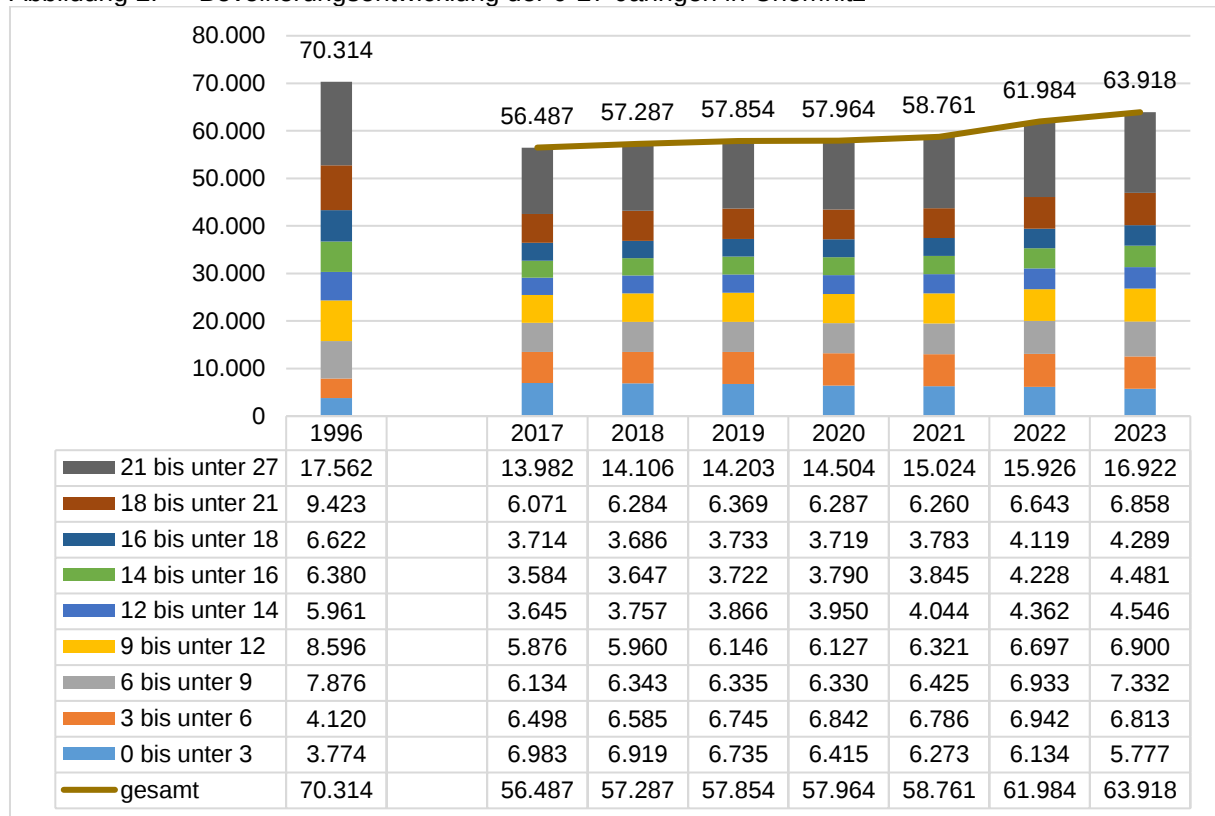
Abbildung 1: prozentualer Anteil der 0-27-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in den Stadtteilen zum 31.12.2023



Quelle: Stadt Chemnitz, Einwohnermeldeamt

1.2 Bevölkerungsentwicklung der 0 bis unter 27-Jährigen in Chemnitz

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der 0-27-Jährigen in Chemnitz



Quelle: Stadt Chemnitz, Einwohnermeldeamt

2 Haushaltssituation

Gesetzliche Grundlage

SächsGemO, KomHVO - Doppik, VwV KommHHWi – Doppik

Kurzbeschreibung

Der Haushalt des Jugendamtes ist in drei Budgets untergliedert:

1. Amtsbudget
2. Unterbudget Jugendhilfe
3. Unterbudget unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Im Amtsbudget sind u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII), die Unterhaltsvorschussleistungen und Adoptionsvermittlung, die Beistandschaft, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dargestellt.

Das Unterbudget Jugendhilfe beinhaltet alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige sowie vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 27 - 42 SGB VIII) sowie Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Es ist folgende Besonderheit zu beachten: Die Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeiteinrichtungen *in freier Trägerschaft* sind dem Jugendamt zugeordnet und sind Bestandteil des Amtsbudgets.

Für den Betrieb und die Unterhaltung aller *kommunalen Kitas*, Jugendfreizeiteinrichtungen und sonstigen *kommunalen Einrichtungen*, in denen Leistungen/Angebote nach SGB VIII erbracht werden, ist die selbstständige Einrichtung Gebäudemanagement und Hochbau (GMH) zuständig. Die finanziellen Mittel dafür werden im Unterbudget Kitas der GMH dargestellt.

Die Zahlen für das Jahr 2023 stehen unter Vorbehalt, da es zum Zeitpunkt der Erstellung des Sozialberichtes noch keinen bestätigten Jahresabschluss gibt.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** trat am 10.06.2021 in Kraft. Damit hat die Bundesregierung die umfassendsten Änderungen am Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) seit Existenz des Gesetzes beschlossen. Die Umsetzung der Gesetzesreform auf kommunaler Ebene ist seit Inkrafttreten beständige Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die wesentlichen Änderungen gliedern sich in fünf Schwerpunktthemen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Mehr Prävention vor Ort
4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Der letztgenannte Schwerpunkt, der Ausbau zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, ist in einem dreistufigen Verfahren vorgesehen. Mit der Einstellung einer Verfahrensinsin zum 01.12.2023 wurde im Jugendamt die zweite Stufe vollzogen, welche die Umsetzung des § 10b SGB VIII zum 01.01.2024 vorsah.

Neben dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist am 01.01.2023 die **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes** in Kraft getreten.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Umsetzung der SGB VIII-Reform und der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Landesjugendamt unterstützt und koordiniert das einheitliche Vorgehen der Jugendämter im Freistaat.

Aufgrund der Ausweitung und Modifizierung der Aufgaben stehen die Jugendämter vor großen Herausforderungen. Es ist absehbar, dass weiterhin zusätzliches Personal und zusätzliche Mittel zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben benötigt werden. Die genaue Höhe lässt sich aktuell noch nicht solide bestimmen.

Insbesondere die Überführung der sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche zum 01.01.2028 (vorbehaltlich des Erlasses eines in § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII vorgesehenen Bundesgesetzes zum 01.01.2027) wird mit

Ausweitungen des Aufgabenspektrums der Jugendämter verbunden und hat neben der Neuausrichtung der inhaltlichen Schwerpunkte auch finanzielle und personelle Mehrbedarfe zur Folge. Die konkrete Umsetzung wird in einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppenstruktur engmaschig abzustimmen sein.

Um das Jugendamt auf die anstehenden Herausforderungen vorzubereiten, wurde die Struktur des Jugendamtes ab 01.01.2022 verändert und seither sowie fortfolgend an die Erfordernisse angepasst.

Statistische Angaben

Abbildung 3: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Amtsbudget nach Jahren (IST-Werte)

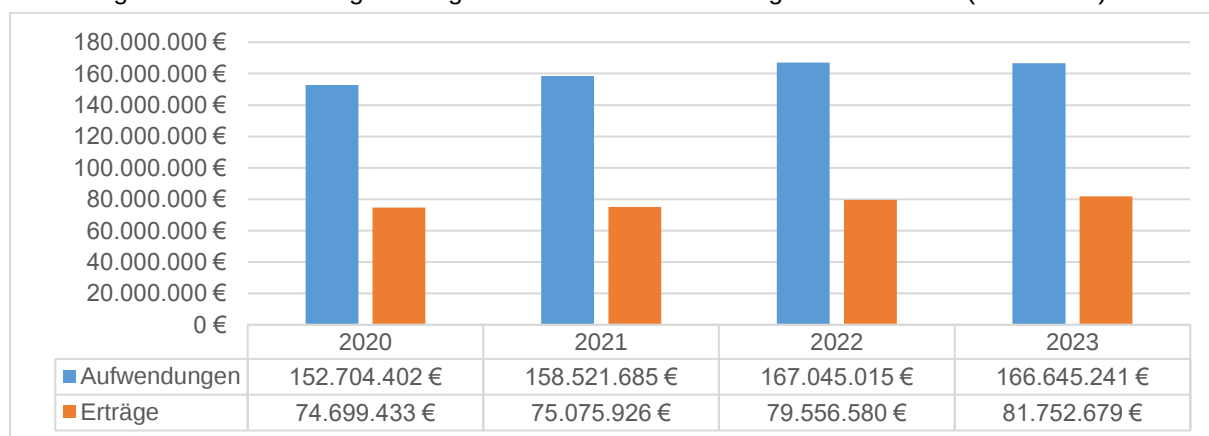
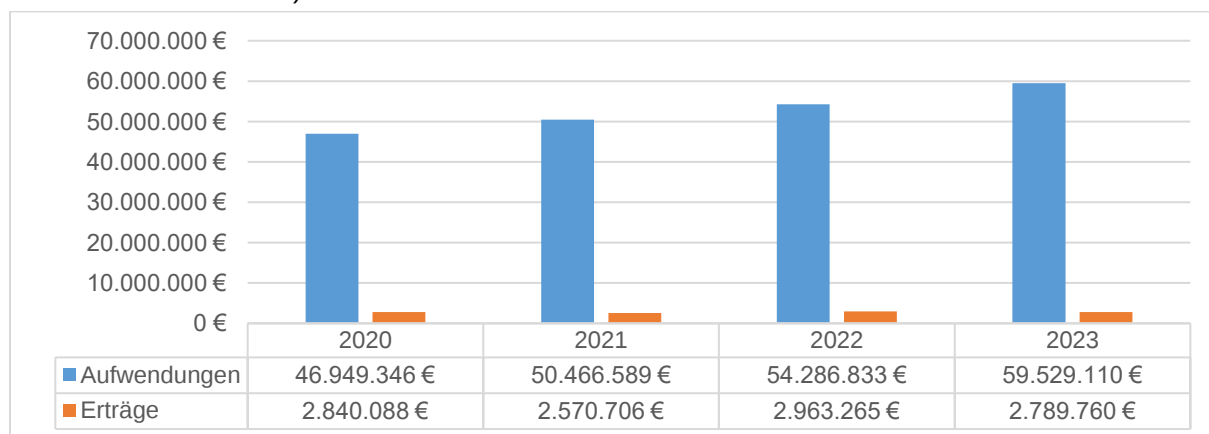


Abbildung 4: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Unterbudget Jugendhilfe nach Jahren (IST-Werte)



Aufwendungen = Gesamtaufwendungen (inkl. Personalkosten)

Abbildung 5: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Unterbudget umA nach Jahren (IST-Werte)

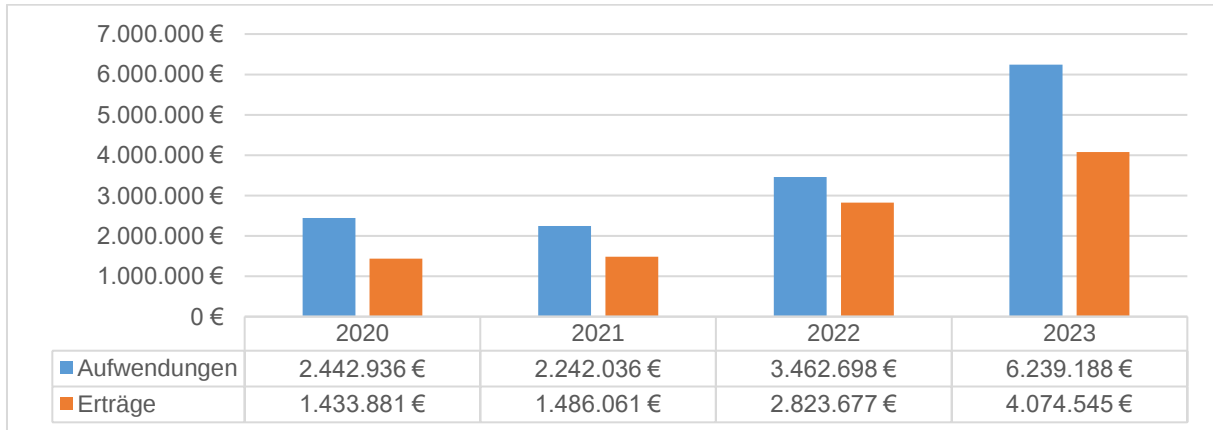


Abbildung 6: Entwicklung des Ergebnishaushaltes Unterbudget Kitas nach Jahren (IST-Werte)

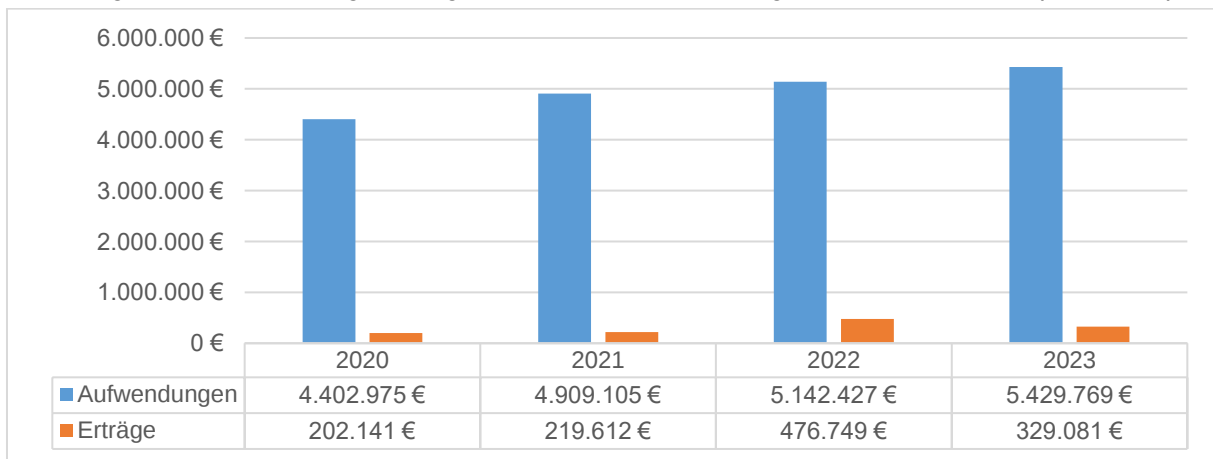
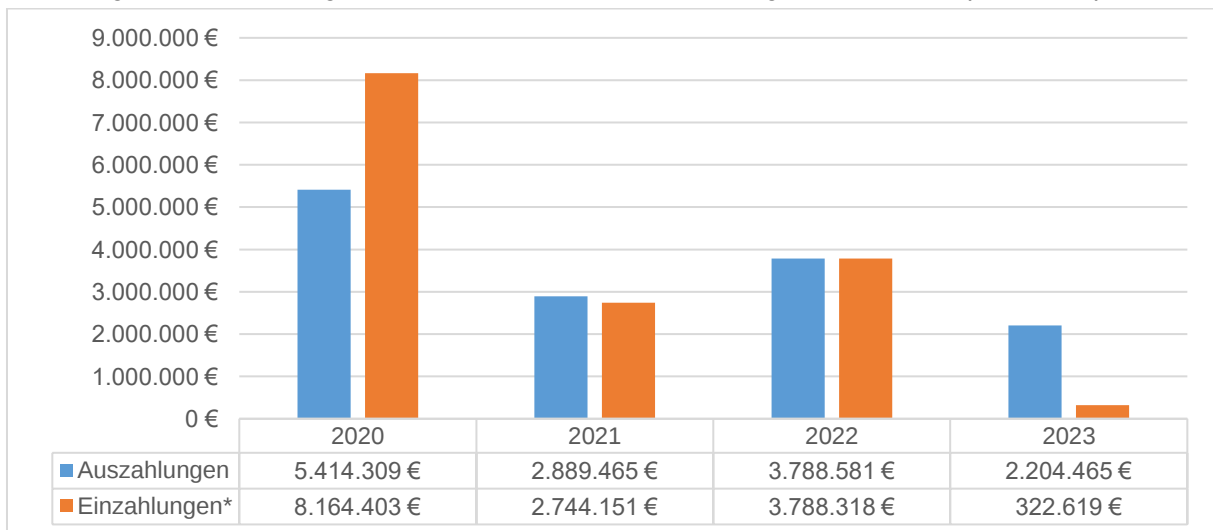
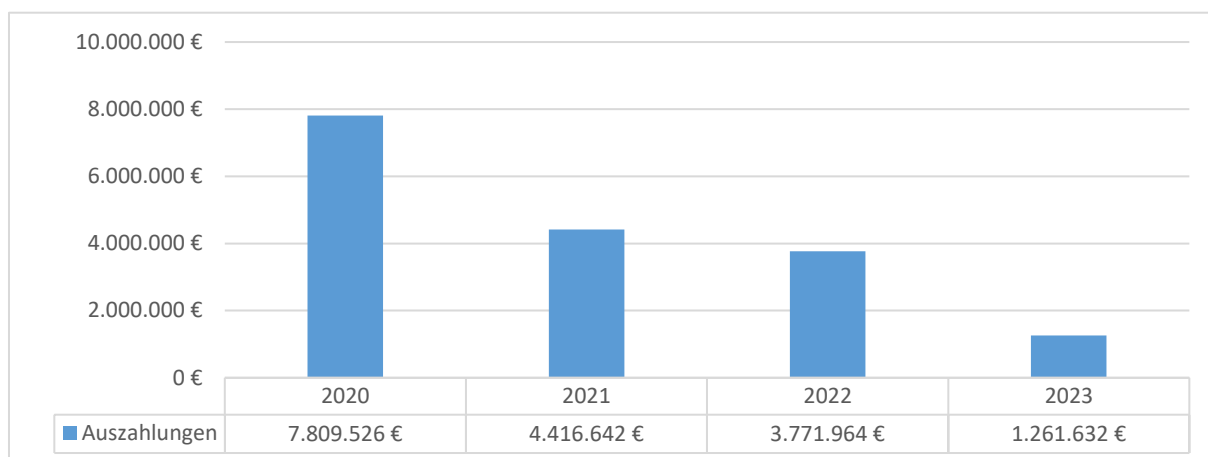


Abbildung 7: Entwicklung der Investitionen über das Amtsbudget nach Jahren (IST-Werte)



In den Einzahlungen sind die Fördermittel der Baumaßnahmen an Kitas aus dem Unterbudget Kitas des Jugendamtes dargestellt, da das Jugendamt für die Fördermittelkoordination zuständig ist.

Abbildung 8: Entwicklung der Investitionen über das Unterbudget Kitas (verwaltet vom Gebäudemanagement / Hochbau) nach Jahren



Einzahlungen aus Baumaßnahmen sind im Amtsbudget enthalten.

3 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Familienbildung

3.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlage

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere §§ 22 ff., §§ 43 ff. SGB VIII
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG), insbesondere § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG
- Sächsische Integrationsverordnung (SächsIntegrVO)
- Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)
- Sächsische Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO)
- Sächsische Qualifikationsverordnung (SächsQualiVO)
- Landesjugendhilfegesetz (LHJG)

Kurzbeschreibung

Angebote der Kindertagesbetreuung begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung in der Familie. Diese bieten dem Kind über den Familienrahmen hinaus vielfältige Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten und erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten sowie für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse und für Kinder in Förderschulen bis zur sechsten Klasse ein bedarfsdeckendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertagespflegestelle bereitzustellen. Im Berichtszeitraum konnte dies durch die Stadt gewährleistet werden. In Chemnitz wohnhafte Familien erhalten i.d.R. einen Betreuungsplatz in der von ihnen gewünschten Einrichtung.

Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind Krippen, Kindergärten und Horte. Um den Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz zu erfüllen, wurden im Jahr 2022 zwei Kindertageseinrichtungen neu eröffnet. Hortplätze konnten weiterhin bedarfsgerecht angeboten werden. Hier erfolgte ein weiterer Ausbau konform zur Schaffung von Grundschulkapazitäten im Kontext der Schulnetzplanung. Im Berichtszeitraum wurden zwei neue Grundschulen mit Hoteinrichtungen in Chemnitz eröffnet.

Kindertagespflege

Die Stadt Chemnitz stellt bedarfsgerecht Plätze dieser familiennahen Betreuung von jeweils bis zu fünf Kindern im Alter bis 3 Jahre zur Verfügung. Die Eltern können von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen und sich bei der Betreuung ihrer Kinder für eine Kita oder eine Kindertagespflegestelle entscheiden.

Im Berichtszeitraum wurden gemäß Bedarfsplan (B-009/2021) 85 Kindertagespflegepersonen (KTPP) mit 421 Plätzen in Chemnitz zur Verfügung gestellt. Eine Nachbesetzung von Kindertagespflegestellen, bei denen Tagespflegepersonen aus persönlichen Gründen ihre Tätigkeit beenden, erfolgt entsprechend des Bedarfes bei Eltern bzw. Familien im jeweiligen Sozialraum.

Das heißt für die Kindertagesbetreuung der Stadt Chemnitz gesamt im Berichtszeitraum:

Mit dem vorhandenen Betreuungsangeboten konnten im Jahr 2022 folgende Versorgungsgrade erreicht werden:

- für 64 % der Kinder ab 1 Jahr bis unter 3 Jahren,
- für 89 % der Kindergartenkinder und
- für 95 % der Hortkinder.

Dies stellt eine äußerst positive Entwicklung bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen dar. Der Rechtsanspruch konnte in Chemnitz zu jeder Zeit gesichert werden.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Kindertageseinrichtungen

Besonders das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung** vom 19.12.2018 sowie das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII)** vom 10.06.2021 sowie die Neufassung des **Sächsisches Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG)** vom 01.08.2023 kommen als wesentlichste gesetzliche Änderungen mittels entsprechender Maßnahmen zum Tragen.

Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen ist ein fortlaufender, immer wieder an den aktuellen Herausforderungen gespiegelter Prozess. In diesem Zusammenhang waren und sind besonders relevante Initiativen und Themen:

- Migration und Vielfalt
- Integration und Inklusion
- Kindeswohl
- Kommunikative Bildung/Schwerpunkt Sprache
- Die Kita als sozialpädagogischer Unterstützungsort für Kinder und Familien
- Gesundheitsförderung
- Medienbildung
- Elternarbeit und das Recht auf Beratung

zusammengefasst in einer komplex verstandenen **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**.

Im Berichtszeitraum wurden Unterstützungs- und Beratungsangebote für Eltern und Familien i. V. des § 22 SGB VIII fortgesetzt. Folgende Programme mit dem Schwerpunkt Familienbildung konnten im Berichtszeitraum in Chemnitzer Kitas umgesetzt werden:

- Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ (Schwerpunkt Zugang zur Kindertagesbetreuung) in 4 Kitas (bis zum 31.12.2022)
- Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ (Schwerpunkt Sprachentwicklung und Integration) in 23 Kitas (bis 30.06.2023)
- ESF-Programm „Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ (Schwerpunkt Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken bei Kindern) in 8 Kitas (bis 30.04.2022)
- ESF Plus-Programm „Kinder stärken 2.0“ (Schwerpunkt Entwicklungs- und Sozialisationsrisiken bei Kindern): in 11 Kitas (ab 01.02.2023)
- „Chemnitzer Unterstützungsoffensive“ (Schwerpunkt sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Familien) in 18 Kitas
- Kinder- und Familienzentren in 8 Kitas

Auf der Ebene des Bundes, des Landes Sachsen sowie der Stadt Chemnitz wurden zusätzliche Ressourcen zur Deckung von Personal- und Sachkosten bereitgestellt, um einige der o. g. Aspekte entsprechend nachhaltig umzusetzen.

Um eine kontinuierlich qualitative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kitas zu sichern, wurden Qualifizierungsmaßnahmen, wie das Unterstützen von pädagogischen Fachkräften beim Absolvieren des Studiums der Sozialen Arbeit oder zur Erlangung der Heilpädagogischen Zusatzqualifizierung, gesichert. Des Weiteren wurden pädagogische Fachkräfte zum Praxisanleiter und in Dokumentationsverfahren zur Früherkennung von Entwicklungsrisiken sowie Erstellung von Förderplänen (Grenzsteine der Entwicklung sowie ICF-CY) sowie zu Verfahren zur Feststellung von Sprachlichen Kompetenzen und Sprachstandsfeststellung (z.B.sismik) geschult.

Die Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung vom 03.12.2021 sowie vom 01.08.2023 wurde und wird für o.g. Maßnahmen genutzt.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung im Bereich der Kitas weiter umgesetzt. Die realisierte praxisintegrierte Erzieherausbildung der Stadt Chemnitz wurde fortgesetzt, sodass im Berichtszeitraum drei Ausbildungsjahrgänge mit insgesamt 31 Auszubildenden zu verzeichnen sind. Die Überführung in Arbeitsverhältnisse wird angestrebt.

Kindertagespflege

Um den wachsenden Anforderungen an gesicherter und qualitativ hochwertiger Betreuung der Tagespflegekinder zu entsprechen, wurden folgende Neuerungen etabliert:

1. Sicherung des Springersystems, um bei Krankheitsausfall der KTPP die Betreuung der Kinder vor Ort zu sichern und um die Gestaltung von Projekten weiter zu optimieren. Jeder KTPP steht zudem eine Kooperations-Kindertageseinrichtung zur Verfügung, welche ein Ort der Begegnung und des Austausches ist und für Ersatzbetreuung zur Verfügung steht.
2. Fortführung eines stetigen Austausches mit dem Verein Kindertagespflege Chemnitz e. V. durch das Jugendamt sowie jährliche Beteiligung des Jugendamtes beim Tag der Kindertagespflege, welcher durch o.g. Verein organisiert wird.
3. Erhaltung eines gesicherten Wechsels der Kinder von der Tagespflege in die Kindertageseinrichtung.

Weiterentwicklung und Durchführung von monatlichen Fortbildungsangeboten für KTHP zur Sicherung der Qualität von pädagogischer Arbeit (zu Themen wie Kinderschutz, Konfliktmanagement, Kita-Portal etc.).

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Fachkräftegewinnung sowohl bei den freien Trägern als auch bei der Stadt Chemnitz stellt eine Herausforderung dar, um die Stellen nach dem gesetzlichen Schlüssel in den Kitas mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Die Stadt Chemnitz hat im Vergleich zu den Städten Dresden und Leipzig eine gute Bewerberzahl, die für das Bewerbungsverfahren in Kitas zur Verfügung stehen.

Der Ausbau des Angebotes von Integrationsplätzen in Kitas, zunehmend auch für Kinder mit einem behinderungsbedingten Mehrbedarf, stellt einen besonderen Schwerpunkt dar. Zu diesem Schwerpunkt arbeiten die Fachämter der Stadt Chemnitz (Sozialamt und Jugendamt) eng zusammen.

Seit 2019 besteht das Angebot „Sprungbrett“ in einer Kita der freien Trägerschaft. Im August 2023 wurde dieses in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt sowie Allgemeinen Sozialdienst ebenfalls in einer kommunalen Kita implementiert. Dadurch werden 12 Kinder im Alter zwischen den 3. und 6. Lebensjahr zum einen integrativ in der Kita betreut und gefördert und zum anderen deren Familien durch aufsuchende Familienhilfe gestärkt.

Seit 01.10.2023 wurde durch die Installation der ersten s.g. „Entwicklungsinsel“ in einer kommunalen Kita für 6 Kinder im Alter zwischen dem 3. und 6 Lebensjahr mit behinderungsbedingten Mehrbedarf ein besonders bedarfsorientiertes Betreuungs- und Förderangebot zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage eines Bescheides des Sozialamtes wird mit der „Entwicklungsinsel“ ein besonders bedarfsorientiertes Betreuungs- und Förderangebot zur Verfügung gestellt. Je nach individueller entwicklungsspezifischer Teilhabebeeinträchtigungen des Kindes ist eine Betreuung im Setting einer 1 zu 1 Betreuung möglich. Mit diesem derzeit einmaligen Angebot der Stadt Chemnitz soll auf die steigende Anzahl der Kinder mit besonderen Bedarfen eingegangen werden und unterstreicht den inklusiven Gedanken in der Kindertagesbetreuung.

Besonders die Horteinrichtungen müssen in den Folgejahren auf den vehement steigenden Bedarf an Integrationsplätzen, auch für Kinder mit einem behinderungsbedingten Mehrbedarf, vorbereitet werden, da sich der nachweislich steigende Bedarf im Krippen- und Kindergartenbereich in den Folgejahren in die Horteinrichtungen verschiebt.

Mit dem Blick auf die schrittweise Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) zu Anliegen wie „Hilfen aus einer Hand“ sowie dem Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschul- (und Hort) -alter wird der Bereich der Kindertagesbetreuung Innovations- und damit einhergehenden Veränderungsprozessen unterliegen. Aus heutiger Sicht können noch nicht abschließend alle damit einhergehenden Aspekte genannt, bzw. dargestellt werden.

Statistische Angaben

Abbildung 9: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder der Altersgruppe bis unter 3 Jahren

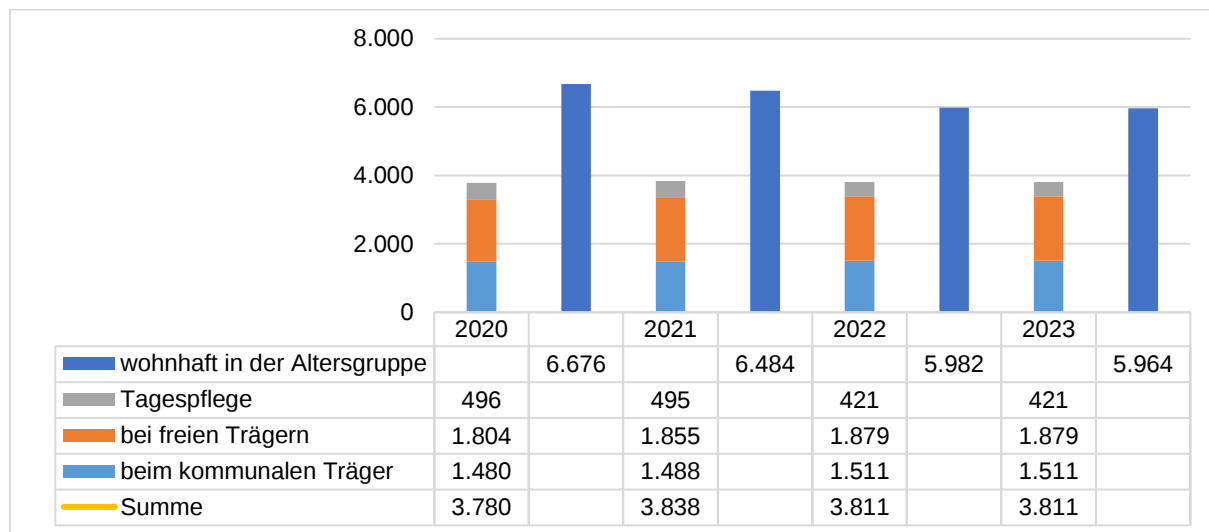


Abbildung 10: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder der Altersgruppe ab 3 Jahre bis Schuleintritt

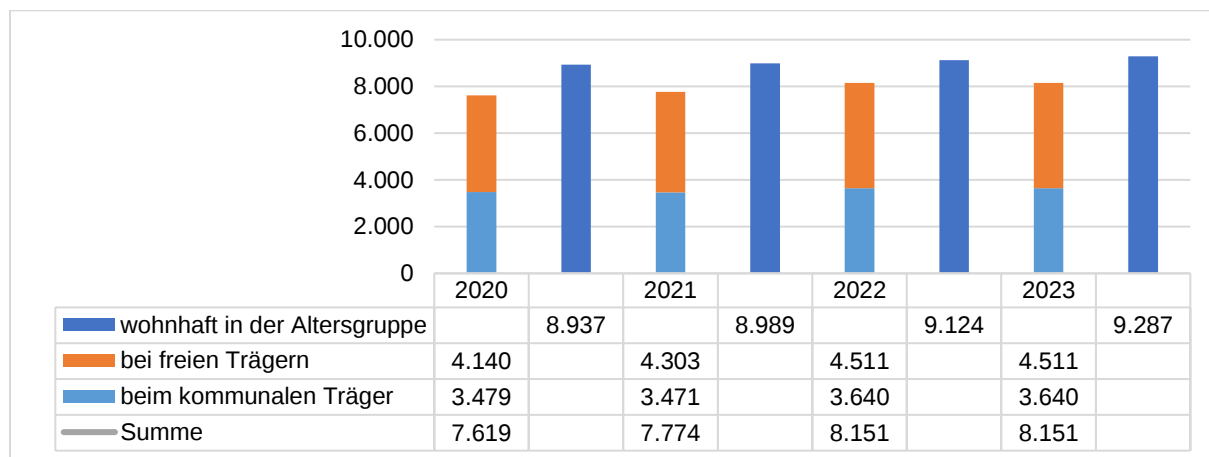


Abbildung 11: zur Verfügung gestellte Kapazitäten und wohnhafte Kinder im Hortalter

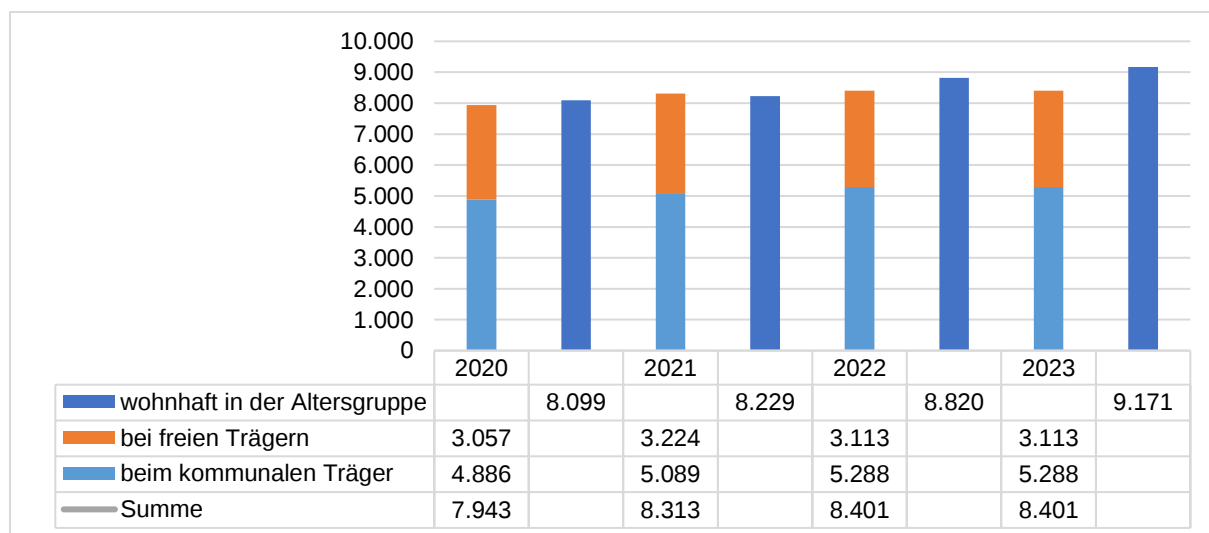


Tabelle 1: Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

	2020	2021	2022	2023
Elternbeiträge	14.100.631 €	14.664.450 €	17.721.948 €	18.455.563 €
Landeszuschuss	44.613.131 €	44.503.894 €	44.379.480 €	49.339.732 €
Gemeindeanteil	55.824.244 €	57.748.315 €	60.892.452 €	66.373.542 €
Gesamt	114.538.005 €	116.916.659 €	122.993.880 €	134.168.837 €

3.2 Familienbildung

Gesetzliche Grundlage

§ 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Kurzbeschreibung

Die Leistungsangebote der Familienbildung befähigen, stärken und unterstützen Mütter, Väter sowie andere Erziehungsberechtigte dabei, ihre Erziehungspflichten im Alltag besser wahrnehmen zu können. Ziel ist es, frühzeitige Hilfen und Unterstützungsangebote für Familien aufzuzeigen, ihre Kompetenzen zu stärken und ihre Ressourcen zu fördern. Familienbildung trägt dazu bei, die Lebensqualität von Familien zu verbessern und ein stabileres, unterstützendes Umfeld für Kinder und Eltern zu schaffen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 setzt einen Schwerpunkt auf mehr Prävention vor Ort und sieht eine erweiterte Ausrichtung nach § 16 SGB VIII vor. Die qualitative Weiterentwicklung der Angebote orientiert sich an dieser gesetzlichen Schwerpunktsetzung und den jugendhilfeplanerischen Bedarfen sowie den Bedarfen der Familien. Seit August 2022 gibt es im Jugendamt Chemnitz eine Personalstelle als Fachberatung Familienbildung, um dieser erweiterten Ausrichtung adäquat begegnen zu können.

Infolge der coronabedingten Angebotseinschränkungen in den Jahren 2020 und 2021 standen im aktuellen Berichtszeitraum vor allem aktivierende Maßnahmen und freizeitorientierte Aktionen zum Wiederaufschließen der Zielgruppen im Vordergrund. Die Begleitung von Übergängen zu weiterführenden Unterstützungsangeboten, Einzelgespräche, freizeitorientierte Aktionen, Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten sowie Informationsveranstaltungen waren im Berichtszeitraum vorherrschende Schwerpunkte. Die Datenlage zeigt, dass in 2022 und 2023 die Anzahl an erreichten Familien das Niveau der Vorjahre weit überstiegen hat. Auch im Vergleich zu den Jahren vor der Corona-Pandemie ist ein Anstieg der Inanspruchnahme zu verzeichnen.

Der Bedarf an Beratung und Unterstützung junger Eltern und Familien im Rahmen von Familienbildung und Elternberatung in allgemeinen Fragen zur Erziehung ist im Berichtszeitraum kontinuierlich weiter gestiegen. Es kommen vermehrt Familien mit Multiproblemlagen in den Angeboten an. Der Bedarf an kostenlosen bzw. kostengünstigen Angeboten ist groß bei den Familien und jungen Erwachsenen.

Alleinerziehende, Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund sowie Väter stellen größer werdende Zielgruppen dar, welchen mit zum Teil neuen Formaten und Methoden in

den Angeboten begegnet wird. Die aufsuchende Familienbildung gewinnt weiter an Bedeutung. Mit dieser Form der Geh-Struktur können vor allem sozial benachteiligte und von Benachteiligung bedrohte Familien besser erreicht werden.

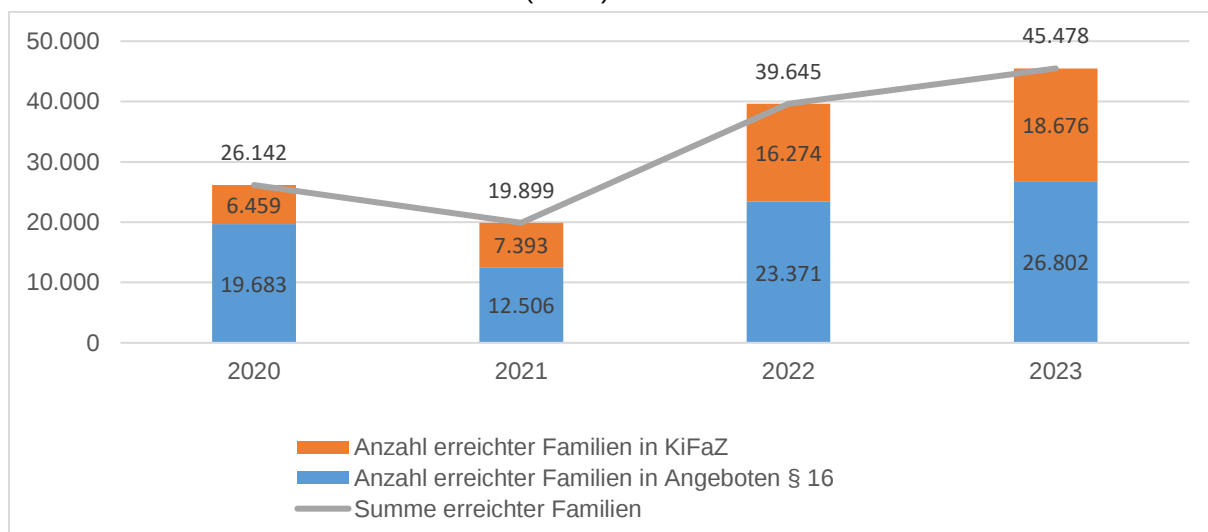
In Bezug auf die Kinder- und Familienzentren als weiteren Orten für Familienbildung zeigen sich ebenfalls gestiegene Bedarfe nach den Corona-Jahren. So lässt sich eine Verdopplung der Beratungsgespräche im Einzelsetting verzeichnen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Zu den Angeboten sollen grundlegend alle Eltern und Familien Zugang haben können, die diese nutzen wollen. Angebote im Bereich der Familienbildung werden in Bezug auf Effizienz und Wirksamkeit evaluiert. Es werden konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung weiterentwickelt, um niedrigschwellig sowie präventiv Familien zu erreichen. Das Stärken von Erziehungskompetenzen und die Übernahme von Erziehungsverantwortung bei bzw. durch Eltern bleiben zentrale Aspekte. Für alle Angebote ist Fachberatung gesichert.

Statistische Angaben

Abbildung 13: erreichte Familien in Angeboten der Familienbildung nach § 16 SGB VIII und in Kinder- und Familienzentren (KiFaZ)



4 Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft

Gesetzliche Grundlage

- Kindertageseinrichtungen: Regelungen des SächsKitaG
- Jugendfreizeiteinrichtungen: § 11 SGB VIII - Jugendarbeit
- Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, z. B. Wohngruppen: § 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Inobhutnahmestellen: §§ 42, 42a SGB VIII
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Kurzbeschreibung

Die Träger der Jugendhilfe sind für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Errichtung bzw. Sanierung der Einrichtungen, welche zur Umsetzung der Leistungen der Jugendhilfe benötigt werden, zuständig. Nach SächsKitaG haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den freien Trägern zudem angemessene Zuschüsse zu leisten. Darüber hinaus ist der öffentliche Träger als Vermieter der Gebäude in kommunalem Eigentum für die Umsetzung der Vermieterpflichten verantwortlich.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Im Berichtszeitraum sind an folgenden ausgewählten Objekten umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt worden:

- Objekt Bernsdorfer Straße 120: Umbau zur Kita (Fertigstellung 2022)
- Kita Max-Türpe-Straße 40/42: Komplettsanierung (Fertigstellung 2022)
- Kita Fritz-Fritzsche-Str.55/57: Komplettsanierung Außenanlage (Fertigstellung 2022)
- Kita Straße Usti nad Labem 299/301: Teilinstandsetzung Außenanlage (2022)
- KJFE Obere Hauptstraße 18b: Elektroinstallation, Brandschutz (wird 2024 fertig gestellt)
- Kita Ernst-Enge-Straße 4: Küchensanierung (2022)
- Kita Straße Usti nad Labem 119/121: Sanierung Haustechnik (wird 2024 fertig gestellt)
- Kita Platnerstraße 10: Trockenlegung, Aufzug (wird 2024 fertig gestellt)
- Kita Straße Usti nad Labem 299/301: Sanitärsanierung, Funktionsräume, Innenausbau, Dach (wird 2024 fertig gestellt)

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die vorschriftsmäßige Nutzung der kommunalen, an freie Träger der Jugendhilfe vermieteten Objekte sind dem bautechnischen und pädagogischen Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend und der Haushaltssituation angemessen bereitzustellen.

Die Neuerrichtung und Neueröffnung nach Komplett-sanierungen von insgesamt sechs Kindertageseinrichtungen mit einer Kapazität von 481 Plätzen kann den Bedarf auch bei ansteigenden Kinderzahlen decken.

Der Bedarf an finanziellen Mitteln zur Erhaltung dieser Kita-Plätze bleibt bestehen, jedoch steigt bei sinkenden Investitionen gleichzeitig überproportional der Unterhaltungs- und Modernisierungsaufwand. Dies ist u. a. begründet im Verschleiß der in den letzten Jahrzehnten grundhaft sanierten Bausubstanz, aber auch in der erweiterten Kapazität durch neu geschaffene Einrichtungen.

Besonders für Jugendfreizeiteinrichtungen sind zur Erhaltung des Status Quo und zur Sicherung gesetzlicher sowie unfallverhütender Anforderungen dringende Investitionen in die Gebäudesubstanz und in die Haustechnik unvermeidbar. Hier waren die Finanzmittel in den letzten Jahren völlig unzureichend und konnten vorrangig nur zur Sicherung der Betriebsfähigkeit dienen.

Statistische Angaben

Tabelle 2: Mitteleinsatz für die Sanierung und Unterhaltung von Baumaßnahmen an Kitas freier Träger, Jugendfreizeiteinrichtungen, HzE-Einrichtungen und Wohngruppen

HH-Teil	2020	2021	2022*	2023*
Investitionen	3.233.500 €	1.251.920 €	547.388 €	384.878 €
Ergebnishaushalt	743.500 €	1.492.000 €	1.573.516 €	802.430 €
Gesamt	3.977.000 €	2.743.920 €	2.120.904 €	1.187.309 €

* Die Jahresscheiben bilden den Stand vom 03.04.2024 ab und beinhalten die IST-Werte vorbehaltlich der Jahresrechnung 2022 und 2023.

5 Kinder- und Jugendförderung

5.1 Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlage

§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit

Kurzbeschreibung

Die Angebote der Jugendarbeit sollen die Herausbildung sozialer Kompetenzen und spezifischer Interessen fördern, um damit zur Gestaltung einer aktiven und selbstbestimmten Freizeit beizutragen. Partizipation und Selbstwirksamkeit sind Grundlagen aller Konzepte in der Jugendarbeit. Mit alters- bzw. entwicklungsgerechten Methoden und Angeboten wirkt sie unterstützend beim Zurechtfinden, der Orientierung und Entwicklung der Persönlichkeit im Rahmen der individuellen Lebenswirklichkeit junger Menschen. Orte und Formen der Jugendarbeit sind daher sehr vielfältig. Zielgruppe von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sind junge Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren und ggf. ihre Familien. Die Jugendarbeit ist neben dem Elternhaus und Institutionen des schulischen und beruflichen Bildungswesens ein eigenständiger Sozialisationsbereich.

Die Teilnahme an allen Angeboten der Jugendarbeit ist freiwillig. Entsprechend § 11 SGB VIII handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommune. Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

In Chemnitz wurden 2022 und 2023 in der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII Leistungsangebote in den Handlungsfeldern

- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung (KJFE)
 - außerschulische Jugendbildung (aJB)
 - Spielmobilarbeit
- gefördert.

Ein Bauspielplatz, Leistungsangebot der außerschulischen Jugendbildung, konnte in den Jahren 2022 und 2023 mit in die kommunale Förderung aufgenommen werden. Ein Freizeitangebot für Hortkinder wurde bedarfsorientiert angepasst und konnte 2022 als Leistungsangebot der außerschulischen Jugendbildung das Spektrum eines handlungsfeldübergreifenden Treffpunktes um eine offene Klangwerkstatt erweitern. Ein kommunaler Jugendklub lief seit vielen Jahren weitestgehend selbstverwaltet durch eine Jugendgruppe weiter.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde der Auftrag an Jugendarbeit als eigenständigem Sozialisationsbereich wiederholt bestätigt.

Kernauftrag ist die Stärkung der Persönlichkeit bzw. deren Entwicklung durch Vorhalten von Möglichkeiten zum selbstbestimmten Agieren, Ausprobieren und der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und dessen Prozesse. Eine besondere Herausforderung für alle Handlungsfelder der Jugendarbeit stellt dabei die digitale Lebenswelt, als eine sich rasant entwickelnde Form sozialer Kommunikation und informelle Bildungsquelle, dar.

Mit der Aktualisierung des Jugendhilfeplanes (B-073/2022) wurde in 2023 die formale Vorgabe zur Sachberichterstattung für alle kommunal geförderten Leistungsangebote der Jugendhilfe der §§ 11 - 14, 16 SGB VIII entsprechend überarbeitet bzw. angepasst.

Schlussfolgerungen/Ausblick

2024 sind für alle Handlungsfelder der Jugendarbeit die Aktualisierungen der jeweiligen Qualitätskriterien abzuschließen. Fachliche Grundlage der Überarbeitung sind neben weiteren die Ziele und Maßnahmen des aktuellen Jugendhilfeplanes. Das Leistungsangebot Spielmobil ist von März bis Oktober regelmäßig an einem festen Wochentag an vier Standorten aktiv. Alle Standorte des Spielmobiles werden nach jugendhilfepflegerischen Kriterien zu Beginn eines jeden Jahres geprüft und ggf. neu festgelegt.

Statistische Angaben

Tabelle 3: Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

	2020	2021	2022	2023
Anzahl KJFE	22	22	22	22
Nutzer	65.525	86.534	111.004	130.410
Angebotstage	2.506	4.834	4.766	4.523
Ø Nutzer/ Angebotstag	26	18	23	29

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Leistungsangeboten der außerschulischen Jugendbildung

	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Leistungsangebote	16	16	18	18
Nutzer	35.081	87.825	73.902	79.060
Anzahl der Veranstaltungen	3.490	4.594	5.391	6.454

Tabelle 5: Inanspruchnahme der Spielmobilarbeit

	2020	2021	2022	2023
Ø Nutzer/ Angebotstag	19	57	69	66

5.2 Jugendverbandsarbeit**Gesetzliche Grundlage**

§ 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände

Kurzbeschreibung

Die Jugendverbände stellen Orte der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen dar, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Damit tragen die Verbände wesentlich zur Identitätsbildung und zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft bei. Grundprinzipien der Jugendverbandsarbeit sind dabei Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation und Mitbestimmung.

Die Arbeit der Jugendverbände richtet sich vor allem an die eigenen Mitglieder, steht aber auch allen anderen offen.

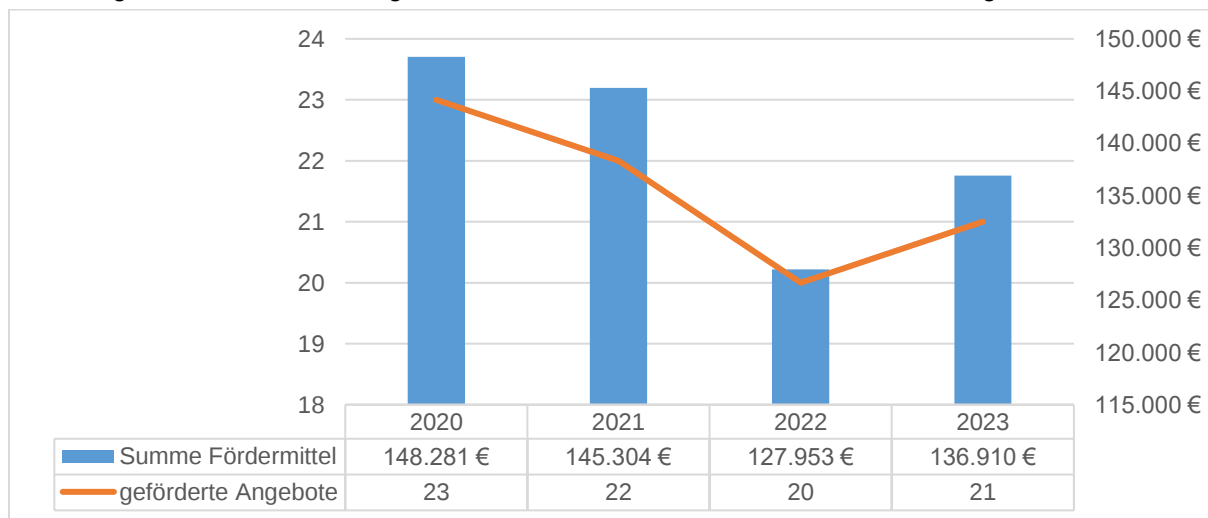
Das Netzwerk für Kultur und Jugendarbeit leistet im Rahmen der Jugendverbandsarbeit Aufgaben des Dachverbandes. Der Dachverband dient der Interessenvertretung verschiedener freier Träger der Jugendhilfe der Stadt Chemnitz und sieht sich als Bindeglied zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe, der Stadtverwaltung, sowie den Mitgliedern des Stadtrates und der Zivilgesellschaft.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Ab 2024 wird das Netzwerk für Kultur und Jugendarbeit die Bezeichnung „Stadtjugendring Chemnitz“ anstelle von „Dachverband“ verwenden. Ziel ist eine Verbesserung der Außenwirkung und die damit verbundene Verdeutlichung der Aufgaben.

Statistische Angaben

Abbildung 14: Anzahl der Angebote nach § 12 SGB VIII und Summe der bewilligten Fördermittel



5.3 Schulsozialarbeit

Gesetzliche Grundlage

§ 13a SGB VIII - Schulsozialarbeit

Kurzbeschreibung

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte auf einer mit der Schule vereinbarten verbindlichen Grundlage kontinuierlich in der Schule tätig sind.

Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und bedient sich dabei verschiedener sozialpädagogischer Methoden, von Beratung über Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.

Schulsozialarbeit wird von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme von Angeboten bestimmt. In der Arbeit mit Gruppen finden zielgruppenspezifische bzw. themenorientierte Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen statt.

Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler einer Schule, wobei schwerpunktmäßig individuell und strukturell benachteiligte Kinder und Jugendliche erreicht werden sollen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde Schulsozialarbeit erstmals separat aufgenommen und im § 13a SGB VIII gesetzlich verankert.

Seit 2017 besteht gemäß dem Sächsischen Schulgesetz an allen Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft ein gesetzlicher Anspruch auf Schulsozialarbeit. In Chemnitz wird Schulsozialarbeit an allen Schulformen vorgehalten.

Die Angebote der Schulsozialarbeit werden aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln gefördert. Seit dem 01.08.2017 nutzt die Stadt Chemnitz die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit). Die Stadt Chemnitz erarbeitete eine separate Richtlinie zur Förderung aller Angebote Schulsozialarbeit, die ab 01.01.2021 in Kraft trat (B-238/2020).

In Chemnitz wird seit dem Schuljahr 2023/2024 Schulsozialarbeit an 52 Schulen angeboten. Gleichzeitig erfolgte eine Aufstockung des geförderten Personals, so dass derzeit 51,875 Vollzeitstellen gefördert werden.

Nach der Corona-Pandemie und mit der Beendigung des Aussetzens der Schulpflicht stand die Schulsozialarbeit vor geänderten Herausforderungen. Insgesamt musste mehr interveniert werden und eine präventive Arbeit war oft nicht möglich. Verstärkt musste vor allem im Bereich der sozialen Kompetenzen eingegriffen werden, da es hier zu einem Defizit an Lernmöglichkeiten aufgrund der fehlenden Präsenzzeiten an Schulen bzw. vorab in Kindertagesstätten gab. Hinzu kam eine steigende Anzahl von Schülern und Schülerinnen mit psychischen Problemen, welche aufgrund des gesellschaftlichen Krisenmodus und fehlender Lernmöglichkeiten im sozial-emotionalen Bereich entstanden sind. Nicht zuletzt machte fehlende Nutzungskompetenz bei gleichzeitig kaum eingeschränktem Zugang zu digitalen Medien ein verstärktes Eingreifen der Schulsozialarbeit in allen Schularten notwendig, sowohl präventiv als auch interventiv.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Im Jahr 2024 wird die Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen novelliert und anschließend ist eine Überarbeitung der separaten Richtlinie Schulsozialarbeit der Stadt Chemnitz (B-238/2020) und des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz (B-053/2019) geplant.

Ziel ist es, in der Stadt Chemnitz an allen Schularten Schulsozialarbeit anzubieten, wo der Bedarf signalisiert und jugendhilfeplanerisch eingeordnet wurde. Das regionale Gesamtkonzept benennt fachliche und statistische Kriterien, die eine Priorisierung der Schulstandorte für die Etablierung von Schulsozialarbeit ermöglichen. Der schrittweise und bedarfsgerechte Ausbau von Schulsozialarbeit steht im Fokus der Jugendhilfeplanung und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hier zeigt sich aufgrund der angespannten Haushaltslage eine besondere jugendhilfeplanerische und kommunale Herausforderung für die nächsten Jahre.

Der Bedarf nach Schulsozialarbeit ist mittlerweile von fast allen Schulen im Stadtgebiet Chemnitz signalisiert worden, vor allem im Bereich der Grundschulen wird ein steigender Bedarf registriert. Ebenso wird immer häufiger der Bedarf nach einer Stellenerweiterung angezeigt.

In beruflichen Schulen wird Schulsozialarbeit ausschließlich in Verbindung mit Vorbereitungsklassen angeboten.

Statistische Angaben

Abbildung 15: Anzahl der Angebote Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen nach Jahren

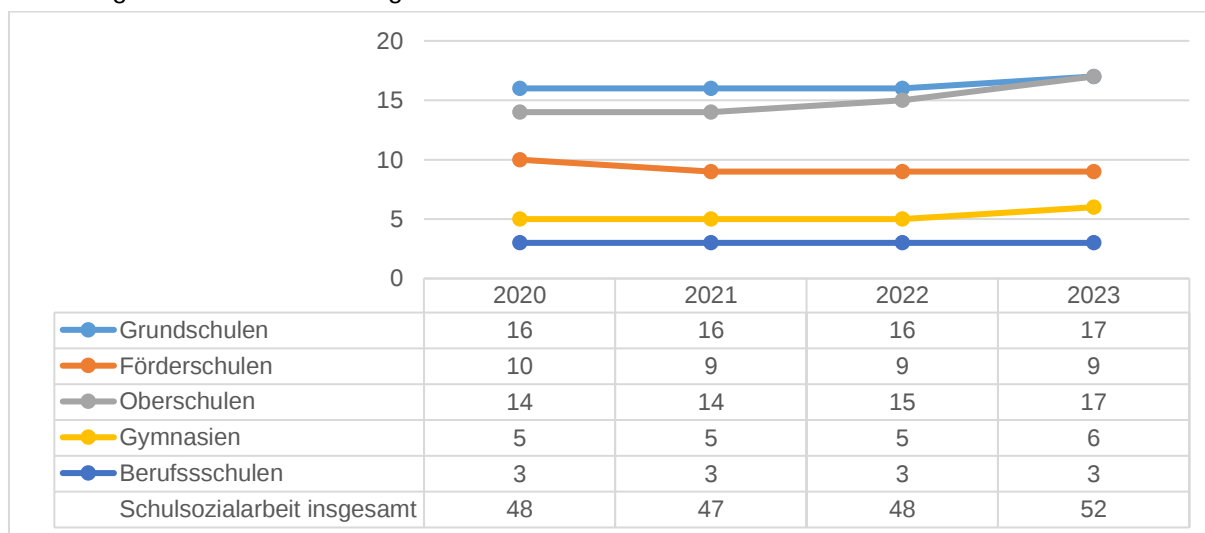
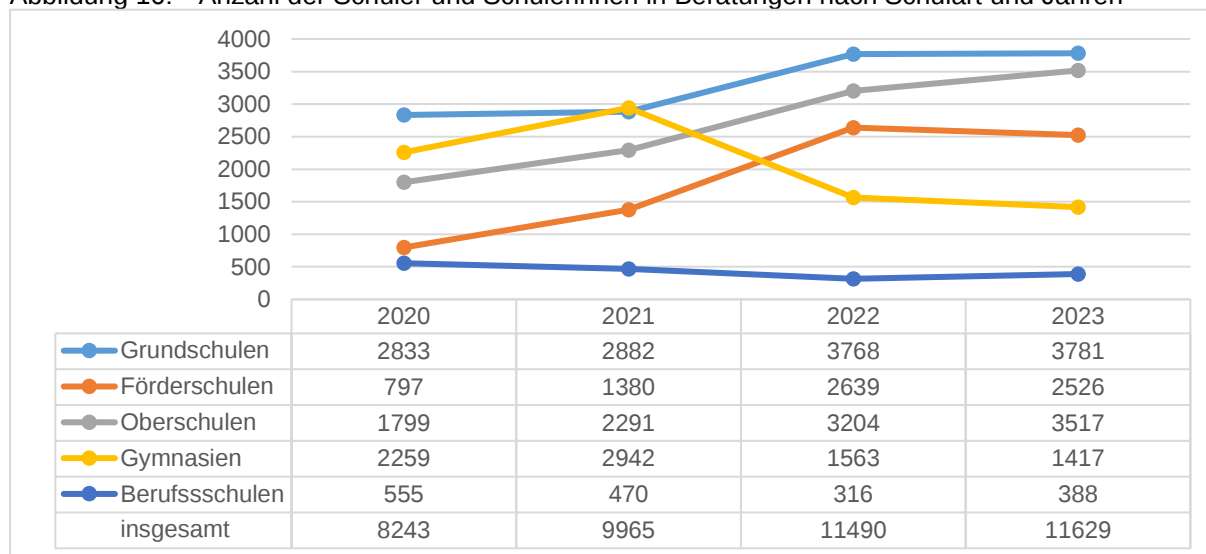


Abbildung 16: Anzahl der Schüler und Schülerinnen in Beratungen nach Schulart und Jahren



5.4 Jugendsozialarbeit

Gesetzliche Grundlage

§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

Die Angebote Jugendwerkstätten und Produktionsschulen zählen gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII ebenfalls zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und sind mit den Rechtskreisen des SGB II und SGB III verknüpft.

Das Chemnitzer Schulverweigerer-Angebot basiert neben dem SGB VIII auf dem Sächsischen Schulgesetz; die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung.

Kurzbeschreibung

Jugendsozialarbeit stellt jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen Angebote zur Verfügung, die sie dabei unterstützen, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln und sich die für den Alltag notwendigen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Die Angebote helfen jungen Menschen in schwierigen Lebenssituationen, stärken sie in ihrer Persönlichkeit, unterstützen sie im Alltagsleben und bei der Integration in ihr soziales Umfeld.

Angebotsformen der **arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit** sind:

- Jugendberatungsstellen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII
- Jugendwerkstätten und Produktionsschulen gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII

Das Anliegen der Leistungsangebote nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist die Realisierung geeigneter, sich am jeweiligen Entwicklungsstand junger Menschen orientierender, sozialpädagogisch begleiteter Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Hierzu zählen auch Unterstützungsangebote für Schulverweigerer.

Mobile Jugendarbeit richtet sich vorrangig an junge Menschen im Alter von 14 bis 26 Jahren in ihren selbstgewählten Gruppenstrukturen. Dabei konzentrieren sie sich vorrangig auf diejenigen, welche von einrichtungszentrierten Angeboten der Sozialarbeit nicht erreicht werden. Das Angebot erfolgt unabhängig von Themen oder subkulturellen Verankerungen. Mobile Jugendarbeit bietet lebensweltorientierte Begleitung an, die die Teilhabe

schwer erreichbarer junger Menschen an der Gesellschaft fördert. Ziel ist, soziale Benachteiligungen abzubauen und nachhaltig Lebensbedingungen zu verbessern. Somit verhindern oder verringern sie Stigmatisierung und Ausgrenzungserfahrungen junger Menschen.

Gleichzeitig ist Mobile Jugendarbeit ein unverzichtbares Bindeglied zwischen Gemeinwesen, Kommunalpolitik, Schulen, Ordnungsbehörden sowie Einrichtungen der Arbeitswelt.

Aktuell sind drei Projektträger mit dem Angebot Mobile Jugendarbeit in zehn verschiedenen Chemnitzer Stadtteilen tätig und werden mit aktuell zwölf Vollzeitstellen gefördert:

- Mobile Jugendarbeit des Trägers Alternatives Jugendzentrum e. V. (6 VzÄ) für die Stadtteile Sonnenberg, Zentrum, Gablenz
- Mobile Jugendarbeit des Trägers Jugendberufshilfe Chemnitz gGmbH (3 VzÄ) für die Stadtteile Hutholz, Markersdorf, Morgenleite, Kappel
- Mobile Jugendarbeit des Trägers Domizil e. V. (3 VzÄ) für die Stadtteile Kaßberg, Schloßchemnitz, Altendorf

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Im Handlungsfeld **arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit**: Mit dem Ende der Pandemie hat sich, wie erwartet, ein anderer Alltag mit Veränderungen eingestellt.

In den Produktionsschulen/ Jugendwerkstätten sind die Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen und Belastungen auf junge Menschen spürbar. Besonders schwer ist die Rückkehr zu Tagesstruktur und Kontinuität. Das Leistungsvermögen und die Motivation sind, auch bedingt durch die Zunahme psychischer Einschränkungen, spürbar gesunken. Soziales Miteinander in den Gruppen muss neu erlernt und geübt werden. Dies ist neben dem gesetzlichen Auftrag eine zusätzliche Aufgabe für die sozialpädagogischen Fachkräfte und Anleitende und stellt junge Menschen vor große Herausforderungen.

Positive Auswirkungen werden in den Beratungsstellen deutlich. Junge Menschen schätzen die persönliche Beratung und nehmen Termine verlässlicher wahr. Durch die während der Pandemie geübten digitalen Alternativen zu persönlichem Kontakt nutzen Jugendliche mit diesbezüglichen Hemmnissen öfter den Emailkontakt oder eine Video-/ Telefonkonferenz. Selbst Kurzmitteilungs-Apps finden bedarfsorientiert Anwendung. Dadurch wird der Zugang zur Unterstützung erleichtert und das Vertrauen in die Beratungsangebote gestärkt. Als Nebeneffekt kann Schwarzfahren vermieden werden.

Als eine Auswirkung der aktuellen gesellschaftlichen Krisen ist ein deutlicher Anstieg von Nutzenden mit Migrationshintergrund spürbar. Neben den sprachlichen Einschränkungen gibt es hier auch eine Veränderung der Problemlagen, mit denen die Beratungsstellen konfrontiert sind. Auch das Beratungssetting erfordert eine hohe Professionalität des Fachpersonals. Zunehmend nutzen ganze Familien das Angebot, in der Hoffnung, dass allen Familienmitgliedern in jeder Angelegenheit geholfen wird. Herausfordernd ist hier die professionelle Abgrenzung, Kooperation und Vernetzung und Konfliktvermeidung.

Erschwert wird die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte durch nach wie vor eingeschränkte Zugänge zu Behörden wie Jobcenter und Arbeitsamt. Wenn der Zugang nur über interne Kontakte zwischen den Mitarbeitenden der Beratungsstellen und den Behörden möglich ist, widerspricht dies dem Grundsatz der sozialen Arbeit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und schränkt die Selbstwirksamkeit der jungen Menschen ein.

Für die Leistungsangebote der **Mobilen Jugendarbeit** war eine der Herausforderungen der Jahre 2022 und 2023 die Thematik der Sicherheit an öffentlichen Plätzen. Im Rahmen der Profession galt es hier immer wieder eine Balance zwischen dem Auftrag der Interessenvertretung junger Menschen und dem Dialog mit Ordnungsbehörden zu finden.

Nach den Beschränkungen der Vorjahre musste die gemeinsame Nutzung öffentlicher Räume zunächst wieder geübt und soziales Miteinander neu ausgehandelt werden. Neue Gruppenstrukturen haben sich etabliert und die Stadtgesellschaft ist aufmerksamer in Bezug auf nicht erwünschtes Verhalten. Mobile Jugendarbeit hat im Rahmen der fachlichen Möglichkeiten und mit dem professionellen Selbstverständnis einen Beitrag zur Rückkehr in die Normalität geleistet.

Die Zahlen der kontaktierten jungen Menschen ist auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Dies trifft ebenfalls auf die Anzahl der Besucher in den Anlaufstellen zu. Hier ist sogar eine steigende Tendenz zu beobachten, was die Bedeutung der Anlaufstellen im Zusammenhang mit dem aufsuchenden Angebot verdeutlicht.

Zur Verdeutlichung der positiven Effekte von Kooperation und Vernetzung gestaltete ein Leistungsangebot der Mobilen Jugendarbeit gemeinsam mit zwei Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen eine öffentlich zugängliche Ausstellung im Rathaus.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Der Trend einer sich kontinuierlich ändernden Zielgruppe setzt sich fort:

- zunehmende Anzahl junger Menschen mit dem Bedarf an psychologischer Begleitung
- steigender Betreuungsaufwand infolge intensiver Einzelfallarbeit
- steigender Beratungsbedarf von Menschen mit Migrationshintergrund
- sinkendes Vorhandensein von Basisfähigkeiten, sozialer Kompetenz und Motivation bei gleichzeitig zunehmender Perspektivlosigkeit

Diese Entwicklungen münden schlussendlich in einem sich ändernden Bedarf, dessen Deckung sich schon jetzt als gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt und nicht allein durch soziale Arbeit zu lösen ist. Unerlässlich ist die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten. Kooperation und Vernetzung für dieses Handlungsfeld wird unter anderem in der Jugendberufsagentur „Haus der Jugend“ praktiziert.

Die Ausrichtung der Mobilen Jugendarbeit liegt weiterhin darin, junge Menschen zu erreichen und für Themen, wie die 2024 anstehenden Wahlen aufzuschließen. Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Jugendarbeit in den Sozialräumen spielt hier eine große Rolle. Synergien entstehen hierdurch auch im Sinne der professionellen Unterstützung und Ergänzung von Leistungsangeboten nicht nur in schwierigen Situationen.

Die Situation nach der Corona-Pandemie verdeutlicht auch weiterhin die Notwendigkeit barrierearmer und niedrigschwelliger Kontakt- und Beratungsangebote, da viele junge Menschen mit intensiven und multiplen Unterstützungsbedarf die Anlaufstellen wahrnehmen. 2023 gab es im Stadtteil Altendorf und Zentrum mehr zeitintensive Einzelfallberatungen mit einer stark gestiegenen Zahl von Begleitungen und Vermittlungen, wohingegen die Streetworkgänge gesunken sind. Nicht nur in gesellschaftlichen Krisen braucht es kontinuierliche Angebote für besonders vulnerable Personen und Gruppen. Daher besteht auch in Zukunft ein hoher Bedarf an derartigen Angeboten.

Statistische Angaben

Tabelle 6: Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

	2020	2021	2022	2023
Beratungsstellen	3	3	3	3
Erstkontakte	769	729	925	970
Begleitungen zu weiterführenden Hilfsangeboten	165	169	205	205
Jugendwerkstätten	2	2	2	2
Produktionsschulen	1	1	1	1
Beschäftigung/ Motivation/ Projekte	3	3	3	3
Schulverweigerer-Angebot	1	1	1	1

Tabelle 7: Leistungen der Mobilen Jugendarbeit

Leistungen Mobile Jugendarbeit	2020	2021	2022	2023
Anzahl Streetworkgänge	698	711	835	743
Anzahl kontaktierte junge Menschen vor Ort	2.237	2.455	2.134	3.110
Besucher in der Anlaufstelle	5.019	4.116	4.255	5.508
Anzahl Beratungen gesamt	2.999	2.889	2.390	2.036
Anzahl Einzelfallhilfen	377	518	258	542

5.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Gesetzliche Grundlage
§ 14 SGB VIII - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Kurzbeschreibung
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, jungen Menschen Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie befähigt sind, sich selbst vor solchen Einflüssen und Einwirkungen zu schützen, die ihre individuelle und soziale Entwicklung beeinträchtigen könnten. Zudem richten sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz an Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die mit entsprechenden Angeboten besser befähigt werden sollen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Fortbildungen, welche vom erzieherischen Kinder- und Jugendschutz angeboten werden, sollen Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen. Die Angebote erstrecken sich dabei auf die Bereiche Gewalt, Medien, sexuelle Selbstbestimmung und Gesundheitsförderung (Themen: Sucht und psychische Gesundheit).
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
Im Berichtszeitraum hat es für den Leistungsparagrafen keine maßgeblichen gesetzlichen Änderungen gegeben. Organisatorische Änderungen fanden ebenso nicht statt.

Die Zielgruppen können wieder auf dem Vor-Corona-Niveau erreicht werden. Gleichbleibend ist die sehr hohe Nachfrage nach den Leistungsangeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Nicht alle Anfragen können bearbeitet werden, weshalb es Wartelisten gibt. Vor allem der Themenbereich digitale Medien hat nach der Corona-Pandemie einen starken Zuwachs erhalten. Ebenso ist bei den Themen der Gewaltprävention und der sexuellen Selbstbestimmung eine gesteigerte Nachfrage zu beobachten. Pädagogische Fachkräfte an Schulen benötigen dabei immer häufiger und längerfristiger Unterstützung bei der Herausforderung, diese Aufgaben mit ihren Schülern und Schülerinnen zu bewältigen. Deshalb sind Multiplikatorenschulungen für Fachkräfte, welche tagtäglich mit jungen Menschen arbeiten, wesentlicher Angebotsbestandteil im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

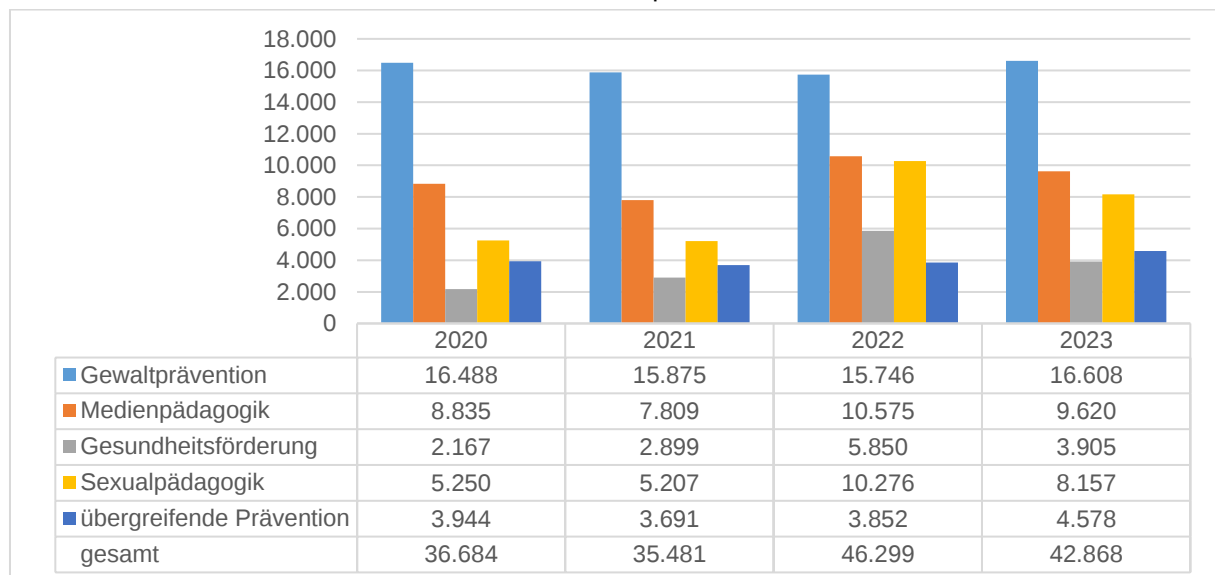
Schlussfolgerungen/Ausblick

Mit der Stärkung des Präventionsverständnisses bei den an der Erziehung Beteiligten kann vermehrt ein verhältnispräventiver Ansatz verfolgt werden. Da es sich um Querschnittsthemen der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen handelt, werden auch weiterhin Angebote eine große Rolle spielen, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie Fachkräfte für ihren alltäglichen Umgang mit diesen erreichen.

Die steigenden Herausforderungen beim Aufwachsen in unserer Gesellschaft (unter anderem durch Digitalisierung oder beim Erlernen von sozialen Kompetenzen) wird einen weiterhin steigenden Bedarf nach Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach sich ziehen.

Statistische Angaben

Abbildung 17: Inanspruchnahme der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Jahren und Präventionsschwerpunkten



6 Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien

6.1 Erziehungsberatung

Gesetzliche Grundlage § 28 SGB VIII - Erziehungsberatung, GG, BGB, SGB I - XII, KKG
Kurzbeschreibung Beratung und Therapie, einschließlich Diagnostik Die Beratungs- und Therapieangebote richten sich an Familien, Eltern, Alleinerziehende und andere Erziehungspersonen, Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene in Problem- und Konfliktsituationen, vorrangig bei Trennung/Scheidung, Verhaltens- und Erlebensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen und familiären Krisen. Die Angebote werden durch die psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechend der Erfordernisse der jeweiligen Situation flexibel gestaltet. Fachdienstliche Aufgaben innerhalb des Jugendamtes Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung wirken regulär im multiprofessionellen Fachteam mit und unterstützen bei Bedarf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, des Pflegekinderdienstes sowie des Kinderschutzdienstes durch einzelfallbezogene Fachberatung einschließlich Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Zudem erfolgte durch die städtische Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Jahr 2022 bis einschließlich Januar 2023 die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII in Vertretung für den Allgemeinen Sozialdienst. Vernetzung Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Familiengericht. Hervorzuheben ist darüber hinaus im Berichtszeitraum die psychologische Unterstützung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen bei besonderen Krisensituationen. Präventive Angebote Regelmäßiges niederschwelliges Beratungsangebot in Kindertageseinrichtungen, Vorstellung der Beratungsstelle in Fördereinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen Die oben genannten Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung wurden auch in den Jahren 2022/2023 kontinuierlich entsprechend der unveränderten gesetzlichen Grundlagen im beschriebenen Umfang angeboten und von Familien, Bezugspersonen von Kindern sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe intensiv genutzt.
Schlussfolgerungen/Ausblick Eine Veränderung der konstant hohen Inanspruchnahme von Erziehungs- und Familienberatung ist für die Folgejahre in Anbetracht der vorangegangenen Berichtszeiträume nicht zu erwarten. Damit ist gleichzeitig auch eine Belastungsgrenze erreicht. Eine grundsätzliche Übernahme von weiteren gesetzlichen Aufgaben ist mit den derzeitigen Personalkapazitäten nicht realisierbar.

Statistische Angaben

Tabelle 8: Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen Chemnitz nach Jahren

	2020	2021	2022	2023
Neuanmeldungen	1.129	1.211	1.328	1.249
Abgeschlossene Fälle	1.134	1.095	1.277	1.184
Laufende Fälle pro Monat (Jahresdurchschnitt)	592	629	725	831

6.2 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung

Gesetzliche Grundlage

§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege, § 37a SGBVIII, § 44 SGBVIII
 § 51 SGB VIII - Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind,
 GG, BGB, SGB I - XII, BKiSchG, AdVermiG, FamFG

Kurzbeschreibung

Der Pflegekinderdienst (PKD) unterstützt Pflegefamilien im Bereich der Vollzeit- und Bereitschaftspflege durch kontinuierliche Beratung und Betreuung. Er kümmert sich um die Eignungsüberprüfung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern. Er sucht für Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, geeignete Pflegefamilien aus.

Die Pflegefamilie wird intensiv fachlich beraten und begleitet. Sie wird durch Einzelgespräche, Vorbereitungsseminare und themenbezogene Seminare auf ihre Aufgaben vorbereitet. Bei der Aufnahme von Pflegekindern bietet der Pflegekinderdienst Informationen und Unterstützung bei rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen.

Die Adoptionsvermittlung (AdV) erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, Überprüfung von Adoptionsbewerbenden und Auswahl bestimmter Bewerbende für ein konkretes Kind bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung arbeiten mit anderen Behörden (z. B. Standesamt, Einwohnermeldeamt) und dem Familiengericht eng zusammen. Die Suche von und nach Adoptierten ist eine notwendige Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Für den Bereich der Adoptionsvermittlung wurden im April 2021 Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes wirksam – mehr Beratung auch im Nachgang zu Vermittlungen sowie Unterstützung von Betroffenen bei der (späten) Suche nach familiären Wurzeln.

Im Juni 2021 wurden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wesentliche Bestimmungen der Begleitung von Pflegeverhältnissen geändert. Zugunsten der betroffenen jungen Menschen und Familien wurden Aufgaben und Aspekte der Arbeit erweitert. Im Rahmen dieser gesetzlichen Anpassungen erfolgte auf Grundlage des § 37b SGBVIII die Erstellung eines Schutzkonzeptes für den Bereich des Pflegekinderdienstes.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Umsetzung neuer Aufgaben in Verantwortung des Pflegekinderdienstes einerseits und Abstimmungsbedarf zu weiteren Änderungen, bspw. mit dem ASD, andererseits:

- Stärkere Beachtung von Geschwisterbeziehungen
- Einbeziehung auch nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung

Statistische Angaben

Tabelle 9: Anzahl Pflegekinder und Pflegefamilien sowie abgeschlossene Adoptionen nach Jahren

	2020	2021	2022	2023
Anzahl Pflegekinder	241	246	271	280
Anzahl Pflegefamilien	199	204	231	236
Anzahl abgeschlossener Adoptionen	22	16	18	15

6.3 Jugendgerichtshilfe

Gesetzliche Grundlage

§ 52 SGB VIII - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, GG, SGB I - XII, JGG

Kurzbeschreibung

Tätigwerden bei Bekanntwerden von Straftaten

Kontaktaufnahme zu den betroffenen jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten, Beratung in persönlichen Gesprächen, Ursachenerforschung sowie frühzeitiges Prüfen, ob die vermittelten Hilfen zum Absehen von Strafverfolgung bzw. zur Verfahrenseinstellung führen können, Erarbeiten einer sozialpädagogischen Stellungnahme für die Verhandlung unter Einbeziehung der Betroffenen.

Tätigwerden bei Inhaftierung junger Menschen (Untersuchungshaft)

Kontaktaufnahme und Vorbereitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, Prüfen und Vermitteln von sozialpädagogischen Alternativen zur Untersuchungshaft.

Tätigwerden während der Verhandlung vor Gericht

Mitwirkung an Verhandlungen vor den Jugendgerichten, Bewertung zum Entwicklungsstand und zur Verantwortungsreife, Abgabe einer Empfehlung.

Tätigwerden bei Verbüßung von Jugendstrafe

Betreuung der Jugendstrafgefangenen in Justizvollzugsanstalten, Teilnahme an der Vollzugsplanung, Unterstützung bei der Vorbereitung, Entlassung und Wiedereingliederung.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Keine Änderungen

Schlussfolgerungen/Ausblick

Es bedarf fortlaufender Abstimmungen mit Polizei und Staatsanwaltschaft zu den gesetzlich festgelegten Verfahren im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes. Darüber hinaus sind die bestehenden ambulanten Maßnahmen für Jugendliche permanent zu begleiten und anzupassen.

Statistische Angaben

Tabelle 10: Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

	2020	2021	2022	2023
Mitgeteilte Ermittlungs-/Strafverfahren	2.353	2.191	2.248	2.273
Anzahl der davon betroffenen jungen Menschen	1.267	1.145	1.234	1.512

6.4 Kinderschutzdienst

Gesetzliche Grundlage

§§ 1, 4 KKG, § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, GG, BGB, BKiSchG, SächsKiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I - XII, VwVfG, FamFG

Kurzbeschreibung

Der Kinderschutzdienst hat die Aufgabe, gewichtigen Anhaltspunkten zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich die erforderlichen Informationen zur Klärung der Gefährdung zu verschaffen und dann in einer Risikoabwägung über notwendige und geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen zu entscheiden. Dies erfordert eine enge Kooperation mit weiteren Fachdiensten, Ämtern, sozialen Einrichtungen und freien Trägern.

Der Kinderschutzdienst ruft das Familiengericht an, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Dieser prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Eine Liste von insoweit erfahrenen Fachkräften ist nun zur unmittelbaren Kontaktaufnahme und Inanspruchnahme über die Website der Stadt Chemnitz abrufbar.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Zur weiteren Stärkung des Kinderschutzes ist die Fertigstellung des „Leitfaden Kinderschutz“ (Kinderschutzordner) und dessen Veröffentlichung auf der Website der Stadt Chemnitz geplant. Darüber hinaus wird das Jugendamt Empfehlungen für freie Träger der Jugendhilfe zur Erstellung von einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepten erarbeiten.

Statistische Angaben

Tabelle 11: Erfassung der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen nach Jahren und Gefährdungs-
bewertung

	2020	2021	2022	2023
Kindeswohlgefährdung	66	69	44	28
latente Kindeswohlgefährdung	64	212	68	73
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	159	325	245	188
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	283	289	237	278
gesamt	572	895	594	567

6.5 Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe

Gesetzliche Grundlage

SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff.
GG, BGB, BKiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I - XII, VwVfG

Kurzbeschreibung

Information, Beratung und Vermittlung von Familien in schwierigen Lebenssituationen in weiterführende Angebote

Die sozialpädagogischen Fachkräfte prüfen gemeinsam mit den Familien, welche konkreten Probleme gelöst werden sollen und welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendig und geeignet sind. Sie prüfen die Notwendigkeit von erzieherischen Hilfen sowie Eingliederungshilfen und entscheiden über die geeigneten Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII.

Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um jugendhilferechtliche Individualleistungen, welche auf die Bedarfe des einzelnen Kindes oder Jugendlichen oder den Familien grundsätzlich ausgerichtet sind. Dies erfordert, dass im Rahmen der Hilfeplanung die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe, für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen wird.

Das setzt voraus, dass geeignete Leistungsangebote der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, diese weiterentwickelt bzw. an neue Bedarfe angepasst werden. Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen in den vergangenen Jahren zeigt auf, dass die Leistungsangebote in sehr unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen worden und auf Grund ihrer Individualität und Komplexität von Problemlagen nur schwer planbar sind.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Der Allgemeine Sozialdienst prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.

Eine Kontaktaufnahme des Familiengerichtes durch den ASD erfolgt, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Anschließend ist zu klären, inwieweit die weitere Entwicklung des Minderjährigen gesichert werden kann und ob eine Unterbringung des Minderjährigen in einer Inobhutnahmestelle notwendig ist. Bei längerfristigen Hilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes ist eine Adoption zu prüfen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Am 1.1.2024 ist § 10b SGB VIII in Kraft getreten, der die Jugendämter verpflichtet, die dort umschriebenen Aufgaben als Verfahrenslotse zu erfüllen.

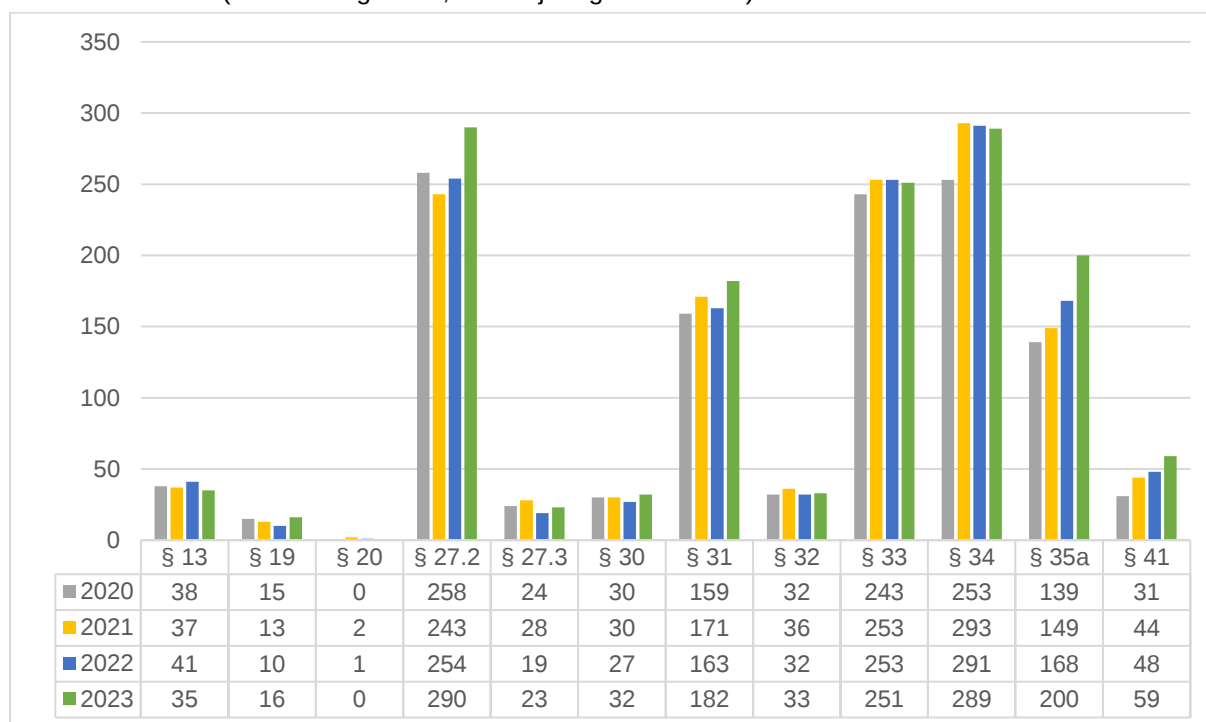
Ein Verfahrenslotse ist eine spezielle Ansprechperson in Jugendämtern, die Heranwachsenden mit (drohender) Behinderung und ihren Familien dabei hilft, ihre Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe und weitere Rechte geltend zu machen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Nach erfolgter Einstellung einer Verfahrenslotsin zum 01.12.2023 muss sich die Etablierung dieser neuen gesetzlichen Pflichtaufgabe durch Bekanntmachen in relevanten Netzwerken und bei den Leistungsempfängern vollziehen. Weiterhin wird die Projektarbeit zur Umsetzung eines inklusiven Jugendamtes mit dem Ziel der Überführung der sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche fortgeführt.

Statistische Angaben

Abbildung 18: Entwicklung der laufenden Leistungen nach SGB VIII am jeweiligen Jahresende (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)



Legende:

- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- § 19 SGB VIII: gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 27.2 SGB VIII: flexible ambulante Hilfe
- § 27.3 SGB VIII: aufsuchende Familientherapie
- § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

- § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
 § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Tabelle 12: Beendete Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (ohne unbegleitete, minderjährige Ausländer)

	2020	2021	2022	2023
Beendete Inobhutnahmen (Mehrfachaufnahmen möglich)	110	153	136	120

7 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Gesetzliche Grundlage

§ 42a SGB VIII, §§ 27 - 41 SGB VIII Hilfe zur Erziehung
 AufenthG, AsylG

Kurzbeschreibung

Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorgeberechtigten einreisen, werden von der Kommune vorläufig in Obhut genommen. In dieser Phase wird in einem ersten Clearingverfahren geprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung oder besondere gesundheitliche Einschränkungen vorliegen oder ob Verwandte im Bundesgebiet leben.

Ist dies nicht der Fall, kann eine Verteilung im Bundesland gemäß Aufnahmequote erfolgen. Sollten Hinderungsgründe für eine Verteilung vorliegen, wird das Kind bzw. der Jugendliche in der Stadt Chemnitz gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen.

In der Phase der Inobhutnahme wird der Vormund bestellt, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung geprüft und je nach Einzelfall der Übergang in eine Hilfe zur Erziehung vorbereitet und umgesetzt. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit wird die Hilfe durch den Vormund und die fallführenden Sozialarbeitenden begleitet. Im Bedarfsfall erfolgt eine Hilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Die Hilfe wird ambulant oder stationär im Rahmen der Jugendsozialarbeit oder der Hilfen zur Erziehung geleistet.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Im Berichtszeitraum hat es für den Personenkreis keine maßgeblichen gesetzlichen Änderungen gegeben.

Nach einem deutlichen Rückgang der Aufnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2020 sind die Aufnahmen im darauffolgenden Jahr wieder angestiegen. Im Jahr 2020 wurden erstmals Kinder und Jugendliche aus griechischen Flüchtlingslagern aufgenommen.

Im Verlauf des Jahres 2021 stieg die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge enorm an. Dieser Anstieg setzte sich in den folgenden Jahre fort.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Dem Trend der vergangenen zwei Jahre folgend und mit Blick auf die Flüchtlingsbewegungen sowie die Aufnahmezahlen von Flüchtlingen in Deutschland kann davon ausgegangen werden, dass auch die Fallzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im kommenden Jahr weiterhin ansteigt.

Statistische Angaben

Tabelle 13: Zugänge in Form von vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGBVIII und Abgänge von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

	2020	2021	2022	2023
Zugänge gesamt	11	32	128	240
Abgänge gesamt	Keine valide Erfassung	Keine valide Erfassung	valide Erfassung ab 4. Quartal: 74	242
Abgänge durch Verteilung in anderen Landkreis			27	99
Abgänge durch reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGBVIII in Chemnitz			34	50
Abgänge durch unbekanntem Aufenthalt			6	82
Sonstige Abgänge			7	11

8 Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt

8.1 Unterhaltsvorschuss

Gesetzliche Grundlage

GG, BGB, SGB I, VIII, X, UVG, SächsAÜGUVG, Richtlinien zum UVG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, LHO, VwVfG, VwGO, VwZG, InsO, ZPO, StGB

Kurzbeschreibung

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Auskunft und Beratung nach SGB I und § 18 SGB VIII,
- die Entgegennahme und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bescheidung von Anträgen auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG,
- die Gewährleistung der monatlichen Unterhaltsvorschusszahlungen an alle Leistungsempfänger,
- die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit und zivilrechtlichen Zahlungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen,
- die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Sachsen infolge geleisteter Unterhaltsvorschusszahlungen sowie
- die Rückforderung von Leistungen von den Zahlungsempfängern bei unberechtigt erhaltenen Leistungen nach dem UVG.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Nach der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, wirksam ab dem Jahr 2017, und einer damit einhergehenden Verdoppelung der Fallzahlen, hat sich dieser Fallbestand im Berichtszeitraum weiter stabilisiert.

Die Einschränkungen des Bürgerverkehrs in der öffentlichen Verwaltung mit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 veränderten die Situation in beachtlicher Weise.

Antragsannahme und Beratung erfolgen bis Mitte 2022 ausschließlich per Post, per Mail und im Falle notwendiger persönlicher Beratung per Telefon. Prozesse der Antragsbearbeitung wurden umgestellt, Prioritäten für die Bearbeitung neu formuliert. Die organisatorisch wie auch personell schwierige Lage im Unterhaltsvorschuss hat über den Berichtszeitraum hinweg wiederum zu einem nicht unbeachtlichen Rückstau in der regelmäßigen Bearbeitung im Unterhaltsvorschuss geführt.

Mit Beginn des Ukrainekrieges 2022 folgte kontinuierlich ein weiteres erhöhtes Antragsaufkommen und somit wieder steigende Fallzahlen.

Im Berichtszeitraum wurde an der Einführung des Online-Antrages im Unterhaltsvorschuss mitgewirkt und dieser im März 2023 eingeführt.

Die Rückholquote konnte im Berichtszeitraum von 16,47 % auf 17,67 % gesteigert werden.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Trotz stetig hoher Auslastung im Bereich Unterhaltsvorschuss erfolgt die Bearbeitung von Neuanträgen in der Regel zügig, so dass die notwendigen Unterhaltsvorschussleistungen an die Leistungsempfänger zeitnah ausgezahlt werden können. Im Berichtszeitraum konnten so 90 % der Anträge innerhalb von 3 Monaten bearbeitet werden. Für einen nicht unerheblichen Teil weiterführender Aufgaben hat sich durch eine knappe Personalausstattung und notwendiger Prozessumstellungen ein beachtlicher Rückstau ergeben.

Statistische Angaben

Tabelle 14: Anträge und Leistungsbewilligungen nach dem UVG

	2020	2021	2022	2023
Anträge	1.296	1.273	1.064	1.352
Leistungsbewilligungen	930	735	821	1.250

8.2 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Gesetzliche Grundlage

GG, BGB, SGB VIII, FamFG

Kurzbeschreibung

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn Eltern dieser Pflicht nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit der Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan.

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind“ (vgl. § 1773 Abs. 1 BGB). In der ausdrücklichen Interessenwahrnehmung und Vertretung des Mündels drückt sich das Wesen der Vormundschaft aus.

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet. Es wird davon ausgegangen, dass Minderjährige nur dann einen Vormund erhalten, wenn die Eltern als Sorgerechtsinhaber ausfallen, ist es unerlässlich, dass dem Mündel eine qualifizierte, interessierte, erfahrene Fachkraft als Vormund oder Pfleger zur Verfügung steht.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Seit dem 01.01.2022 befinden sich die Aufgaben der Amtsvormundschaft und der Beistandschaft in einem gemeinsamen Sachgebiet.

Zum 01.01.2023 ist die Vormundschaftsreform in Kraft getreten. Diese hat zum Ziel, die Interessen des Kindes noch stärker zu berücksichtigen und das Engagement für mehr Einzelvormundschaften zu befördern. Dies erfordert eine verstärkte Kommunikation und Kooperation an den Schnittstellen zwischen den Amtsvormündern und dem Familiengericht, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegkinderdienst. Die Umsetzung der Reform bedarf einer strukturellen Änderung sowie einer Erhöhung der personellen Ressourcen. Ab dem 01.06.2023 konnte die Stelle eines Koordinators für Vormundschaften etabliert werden, der u. a. für die Gewinnung und Beratung der ehrenamtlichen Vormünder verantwortlich ist.

Entsprechend der Entwicklung der Fälle im Berichtszeitraum zeigte sich in den letzten beiden Jahren ein starker Aufwärtstrend der Fallzahlen in der Vormundschaft. Deutlich zunehmend waren hierbei die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA).

Hinsichtlich der Komplexität der Fallkonstellationen ergab sich, wie bereits im vorherigen Berichtszeitraum, keine Veränderung. Nach wie vor ist ein Teil der Fallkonstellationen hochdramatisch und emotional, bedingt durch den Sorgerechtsentzug bei Kindern und Jugendlichen deren Kindeswohl durch Lebenslage und Verhalten der Eltern gefährdet ist. Besonders herausfordernd zeigen sich die Vormundschaftsfälle mit Bezug zum Prostitutionsmilieu.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Es zeichnet sich für den kommenden Berichtszeitraum ab, dass die Zahlen der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer stabil auf hohem Niveau bleiben.

Statistische Angaben

Abbildung 19: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft (monatliche Durchschnittswerte)

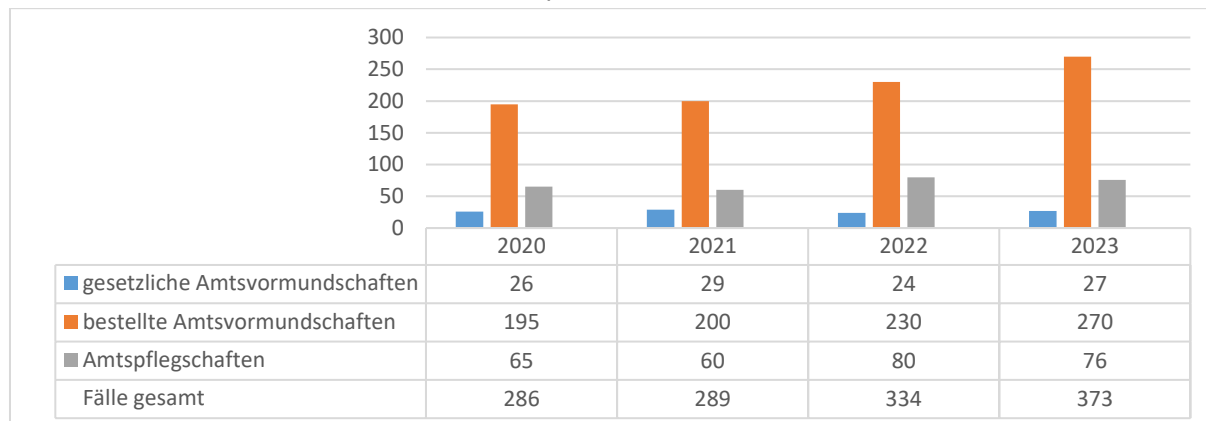


Tabelle 15: bestellte Amtsvormundschaften nach Jahren einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (Stichtag 31.12.)

	2020	2021	2022	2023
bestellte Amtsvormundschaften	193	207	249	271
davon umA	44	34	105	121

8.3 Abstammung, Unterhalt

Gesetzliche Grundlage

SGB VIII, BeurkG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, BGB, FamFG, ZPO

Kurzbeschreibung

Kinder und Jugendliche bis zum 21. Geburtstag haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten.

Für Minderjährige wird auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils eine Beistandschaft mit dem Wirkungskreis der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder der Feststellung der Vaterschaft geführt. Dies schließt auch die Vertretung des Kindes durch den Beistand bei Verfahren vor dem Amtsgericht oder Oberlandesgericht (OLG) ein.

Das Jugendamt Chemnitz arbeitet seit Jahren nach dem Grundsatz: So viel Beratung/Unterstützung wie möglich, so wenig Beistandschaft wie nötig. Deshalb bewegt sich die Zahl der Beistandschaften auf einem konstant niedrigen Niveau. Stattdessen erhalten die Unterhaltsberechtigten eine umfangreiche Beratung und Unterstützung zur Regelung ihrer Abstammungs- oder Unterhaltsangelegenheit.

Damit wird nicht nur die Elternautonomie gestärkt, sondern auch Zeitressourcen und finanzielle Mittel (Personal/Prozesskosten) eingespart.

Weiterhin erfolgen Beurkundungen in Abstammungsangelegenheiten, zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, für Unterhaltsansprüche der Kinder bis zum 21. Geburtstag, von Unterhaltsansprüchen des betreuenden Elternteils (Betreuungsunterhalt) sowie von übergegangenen Unterhaltsansprüchen zugunsten des Sozialleistungsträgers.

Im Sachgebiet wird das Sorgeregister geführt und entsprechende Auskünfte daraus erteilt.

Außerdem werden vom Familiengericht bestellte Pflegschaften geführt, die die Abstammung bzw. Unterhaltsansprüche des Kindes betreffen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

- 01.01.2021 neue Unterhaltstabelle, neue Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden
- 01.01.2022 neue Unterhaltstabelle, neue Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden
- 01.01.2023 Erhöhung des Kindergeldes
- 01.01.2023 neue Unterhaltstabelle, neue Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden

Seit der Pandemie werden Beurkundungen nur noch mit Terminvergabe im Kundenportal des Bürger- und Verwaltungszentrums Moritzhof durchgeführt.

Vorzugsweise erfolgen die Beratungen der Bürger per Telefon bzw. durch Einsatz eines Bereitschaftstelefon. Nur im Einzelfall werden persönliche Beratungstermine vereinbart. Durch die Einschränkung der persönlichen Vorsprachen reduzierte sich seit 2021 die Zahl der Beurkundungen. Die Anzahl der Beratungs- und Unterstützungsfälle hat demgegenüber leicht zugenommen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Unterhaltsberatungen erfolgen auch künftig zum größten Teil per Telefon oder Mail. Für persönliche Vorsprachen und Beurkundungen wird ausschließlich das Kundenportal mit Terminierung genutzt.

Aufgrund der Rechtslage (Zunahme des sog. Wechselmodells) gestalten sich die Beratungs- und Unterstützungsfälle zunehmend komplizierter und zeitaufwändiger.

Statistische Angaben

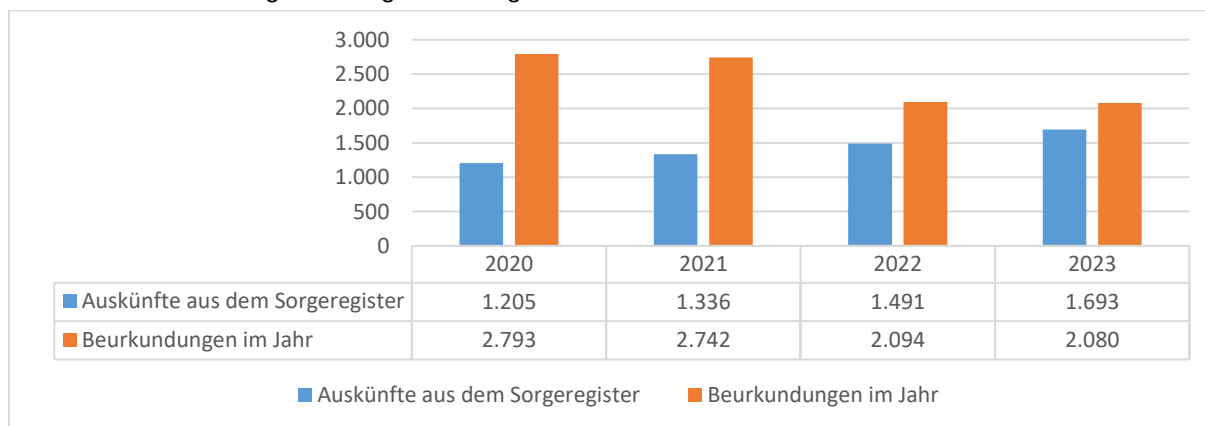
Tabelle 16: Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18, 52 a SGB VIII)

	2020	2021	2022	2023
Anzahl Beratungen und Unterstützungen nach §§ 18, 52a SGB VIII	9.142	9.177	9.154	11.808

Tabelle 17: Entwicklung der Beistandschaften (Stichtag 31.12.)

	2020	2021	2022	2023
Anzahl Beistandschaften	301	295	277	265

Abbildung 20: Entwicklung der Beratungsleistungen und Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen nach Jahren



Amt für Gesundheit und Prävention Jahresbericht 2022 bis 2023

Ausgewählte sozialmedizinische Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Stand April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenbeschreibung des Amtes für Gesundheit und Prävention.....	3
2.	Verwaltung.....	5
2.1	Haushalt.....	5
2.2	Administration Amtsärztlicher Dienst, Infektionsschutz.....	7
3.	Amtsärztlicher Dienst, Begutachtung.....	9
4.	Kinder- und Jugendgesundheitschutz	11
4.1	Kinder- und Jugendärztlicher Dienst.....	11
4.2	Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst.....	14
5.	Hygiene und Infektionsschutz.....	18
5.1	Kommunalhygiene, allgemeiner Infektionsschutz	18
5.2	Spezieller Infektionsschutz/Sexwork	25
5.3	Tuberkulosefürsorge	27
6.	Erstuntersuchung Asylbewerber	28
7.	Impfwesen	30
8.	Gesundheitshilfen, Begutachtung	31
8.1	Sozialmedizin, Schwangerschaftskonfliktberatung	31
8.2	Hilfen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen	33
9.	Prävention und Gesundheitsförderung	35

1. Aufgabenbeschreibung des Amtes für Gesundheit und Prävention

Grundlage für die Arbeit der kommunalen Gesundheitsämter sind das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) und eine Vielzahl weiterer Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Bekanntmachungen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene (siehe dazu auch die folgenden Ausführungen bei den jeweiligen Aufgabenfeldern).

Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind vielfältig, werden vor Ort von den Gesundheitsämtern wahrgenommen und durch Bundesgesetze, Landesgesetze und zum geringeren Teil durch EU-Recht (z. B. Überwachung von Badegewässern) bestimmt. Das Amt für Gesundheit und Prävention der Stadt Chemnitz ist die regional tätige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes und so neben der stationären und ambulanten Versorgung die dritte Säule des Gesundheitswesens. Im Wesentlichen werden überwachende, vorsorgende und fürsorgende Aufgaben umgesetzt. Der Schwerpunkt des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt auf dem Gebiet der Prävention. Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) hat folgende Aufgaben benannt.

Der öffentliche Gesundheitsdienst:

1. fördert und schützt die Gesundheit der Menschen,
2. beobachtet und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und bei Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit (gesundheitlicher Umweltschutz),
3. wacht darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Menschen zu vermeiden oder zu beseitigen,
4. wirkt darauf hin, dass übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren verhütet und bekämpft werden und führt Schutzimpfungen durch, einschließlich deren Dokumentation,
5. wirkt bei der epidemiologischen Erfassung und Bewertung von Infektionskrankheiten, Tumorerkrankungen und nichtübertragbaren umweltbedingten Krankheiten mit und nimmt Einfluss auf die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen und
6. wacht darüber, dass die Anforderungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen beachtet werden und die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln und Betäubungsmitteln gewährleistet ist.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Um das Potential für die Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit auch für die Zukunft auszuschöpfen, braucht es einen starken und für den medizinischen Nachwuchs attraktiven öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Auch im Kampf gegen die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten, die das Gesundheitssystem und die Gesellschaft aktuell vor neue Herausforderungen stellt, spielt der ÖGD eine bedeutende Rolle. Um den Anforderungen an einen modernen ÖGD besser gerecht zu werden, muss in der Wahrnehmung ein Imagewechsel von einer Verwaltungseinrichtung hin zu einer Institution der Gesundheitsversorgung erfolgen. Der ÖGD kümmert sich um Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung, verändert sich dabei von einer kontrollierenden Behörde hin zu einer beratenden, präventiv arbeitenden Einrichtung. Multiprofessionelle Teams sind der Schlüssel, um dabei den veränderten Anforderungen gerecht werden zu können. Der Gewinnung von Fachkräften und deren Verbleib im ÖGD ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Hinweis zur Coronapandemie

Aufgrund der Coronapandemie war ein Großteil des Personals des Amtes für Gesundheit und Prävention seit März 2020 für Aufgaben zur Krisenbewältigung gebunden. Durch die Zuordnung des Personals zum Pandemiemanagement wurden originäre Aufgaben des Amtes nicht, nur temporär oder im geringen Umfang wahrgenommen. Somit lassen sich die gesunkenen Zahlen der Statistiken der Jahre 2020 bis 2022 erklären, eine Vergleichbarkeit mit Vorjahren ist daher nicht gegeben.

2. Verwaltung

2.1 Haushalt

Gesetzliche Grundlage

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) – Doppik in der jeweils aktuell gültigen Fassung
Aufstellerlass für den Haushaltsplan des Jahres, den Finanzplan sowie das Investitionsprogramm.

Kurzbeschreibung

Erstellung aller notwendigen Finanzdaten (Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen) für den Ergebnis-, Finanzplan- und Investitionshaushalt (Produktuntergruppe 41410) des Amtes für Gesundheit und Prävention

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Aufgrund des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst haben sich teilweise geplante Kostenpositionen sowohl ertrags- als auch aufwandsseitig geändert. Der Bund investiert bis 2026 erheblich in den öffentlichen Gesundheitsdienst, die Förderung fließt sowohl in die Schaffung neuer Stellen als auch in technische Ausstattung, Fortbildung und Attraktivitätssteigerung des ÖGD. Durch das insbesondere im ärztlichen Bereich fehlende Personal sind die Honoraraufwendungen dennoch gestiegen. Um diese wieder zu senken, steht die Personalgewinnung und perspektivisch die erneute Weiterbildung von Ärztenachwuchs im Fokus.

Schlussfolgerungen/Ausblick

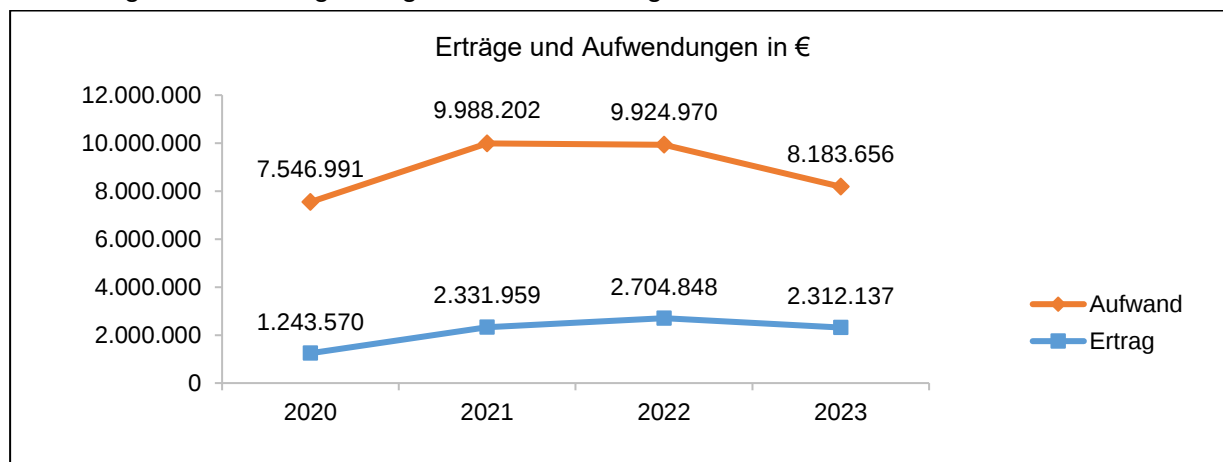
Innerhalb des Amtes steht die Gewinnung von Fachpersonal nach wie vor im Vordergrund. Nur so können die pflichtigen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes dauerhaft realisiert werden. Weiterhin sind die Kosten für Aufgaben, die durch Dritte erbracht werden, weiter gestiegen. Auch kurz- und mittelfristig ist davon auszugehen, dass sich im Bereich der Fördermittel die Kostenpositionen weiter erhöhen, weil die freien Träger Personal- und Sachkostensteigerungen geltend machen.

Statistische Angaben

Tabelle 1 Haushaltssituation

	2020	2021	2022	2023
	Angaben in €			
Erträge Gesamt	1.243.570	2.331.959	2.704.848	2.312.137
dar. Zuweisungen des Landes (Personal u. Fördermittel)	714.081	1.644.337	1.771.802	1.436.075
dar. Verwaltungsgebühren	196.895	193.600	251.886	279.926
dar. Benutzungsgebühren	26.799	18.566	23.832	5.751
Aufwendungen Gesamt	7.546.991	9.988.202	9.924.970	8.183.656
dar. Personalkosten	5.359.220	7.887.059	6.908.221	5.790.741
dar. Fördermittel an freie Träger sowie Selbsthilfegruppen	1.862.312	1.808.953	1.735.682	1.879.415
dar. weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	59.539	42.587	41.293	68.250
dar. Sachverständige u. ä. Kosten	84.707	105.669	161.429	186.557
Ergebnis/Zuschuss	-6.303.421	-7.656.243	-7.220.122	-5.871.519
Investitionen	8.650	8.797	5.000	6.834

Abbildung 1 Entwicklung Erträge und Aufwendungen



2.2 Administration Amtsärztlicher Dienst, Infektionsschutz

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Sächsisches Verwaltungskostengesetz (Sächs-VwKG), Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu Gutachten und Zeugnissen der Gesundheitsämter in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes (VwV Gutachten und Zeugnisse), Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG), Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfenvorschriften-BhV), Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses (VwV Beamtenverhältnis), Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz-AdG), Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HeilprG), Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch - Grundsicherung, SGB Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB Zwölftes Buch - Sozialhilfe, Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG), Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – Sächs-BestG), weitere Verordnungen, Richtlinien, Bundesregelungen sowie Regelungen des Freistaates Sachsen in der jeweils aktuell gültigen Fassung

Kurzbeschreibung

Koordinierende verwaltungsseitige Tätigkeit für die Sachgebiete

- Amtsärztlicher Dienst,
- Allgemeiner Infektionsschutz,
- Spezieller Infektionsschutz und Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit
- verschiedene hoheitliche Aufgaben

und für alle anderen Bereiche des Amtes für Gesundheit und Prävention hinsichtlich ihrer Leistungsangebote entsprechend dem SächsGDG.

Erteilen von Auskünften, Vergabe von Terminen, Erstellung von Bescheiden und Rechnungen, Dokumentation von Prozessen, Verwaltungsaufgaben zur Überprüfung von Heilpraktikern und Erlaubniserteilung, Führung einer Geldeinnahmestelle, Verwaltung von Patientendaten, Erstellung von Gebühren bzw. Kostenkalkulationen, Bearbeitung von Todesbescheinigungen, Ausstellen von Leichenpässen und Unbedenklichkeitserklärungen vor Feuerbestattung, Registrierung von Heilberufen und weitere Verfahren.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Keine

Schlussfolgerungen/Ausblick

Bedingt durch die Auswirkungen der Coronapandemie haben sich insbesondere im Bereich des Leichen- und Bestattungswesens die Fallzahlen erhöht. Diesbezüglich mussten zusätzliche Personalkapazitäten zur Bearbeitung der entsprechenden Vorgänge eingesetzt werden, um den erforderlichen Meldepflichten nachkommen zu können. Für 2023 konnte diesbezüglich eine Entspannung verzeichnet werden. Die Fallzahlen im Bereich der Sterbefälle befinden sich jedoch aufgrund der Altersstruktur auf einem konstanten Niveau.

Statistische Angaben

Tabelle 2 Leichen- und Bestattungswesen

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Todesbescheinigungen (≙ Sterbefälle in Chemnitz)	4.805	5.096	4.594	4.855
Amtshilfe (Bearbeitung von Anfragen von Berufsgenossenschaften, Kommunalen Sozialverband, Rentenversicherung, Versicherungen)	70	79	73	64
sonstige Anfragen (Bürgeranliegen, Gebührenbescheide UBE, Meldungen Stat. Landesamt, Krebsregister)	276	145	141	162
Unbedenklichkeitserklärungen (UBE) vor Feuerbestattung für Verstorbene, die in Chemnitz eingeäschert wurden	5.647	6.197	5.661	5.527
Ausstellen von Leichenpässen	12	16	27	27
Ausstellen von Verlängerungen der Bestattungsfrist	81	74	60	60

Tabelle 3 Bescheinigungen zur Niederlassung

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Niederlassungsbescheinigungen	60	61	67	73
Amtshilfe und Anfragen zu Praxen	4	2	2	5
Anträge auf Heilpraktikerüberprüfung	32	49	48	35
Ausstellung der Erlaubnis	12	29	23	24

3. Amtsärztlicher Dienst, Begutachtung

Gesetzliche Grundlage

Der Amtsärztliche Dienst (AÄD) arbeitet auf der Grundlage von verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien u. ä. des Bundes und des Landes in der jeweils gültigen Fassung. Stellvertretend sollen hier nur das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG), das Sächsische Beamtengesetz (SächsBG), sowie die entsprechenden Versorgungsgesetze, die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu Gutachten und Zeugnissen der Gesundheitsämter in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes (VwV Gutachten und Zeugnisse), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG), das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz-AdG), die Strafprozess- (StPO) sowie die Zivilprozessordnung (ZPO) benannt werden.

Kurzbeschreibung

Der AÄD führt auf Anordnung im Auftrag von Behörden und für Privatpersonen ärztliche und amtsärztliche Untersuchungen, Begutachtungen und Stellungnahmen auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften durch.

Schwerpunkte liegen dabei im/ für:

- Beamtenrecht
- Aufträge von Gerichten und Staatsanwaltschaft
- Asylbewerber- und Ausländerrecht
- Sozialhilfeträger
- Amtshilfe für andere Behörden
- Prüfungsverhinderungen
- Adoptionsrecht

Im Sinne der Service- Dienstleistungsorientierung beraten die Mitarbeiterinnen Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürgern außerhalb der bestehenden Untersuchungsaufträge des AÄD.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Keine

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Ärztin des Sachgebietes fungiert als unabhängige Gutachterin. Die Begutachtungen erfolgen angemessen und mit der Auswahl an Zusatzuntersuchungen, die auf den Gutachtenszweck bezogen sind.

Amtsärztliche Zeugnisse werden unparteiisch, objektiv und neutral erstellt und sollen dem Auftraggeber als Grundlage zur Entscheidungsfindung dienen.

Die sozialmedizinischen Assistentinnen unterstützen die Ärztin und führen auf ihre Anweisung eigenständig gerichts feste Probennahmen und Untersuchungen durch.

Statistische Angaben

Tabelle 4 Amtsärztlicher Dienst/Begutachtungen

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Gutachten für den öffentlichen Dienst	7	11	3	13
Duplikate	132	79	127	156
Gutachten nach Beamtenrecht	191	195	182	193
Staatsanwaltschaft / Gericht	416	474	567	643
sonstige amtsärztliche Gutachten	12	20	0	4
Bescheinigungen / Zeugnisse	117	111	161	233
Beurteilungen nach Asylbewerberleistungsgesetz SGB XII + Jobcenter	29	24	22	37
Gutachten nach Fahrerlaubnis-verordnung	184	152	138	118

4. Kinder- und Jugendgesundheitschutz

4.1 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG), Sächsische Schulgesundheitspflegeverordnung (SächsSchulGesPflVO), Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG), Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG), Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung (VwV Schulverweigerer), Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Befreiung vom Sportunterricht, Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, SGB Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB Zwölftes Buch - Sozialhilfe, Empfehlungen der Ständigen und Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Kurzbeschreibung

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst ist zuständig für die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen in den Schulen und Kindertagesstätten. Diese Aufgaben werden von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, Ärzten anderer Fachrichtungen und Sozialmedizinischen Assistentinnen wahrgenommen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Um den Personalaufwand zu reduzieren, das vorhandene Personal besser auszulasten und die dadurch gewonnene Zeit mehr in Untersuchungen zu investieren, wurde die interne Organisation bei den Schulaufnahmeuntersuchungen von einer Geh-Struktur in eine Komm-Struktur umorganisiert. Die Kita-Untersuchungen und die allgemeinen Schuluntersuchungen bleiben weiterhin in der Geh-Struktur organisiert, wobei der Erfüllungsfokus prioritär auf den Schuluntersuchungen lag.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Ziel der Untersuchung ist es, gesundheitliche Störungen und Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, um mit diagnostischen und therapeutischen Empfehlungen an die Eltern einen positiven Einfluss auf eine gesunde Entwicklung der Kinder nehmen zu können.

Statistische Angaben

Tabelle 5 Kinder- und Jugendärztliche Untersuchungen sowie Gutachten

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
	Anzahl			
ärztliche Untersuchungen in Kindertagesstätten	0	0	226	0
Schulaufnahmeuntersuchungen	2.408	2.439	2.539	2.752
allgemeine Schuluntersuchungen an Förderschulen 2. Klasse	1	146	0	115
allgemeine Schuluntersuchungen 6. Klasse	140	742	0	164
Gutachten sonderpädagogischer Förderbedarf	11	6	0	3
Sportatteste	406	295	360	349
Amtsärztliche Zeugnisse	49	38	34	68
Vorgänge gesamt	3.051	3.666	3.159	3.451

Untersuchungsquoten der ärztlichen Untersuchungen in den Kindertagesstätten und der allgemeinen Schuluntersuchungen der 6. Klassen

Auf Grundlage der Anzahl der zu untersuchenden Kinder und der verfügbaren Personalkapazitäten werden die Prioritäten für die Untersuchungsbereiche jährlich festgelegt. Außerdem waren im Untersuchungsjahr 2021/2022 die ärztlichen Stellen im Amt nicht oder unterbesetzt, sodass die allgemeinen schulärztlichen Untersuchungen zu großen Teilen nicht vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst ausgeführt werden konnten.

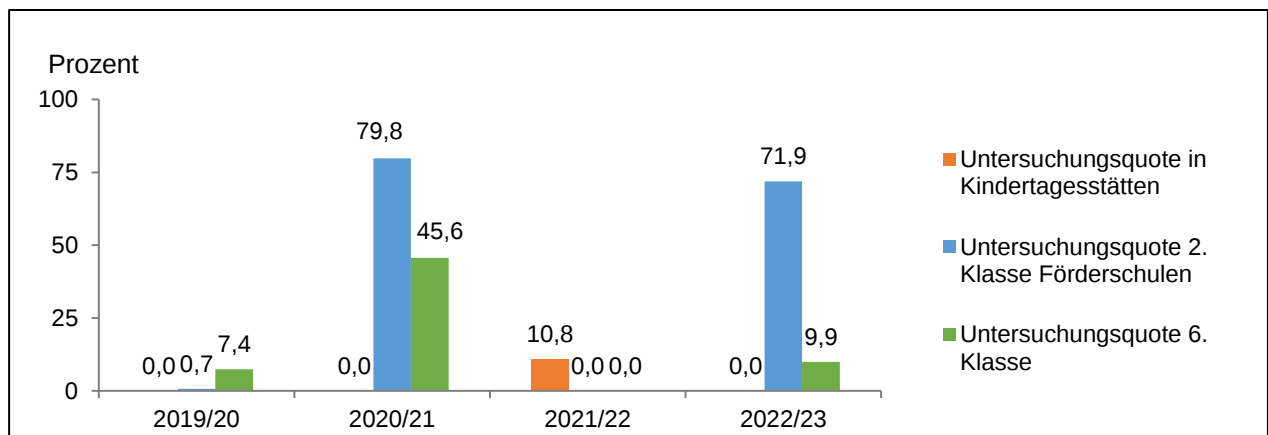
Im Schuljahr 2019/2020 mussten die geplanten Untersuchungen der 6. Klassen allgemein und der 2. Klassen in den Förderschulen wegen der Coronapandemie abgesagt werden. Im Schuljahr 2020/2021 konnten aufgrund der angespannten Personalsituation, auch pandemiebedingt, nur die 6. Klassen der Förder- und Oberschulen und die 2. Klassen der Förderschulen untersucht werden. Aus diesen genannten Gründen konnten keine Angebote zur Untersuchung an Gymnasien und Kindertagesstätten gemacht werden. Die angespannte Personalsituation und parallel stattfindende pandemiebedingte Aufgabenfelder führten dazu, dass im Schuljahr 2021/2022 kaum Untersuchungen durchgeführt werden konnten. Erst zum Ende des Schuljahres konnten freiwerdende Kapazitäten für die Untersuchung in Kindertagesstätten genutzt werden, da zu dieser Zeit schulärztliche Untersuchungen aufgrund der Ferienzeit nicht mehr durchführbar waren. Dabei lag die Untersuchungsquote bei 10,8 %. Mit dem Schuljahr 2022/2023 konnten die Untersuchungen der 6. Klassen wiederaufgenommen werden. Aufgrund der Personalsituation wurde allerdings nur eine Untersuchungsquote von 9,9 % erreicht.

Untersuchungsquote der allgemeinen Schuluntersuchungen der 2. Klassen

Bis 2018 war die allgemeine Schuluntersuchung in der Klassenstufe 2 eine Pflichtuntersuchung. Aufgrund der Personalsituation im ärztlichen Bereich wurden seitens des Amtes schon seit 2013/2014 nur die 2. Klassen der Förderschulen untersucht. Mit der Novelle des Sächsischen Schulgesetzes 2018 entfiel die Pflichtuntersuchung in der 2. Klasse. Weiterhin

legte das Amt für Gesundheit und Prävention die Priorität auf die Untersuchung der Förder-schülerinnen und Förderschüler. Im Schuljahr 2019/2020 konnten pandemiebedingt kaum Untersuchungen durchgeführt werden. Mit dem Schuljahr 2020/21 konnte eine Untersu-chungsquote von 79,8% erreicht werden. Aufgrund der erneut angespannten Personalsitua-tion waren erst gegen Ende des Schuljahres 2021/2022 wieder schulärztliche Untersuchun-gen möglich. Aufgrund der Ferienzeit wurden diese freien Kapazitäten für die ärztlichen Un-tersuchungen in Kindertagesstätten genutzt. Mit dem Schuljahr 2022/2023 konnte dieser Ar-beitsschwerpunkt wiederaufgenommen werden und eine Untersuchungsquote von 71,9 % erreicht werden.

Abbildung 2 Untersuchungsquoten in Prozent



4.2 Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG) § 11, Sozialgesetzbuch V (SGB V) § 21, Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG), Sächsische Schulgesundheitspflegeverordnung (SächsSchulGesPflVO), Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG), Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz, ZHG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Kurzbeschreibung

Kernaufgabe ist die Durchführung der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Förderschulen und in Kindertagespflegeeinrichtungen der Stadt Chemnitz. Dem Dienst obliegt eine beratende Funktion in Form von Beratungssprechstunden für Eltern, Informationsveranstaltungen für Tagespflegepersonen und Personal in Kindereinrichtungen und Beratungsangebot zu zahnmedizinischen Fragen der Bürger. Weiterhin werden gutachterliche Stellungnahmen im Rahmen der Amtshilfe gefertigt. Zusätzlich obliegt dem Dienst die Koordination und Leitung des regionalen Arbeitskreises Mundgesundheit der Stadt Chemnitz.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Änderungen durch personelle Umorganisation und stellvertretenden Amtsleitung. Von 09/2019 bis 01/2020 erfolgte die Unterstützung durch eine Honorarzahnärztin. Ab März 2020 wurden aufgrund der pandemischen Lage keine Einrichtungen mehr besucht. Das Personal des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes (KJZÄD) wurde im Pandemiemanagement und Kinder- und Jugendärztlichen Dienst eingesetzt. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen wurden erst wieder seit dem 18.10.2021 durchgeführt. Allerdings nur durch ein Team (ein Zahnarzt bzw. Zahnärztin und eine Zahnmedizinische Fachangestellte). Seit Oktober 2023 sind wieder zwei Teams im Einsatz.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Ziel ist eine flächendeckende, aufsuchende zahnärztliche Untersuchung. Hierbei soll die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen gewahrt werden. Durch die Erfassung von Daten werden hiermit auch Risikogruppen eruiert. Dabei spielt die Umsetzung gesundheitserzieherischer und präventiver Maßnahmen eine wichtige Rolle, um die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Mundgesundheitspflege zu fördern. Da immer weniger Zahnarztpraxen ehrenamtlich die zahnärztliche Gruppenprophylaxe durchführen, muss der KJZÄD wieder verstärkt selbst gruppenprophylaktisch tätig werden. Um Versorgungslücken zu schließen, konnte mit dem Modellprojekt der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. (LAGZ Sachsen e.V.) befristet für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 eine Prophylaxe-Fachkraft gewonnen werden, welche den Großteil der freien Einrichtungen betreut.

Statistische Angaben

In den Untersuchungsjahren 2019/2020 wurden nur 8.451 und in den Jahren 2020/2021 lediglich 448 zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegen sowie Schulen durchgeführt (Tabelle 6). Die große Differenz zu den Vorjahren ergibt sich aus personellen Umstrukturierungen ab November 2019 und dem pandemiebedingten Ausfall der Untersuchungen ab März 2020. Mit dem Schuljahr 2022/23 ist eine steigende Tendenz der Untersuchungszahlen erkennbar, welche sich durch die Wiederaufnahme der Arbeitsschwerpunkte des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes nach der Pandemie begründen lässt.

Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegen

Pandemiebedingt erhielten 2019/2020 nur 31,6 % und 2020/2021 nur 29,9 % der Kitakinder ein Untersuchungsangebot. Mit den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 ist eine deutliche Zunahme der Quote des Untersuchungsangebotes zu verzeichnen. Mit dem Schuljahr 2022/2023 wurde eine Quote des Untersuchungsangebotes von 42,2 % erreicht.

Die enorme Steigerung der Kinder ohne Einverständnis in den Jahren 2020/2021 zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung ist begründet mit der fehlenden Zuarbeit der Einverständniserklärungen durch 15 Einrichtungsleitungen, die insgesamt für 1.213 Kinder zuständig sind. Ab dem Schuljahr 2021/2022 ist ein Rückgang zu erkennen.

Weitere Gründe für die Gesamtuntersuchungsquoten in Höhe von 9,2 % 2019/2020 und 4,1 % 2020/2021 sind die Abwesenheiten von Kindern (Krankheit, Urlaub usw.) sowie die Nichtuntersuchung von Gruppen, in denen ein aktueller COVID-Fall aufgetreten ist. In den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 ist eine Zunahme auf 17,8 % zu verzeichnen.

Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Schulen

Im Untersuchungsjahr 2019/2020 wurden 7.471 Schülerinnen und Schüler zahnärztlich untersucht. Allerdings erhielten pandemiebedingt 5.533 Schülerinnen und Schüler kein Untersuchungsangebot. 2020/2021 fiel die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung an Schulen pandemiebedingt dann vollständig aus. Mit dem Schuljahr 2022/2023 konnten auch wieder Vorsorgeuntersuchungen in Schulen angeboten werden. Es wurden 3.719 Schülerinnen und Schüler untersucht.

Tabelle 6 Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
	Anzahl			
Zu untersuchende Kinder Gesamt	25.195	25.327	25.093	25.113
Kindertagesstätte	Anzahl			
zu untersuchende Kinder	10.635	10.798	10.963	10.852
Gründe für Nichtteilnahme				
Kinder ohne Einverständnis	1.836	2.567	1.507	1.533
kein Untersuchungsangebot	7.279	7.567	6.642	6.269
Sonstiges (Abwesenheit des Kindes usw.)	540	216	859	1.118
durchgeführte Untersuchungen	980	448	1.955	1.932
	Prozent			
Quote Untersuchungsangebot %	31,6	29,9	39,4	42,2
Quote durchgeführte Untersuchungen %	9,2	4,1	17,8	17,8
Schulen und Förderschulen	Anzahl			
zu untersuchende Kinder	14.560	14.529	14.130	14.261
Gründe für die Nichtteilnahme				
Untersuchung verweigert	546	-	-	448
kein Untersuchungsangebot	5.533	14.529	14.130	9.424
Sonstiges (Abwesenheit des Kindes usw.)	1.010	-	-	670
durchgeführte Untersuchungen	7.471	0	0	3.719
	Prozent			
Quote Untersuchungsangebot %	62,0	0,0	0,0	33,9
Quote durchgeführte Untersuchungen %	51,3	0,0	0,0	26,1
durchgeführte Untersuchungen Gesamt (Kita, Schulen, Förderschulen)	Anzahl			
	8.451	448	1.955	5.651

Gebisszustand

Aufgrund der niedrigen Untersuchungsquoten in den Jahren 2019/2020 bis 2022/23 wird auf die Auswertung des Gebisszustandes verzichtet.

Gesundheitsziele der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. (LAGZ) im Vergleich

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e.V. (LAGZ) legte im Jahr 2021 für die Altersgruppen 3, 6 und 12 Jahre Gesundheitsziele bis 2025 fest. Das erste Gesundheitsziel ist die „Erhöhung des Anteils von Kindern mit naturgesunden Gebissen bei 3-Jährigen“ auf 90%.

Zudem strebt die LAGZ die „Reduzierung der Karies im Milchgebiss“ an. Dafür wurde das Ziel gesetzt, dass 60% der 6-Jährigen naturgesunde Gebisse haben sollen. Für 12-Jährige soll der DMF/T-Indexwert weiterhin unter 0,5 liegen (DMF/T steht für D - decayed (kariös), M - missing (fehlend), F - filled (gefüllt), T - tooth (Zahn); die Versalien zeigen an, dass es sich um bleibenden Zähne handelt). Des Weiteren sollen bis 2025 weniger Kinder ein besonders hohes Kariesrisiko haben. Dafür soll der SiC-Wert bei 12-Jährigen nicht über 1,5 liegen (SiC steht für Significant Caries Index; durchschnittlicher DMF/T des Drittels der Kinder mit den schlechtesten Zähnen).

Aus o.g. Gründen wird auf eine Einordnung der Ergebnisse der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung für die Schuljahre 2019/2020 bis 2022/2023 gegenüber den neuen Gesundheitszielen bis 2025 verzichtet. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) gibt hierfür eine weiterentwickelte Zielstellung an. So sollen mit den Mundgesundheitszielen bis 2030 90 % der 3- und 12-Jährigen ein kariesfreies Gebiss aufweisen. Bei den 6-7-Jährigen soll dies 80% der Kinder betreffen.

Öffentlichkeitsarbeit

Pandemiebedingt konnte in den Jahren 2020-2021 keine Öffentlichkeitsarbeit stattfinden. Seit 2022 wurde diese Arbeit wiederaufgenommen.

Tabelle 7 Öffentlichkeitsarbeit

2020	2021	2022		2023	
Veranstaltung	Veranstaltung	Veranstaltung	Teilnehmerzahl	Veranstaltung	Teilnehmerzahl
*	*	Sondersitzung Sozialausschuss	**	Tag des offenen Gesundheitsamtes	**
		Fachtag „Zahngesunde Kita“	22	Projekt Abschlussklassen Erzieherinnen und Erzieher	20
				Tag der Zahngesundheit	58
				Sozialausschuss	**

*pandemiebedingt fand keine Öffentlichkeitsarbeit statt

** Teilnehmerzahl statistisch nicht erfasst

Gutachten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz

Die Anzahl der zu erstellenden zahnärztlichen Gutachten richtet sich nach dem Umfang der Anforderungen durch das Sozialamt. 2019 wurden noch über 30 zahnärztliche Gutachten angefordert. Seit 2020 ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Gegenüber den Vorjahren wurden 2020 und 2021 weniger Gutachten erbeten.

Tabelle 8 Gutachten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz

Anzahl Gutachten	2020	2021	2022	2023
	10	20	8	15

5. Hygiene und Infektionsschutz

5.1 Kommunalhygiene, allgemeiner Infektionsschutz

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Asylgesetz (AsylG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSG), Trinkwasserverordnung (TrinkwVO), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und weitere diverse Verordnungen, Bekanntgaben des Bundes und Freistaates Sachsen, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI), Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, DIN-Vorschriften in der jeweiligen gültigen Fassung

Kurzbeschreibung

Das Sachgebiet erfasst 40 übertragbare meldepflichtige Erkrankungen bzw. Krankheitserreger, analysiert die Daten und leitet spezifische Schutzmaßnahmen zu deren Verhütung und Bekämpfung ein. Mittlerweile hat sich nachpandemisch die Situation in Bezug auf die Bearbeitung der COVID-19-Erkrankung bzw. des Erregernachweises SARS-CoV-2 relativiert und Einzelerkrankungen werden nur noch statistisch erfasst. In dem durch das Amt für Gesundheit und Prävention zu überwachenden Einrichtungen (Gemeinschaftseinrichtungen, medizinische und pflegerische Einrichtungen) erfolgt ein Ausbruchsmanagement.

Die Belehrungen für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln werden als Online-Schulung angeboten und erfordern keinen zeitlichen und personellen Aufwand mehr im Fachbereich.

Der Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und schädlichen Umwelteinflüssen sowie die Förderung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird neben der Objektüberwachung, u. a. von medizinischen Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen, öffentlichen Sportstätten, Bädern, Anlagen der Trinkwasserversorgung bis hin zum Bestatter/Heilberufsrecht umgesetzt durch aufsuchende Begehungen, Beratungen und Messungen vor Ort (z. B. Innenraumluft, Lärm) sowie die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen aus umwelt- sowie infektionshygienischer Sicht zu Bauvorhaben und anderen Projekten.

In diesen Einrichtungen werden im Sinne des § 8 SächsGDG besondere Ansprüche an die Hygiene gestellt und überwacht.

Die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) von 2023 begründet weitere Pflichten der Gesundheitsämter bezüglich der Überwachung zu Trink- und Badewasserversorgung. Im Nachgang der planmäßigen Entnahme und Bewertung von chemischen und mikrobiologischen Proben werden bei Nichteinhaltung der Anforderungen entsprechende Maßnahmen eingeleitet und deren Ausführung überwacht. Die Entnahme und Untersuchung der Badewasserproben wurde wieder neu über eine EU-Ausschreibung vergeben und ein erfahrenes Labor erhielt den Zuschlag, wodurch die Arbeit in diesem Segment erleichtert wird.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Neu in Kraft getretene Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften führen zu zusätzlichen Arbeitsaufgaben, z.B.:

- TrinkwV 2023: risikobasierte Probenentnahme (Einschätzung und Bestätigung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst)
- Pflicht zur Vorlage eines Masern-Immunitätsnachweises gemäß IfSG für bestimmte Einrichtungen

- Ausweitung des IfSG in Bezug auf zu überwachende Einrichtungen (z. B. Zivil- und Katastrophenschutz)
- weitere neue Empfehlungen (Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention- KRINKO, Verein Deutscher Ingenieure- VDI, Deutsches Institut für Normung- DIN und Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches- DVGW)

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Meldung und Erfassung von Infektionskrankheiten erfolgt deutlich digitalisierter als vor der Pandemie. Im Jahre 2024 ist eine Umstellung der RKI-Software Surfnets auf einen Nachfolger geplant. Auch der Freistaat Sachsen plant eine landesweit einheitliche Fachsoftware, so dass aktuell unklar ist, ob das bisher etablierte System Octoware® TN weiter genutzt werden kann.

In den Jahren 2020 und 2021 beschäftigte die Coronapandemie das Sachgebiet umfassend. Die Erledigung anderer Arbeitsaufgaben war nur marginal möglich.

Der Maßnahmenplan der Stadt Chemnitz und das Pandemiehandbuch wurden aktualisiert. Die Zusammenarbeit zwischen den Kliniken der Stadt, den Pflegeeinrichtungen und dem Amt für Gesundheit und Prävention wurde durch die Pandemie besonders eng.

Die Überwachungsrythmen unterliegen einer jährlichen Schwerpunktsetzung. Entsprechend den Veränderungen im IfSG werden die Überwachungsaufgaben punktuell angepasst. Leider waren aufgrund der Pandemiesituation keine Ressourcen für die Durchführung von Begehungen und Überwachungen der Einrichtungen frei.

Da in den letzten Jahren pandemiebedingt wenige Einrichtungen begangen wurden, besteht hier großer Nachholbedarf.

Seit 2022 bildet das Amt selbst Hygienekontrolleure aus, beginnend mit zwei Personen im ersten Jahr und einem Auszubildenden 2024. Vor dem Hintergrund, dass sich auf Ausschreibungen kein ausgebildetes Fachpersonal bewirbt, war dieser Schritt unumgänglich. Der Personalbestand verändert sich stark, da innerhalb weniger Jahre fünf erfahrene Mitarbeiterinnen das Sachgebiet altersbedingt verlassen. Aufgrund des Fachkräftemangels muss mittleres medizinisches Personal eingearbeitet werden, was mit einer erhöhten Belastung für die erfahrenen Mitarbeiterinnen einhergeht. Aufgrund dessen wurde das seit vielen Jahren bestehende „Sprengelsystem“ aufgelöst und in Teamarbeit umorganisiert. Dadurch ist ein effektiver Wissenstransfer bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet.

Die planmäßige Überwachung der zentralen Trinkwasserversorgung wird begleitet von einem wachsenden Bearbeitungs- und Beratungsbedarf für die Eigenwasserversorger, öffentlichen Einrichtungen, Vermieterinnen und Vermieter und Bürgerinnen und Bürger. Die Bad- und Badewasserüberwachung setzt die aktualisierten UBA-Empfehlungen und DIN-Vorschriften in Chemnitz um. Auch im Trink- und Badewasserbereich wurden während der Coronapandemie nur absolut notwendige Proben entnommen. Die städtischen Bäder waren pandemiebedingt mehrere Monate lang geschlossen.

Coronapandemie

Seit März 2020 war der Großteil des Personals des Amtes für Gesundheit und Prävention für Aufgaben zur Krisenbewältigung gebunden. Durch die Zuordnung des Personals zum Pandemiemanagement wurden originäre Aufgaben des Amtes nicht, nur temporär oder in geringem Umfang wahrgenommen. Das Pandemiemanagement wurde zudem von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Fachämter der Stadtverwaltung Chemnitz und von externen Behörden und Institutionen unterstützt. Ebenso wurde die Hilfeleistung der Bundeswehr angefordert. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten des Pandemiemanagements gehörten unter an-

derem die Fallbearbeitung inkl. Kontaktpersonennachverfolgung, Nachsorge und Quarantänekontrolle, die Bearbeitung der Meldungen im Rahmen der Einreise, die Beratung von Einrichtungen bei Infektionsgeschehen sowie die Durchführung von Testungen, die Beauftragung und Überwachung sogenannter Teststellen, die Beratung und Information von Bürgerinnen und Bürgern mittels einer Telefonhotline, den Erlass von Allgemeinverfügungen sowie die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.

Statistische Angaben

Tabelle 9 Meldepflichtige Infektionskrankheiten

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Acinetobacter	3	1	4	1
Adenovirus	81	64	191	340
Affenpocken	0	0	8	0
Amoebiasis	0	1	2	6
Astrovirus	71	47	82	45
Borreliose	75	164	112	44
Campylobacter-Enteritis	228	232	203	183
Clostridioides difficile, schwere Verlaufsform	1	1	3	0
COVID-19	7.865*	29.252*	77.758	4.495
Creutzfeldt-Jakob-Krankheit	1	1	0	0
Cytomegalie	61	48	68	105
Denguefieber	0	0	1	2
Diphtherie	0	1	3	0
E.-coli-Enteritis	12	10	29	105
Echinokokkose	0	0	0	1
EHEC-Erkrankung	4	2	11	14
Enterobacteriaceae	15	24	29	22
Enterovirus	82	2	10	128
FSME - Frühsommer-Meningoenzephalitis	0	1	4	0
Gasbrand	1	1	0	0
Giardiasis	5	3	12	30
Gruppe-B-Streptokokken	167	184	134	139
Haemophilus influenzae	1	1	8	6
Hepatitis A	2	23	44	13
Hepatitis B	51	57*	59	96
Hepatitis C	36	24	26	31
Hepatitis D	0	0*	0	1
Hepatitis E	39	51	86	101
HUS, enteropathisch	0	0	3	0
Influenza	1.365	3	1.508	629
Keuchhusten	10	4	12	24
Krätze (Scabies)	0	0	0	115
Kryptosporidiose	5	9	14	21
Legionellose	6	4	2	2
Listeriose	4	2	2	1
Malaria	1	0	3	1
Masern	0	0	0	3
Meningoenzephalitis, andere	2	0	2	4

MRSA	16	7	6	13
Mumps	0	0	0	2
Mycoplasma	108	133	157	295
Norovirus-Gastroenteritis	225	274	244	310
Parainfluenza	13	28	62	124
Pneumokokken, invasive Erkrankung	19	11	20	36
Q-Fieber	0	1	0	1
Respiratory-Syncytial-Virus	170	339	390	447
Ringelröteln	4	2	2	13
Rotavirus-Erkrankung	106	59	258	175
Salmonellose	32	25	37	39
Scharlach	68	6	26	168
Shigellose	2	0	0	1
Toxoplasmose, postnatal	10	7	3	10
Varicella-Zoster-Virus (Windpocken u. Herpes Zoster)	227	78	186	233
Weitere bedrohliche Krankheit	41	44*	24	44
Weitere bedrohliche Krankheit (gastro)	80	88	71	86
Yersiniose	14	13	18	12
Gesamtergebnis	11.329	31.332	81.937	8.717

* Abweichungen zum Vorjahresbericht aufgrund von nachträglichen Fallkorrekturen und Nachmeldungen

Tabelle 10 Infektionshygiene

	2020*	2021	2022	2023
	Anzahl			
Infektionshygiene Gesamt	-	649	297	494
Kopfläuse/ Anzahl Fälle	-	107	185	383
Kopfläuse/ Anzahl Durchsichten	-	0	0	16
Umgebungsuntersuchungen / Nachuntersuchungen (mit COVID-19)	-	539	112	95

*pandemiebedingt nicht erfasst

Tabelle 11 Infektionshygiene Magen/Darm

	2020*	2021	2022	2023
	Anzahl			
Magen/Darm Gesamt	-	1.190	1.043	1.243
in Altenpflegeheimen	-	88	59	57
in Kindereinrichtungen	-	1.059	967	1.166
in Krankenhäusern	-	14	8	20
in Schulen	-	29	9	0
sonstige med. Einrichtungen (z.B. Kurkliniken)	-	0	0	0
sonstiges Umfeld (z.B. Internate, Asylunterkünfte)	-	0	0	0

*pandemiebedingt nicht erfasst

Tabelle 12 Trink- und Badewasserüberwachung

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Trinkwasserproben Gesamt	76	107	137	186
dar. Wasserwerk	5	1	1	4
dar. zentrale Übergabestellen	0	12	12	12
dar. zentrale Behälter	0	30	30	30
dar. zentrale Netzproben	23	11	27	32
dar. Einzelversorgungsanlagen	-	-	0	3
dar. Sonderproben	11	16	0	6
dar. Hausinstallation	37	37	67	108
Badewasserproben Gesamt	562	252	179	358
Beanstandungen Gesamt	241	169	56	296

Tabelle 13 Anzahl der vom Amt für Gesundheit und Prävention überwachten Bäder

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Objekte Gesamt	25	20	22	12
Freibäder/Badebecken	4	3	3	3
EU-Badegewässer	1	1	1	1
Hallenbäder	5	5	5	5
Hotelbäder	1	0	0	0
Whirlpools/Floatingbecken	0	0	1	1
Bewegungsbecken	10	10	10	10
Saunen	4	1	2	2

Tabelle 14 Hygiene von Gemeinschaftseinrichtungen

	2020*	2021	2022	2023
	Anzahl			
Einrichtungen Gesamt	-	22	170	253
dar. Schulen und Einrichtungen gemäß Abs.6 IfSG	-	8	123	132
dar. öffentliche Einrichtungen Hallenbäder, Saunen etc.	-	1	8	28
dar. Einrichtungen des Rettungswesens	-	0	2	5
dar. medizinisch-stationäre Einrichtungen	-	0	12	13
dar. medizinisch-ambulante Einrichtungen	-	0	0	12
dar. Rehabilitationseinrichtungen/ stationäre Pflegeeinrichtungen	-	1	13	47
dar. ambulante Pflegedienste	-	0	3	0
dar. Unterkünfte nach § 36 IfSG	-	2	1	10
dar. Beherbergungsstätten	-	0	0	5
dar. Trinkwasser Eigenversorgungsanlagen	-	0	1	0
dar. Einrichtungen mit besonderer Infektionsgefährdung	-	10	1	1
dar. sonstige Einrichtungen	-	0	6	0

*pandemiebedingt entfallen

Tabelle 15 Infektions- und umwelthygienische Vorgänge

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
fallbezogene umwelthygienische/ umweltmedizinische Vorgänge*	26	43	25	45
objektbezogene umwelthygienische/ -medizinische Vorgänge*	61	30	29	40
objekt- und fallbezogene infektionshygienische Vorgänge	-	-	-	1.935
Stellungnahmen/Beratungen zu Bauvorhaben	15	21	15	17

* nur Vorgänge mit Sachbearbeitung, keine Beratungen erfasst

Tabelle 16 Multiresistente Erreger

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
MRSA	9	5	4	6
caMRSA	7	2	3	7
Acinetobacter	3	1	4	1
Enterobacteriaceae	15	24	29	22
Pseudomonas aeruginosa	13	13	0	8

Tabelle 17 Belehrungen im Umgang mit Lebensmitteln

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Anzahl Beratungen	132	1	**	**
Anzahl Belehrte	1.408	358*	1.721	2.203

*Massenschulung Stadthalle

** Umstellung auf Online-Schulungsangebot

Tabelle 18 Immunitätsnachweise

	2020	2021	2022	2023
		Anzahl		
Personenmeldungen (COVID-19) nach § 20a IfSG	*	5.411	*	*
Personenmeldungen (Masern) nach § 20 IfSG	**	**	768	447

* gesetzliche Pflicht nicht vorhanden bzw. beendet

** Freischaltung des Moduls in der Fachsoftware/Meldeportal erst ab 2022

5.2 Spezieller Infektionsschutz/Sexwork

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) u.a. § 19, Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), Sächsisches Aktionsprogramm zur HIV*/AIDS**-Bekämpfung, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen (VwV Asylbewerber-gesundheitsbetreuung – VwV AsylGesBetr)

Kurzbeschreibung

Das Aufgabengebiet des speziellen Infektionsschutzes umfasst die Beratung, die Untersuchung/Diagnostik (und die Therapie in besonderen Fällen) von Personen mit Risiko für sexuell übertragbare Infektionen, insbesondere Sexarbeitende.

Weitere Aufgabenbereiche betreffen:

- aufsuchende Sozialarbeit, Beratung, Begleitung und Infektionsschutz im Prostituiertenmilieu
- sexualpädagogische Prävention und Aufklärung der Bevölkerung und in sozialen Einrichtungen der Stadt Chemnitz

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Alle Mitarbeiterinnen des Sachgebietes waren im Jahr 2020 und 2021 zu großen Teilen dem Pandemiemanagement zugeordnet. Teilweise war das Sachgebiet geschlossen. Notfallberatungen konnten oft durch Engagement der Mitarbeiterinnen stattfinden. Sexwork war durch die Coronaschutzverordnungen teilweise verboten. Illegal wurde trotzdem gearbeitet. Aufsuchende Sozialarbeit konnte ebenfalls kaum stattfinden.

Die Beratungsstelle wurde umbenannt in „Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit“. Die Zusammenarbeit mit einer neuen Fachberatungsstelle für Sexarbeit „Daria“ aus Dresden wurden aufgebaut.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Gesamtzahl der Beratungen und Untersuchungen zu sexuell übertragbaren Infektionen und HIV stieg nach Beendigung der pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2023 wieder deutlich an. Die Zahl der sexuell übertragbaren Infektionen steigt bundesweit wieder an.

In der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG und der Untersuchungen nach § 19 IfSG für die Anbieter und Anbieterinnen sexueller Dienstleistungen besteht ein großer Beratungsbedarf mit sehr vielfältigen schwierigen sozialen Problemen in der Szene.

Es bestehen meist Ängste, Abhängigkeiten, Suchtprobleme, diagnostizierte sexuell übertragbare Infektionen und große Unsicherheiten. Eine weitere Vernetzung der helfenden Sozialarbeit und Lösung von medizinischen Problemen nichtversicherter Bürgerinnen und Bürger sowie Koordination der sexualpädagogischen Angebote stehen im Mittelpunkt der nächsten Jahre. Das aktuell geltende Prostitutionsschutzgesetz wird evaluiert.

* Human Immunodeficiency Virus/Humanes Immundefizienz-Virus

** Acquired Immune Deficiency Syndrome (erworbenes Immun-schwäche-Syndrom)

Statistische Angaben

Tabelle 19 Betreuung von Menschen im Bereich des speziellen Infektionsschutzes

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
betreute deutsche Prostituierte	54	44	77	47
betreute Migrantinnen als Prostituierte tätig	119	105	126	224
Beratungen § 10 ProstSchG	117	123	159	176
betreute Männer, die Sex mit Männern haben	163	133	156	185
betreute Allgemeinbevölkerung	227	132	166	329
Impfberatungen	568	116	173	319

Tabelle 20 Untersuchungen von Menschen im Bereich des speziellen Infektionsschutzes

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
HIV (Human Immunodeficiency Virus / Humanes Immundefizienz-Virus)	473	319	468	606
HAV (Hepatitis A Virus)	166	106	165	177
HBV (Hepatitis B Virus)	173	107	165	200
HCV (Hepatitis C Virus)	174	110	172	183
Lues (Syphilis)	411	294	454	187
Chlamydien	806	594	877	1.117
Gonorrhoe	793	589	862	1.063

5.3 Tuberkulosefürsorge

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) u.a. § 19, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen (VwV Asylbewerbergesundheitsbetreuung – VwV AsylGesBetr)

Kurzbeschreibung

Die Tuberkulosefürsorge erfasst Tuberkuloseerkrankte und sucht diese in der Klinik auf. Es erfolgt eine Kontaktpersonenermittlung und die Suche nach der Infektionsquelle. Tuberkuloseerkrankte werden bis zum Therapieabschluss begleitet und anschließend nachuntersucht. Kontaktpersonen werden beraten, untersucht und in notwendige Therapien vermittelt oder auch über Jahre begleitet. Außerdem wird bei sogenannten Risikopersonen (z. B. im Rahmen der Asylbewerberersteruntersuchung) eine Tuberkulose ausgeschlossen. Die Untersuchung auf Tuberkulosefreiheit (z. B. bei Austauschschülerinnen und Austauschschülern) für Auslandsaufenthalte ist ebenfalls möglich.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Gesetzliche Veränderungen ergaben sich seit 2015 bei der gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern (umA) durch den Freistaat Sachsen (VwVAsylGesBetr) zuletzt im November 2023.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Neuerkrankungsrate für Tuberkulose liegt im niedrigen zweistelligen Bereich und ist damit weiterhin selten. Eine regelmäßige Sensibilisierung von medizinischem Personal und Bevölkerung für die Symptome der Erkrankung ist notwendig, um rechtzeitig therapeutische Schritte einzuleiten.

Der Beratungsbedarf in der Bevölkerung auch von primär nicht Betroffenen sowie anderer Ämter und Einrichtungen nimmt stetig zu.

Statistische Angaben

Tabelle 21 Tuberkulosefürsorge

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Tuberkulose - Neuzugänge	17	22	33	23
kontrollierte Personen aus Risikogruppen § 36 IfSG	242	85	62	96
untersuchte Kontaktpersonen von Tuberkuloseerkrankten	270	135	206	498
kontrollierte ehemalige Tuberkuloseerkrankte nach abgeschlossener Behandlung	60	56	59	47
aufsuchende Betreuung (Hausbesuche)	53	4	102	79
Beratung von Erkrankten, Angehörigen sowie Kontaktpersonen	2.322	1.807	2.032	1.746

6. Erstuntersuchung Asylbewerber

Gesetzliche Grundlage

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen (VwV Asylbewerbergesundheitsbetreuung – VwV AsylGesBetr) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Kurzbeschreibung

Jeder Asylbewerber, der in den Freistaat Sachsen einreist, hat sich einer ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (Erstuntersuchung) gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes zu unterziehen (Duldungspflicht). Die Erstuntersuchung wird durch Ärzte des zuständigen Gesundheitsamtes durchgeführt (§ 25 Absatz 1, 2 und 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Asylgesetz). Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, in der die Registrierung des Asylsuchenden bei der Landesdirektion Sachsen und Anlage einer Akte (Erstaufnahme) stattfindet oder die von der Zentralen Ausländerbehörde dazu bestimmt wurde. Das zuständige Gesundheitsamt kann sich dafür auch vertraglich gebundener fachlich geeigneter Dritter bedienen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Keine

Schlussfolgerungen/Ausblick

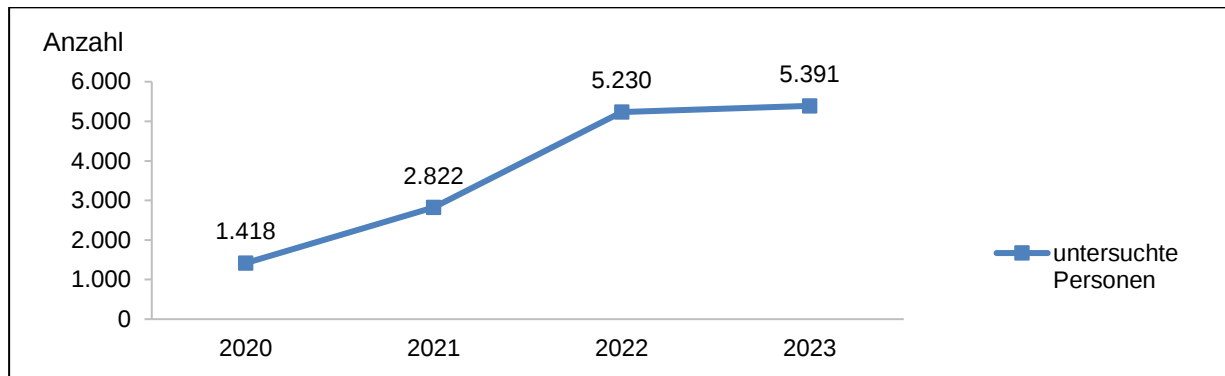
Es erfolgt eine weitere Qualifizierung der Prozessabläufe zwischen den an der Aufgabenerfüllung beteiligten Behörden.

Statistische Angaben

Tabelle 22 Erstuntersuchung Asylbewerber

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
untersuchte Personen	1.418	2.822	5.230	5.391
geröntgte Personen	535	1.764	3.876	4.403
Tuberkulintestungen	96	295	379	300
Quantiferontests	182	363	737	569
Impfungen	441	474	142	31

Abbildung 3 Entwicklung der Untersuchungszahlen für Asylbewerber



7. Impfwesen

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (SächsGDG)
 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 Empfehlungen der Sächsischen und Ständigen Impfkommission

Kurzbeschreibung

Nach dem Infektionsschutzgesetz berät das Amt für Gesundheit und Prävention die Bevölkerung zu Impfungen und Impfnebenwirkungen und führt die Impfungen durch. Insbesondere erfolgt auch die Bearbeitung von Meldungen von Impfnebenwirkungen und Impfdurchbrüchen sowie die Überwachung von Impfpflichten (in Vergangenheit COVID-19 und aktuell Masernimpfpflicht in Einrichtungen). Möglichst jeder Kontakt im Amt für Gesundheit und Prävention sollte auch eine allgemeine Impfberatung umfassen (z.B. auch jeder Kontakt im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst).

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Gesetzliche Veränderungen ergaben sich durch die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes hinsichtlich der Masernimpfpflicht und der temporären Coronaimpfpflicht. Seit dem 01.09.2022 gibt es eine gemeinsame kommunale Impfstelle des Amtes für Gesundheit und Prävention in Kooperation mit dem Klinikum Chemnitz, so dass seither eine überwiegende Zahl der Impfungen dort stattfindet.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Im Rahmen des Pandemiegeschehens zeigt sich eine zunehmende Bedeutung der Schutzimpfungen gegen Infektionskrankheiten teilweise verbunden mit bundesweit stark diskutierten Impfpflichten. Damit ergeben sich auch in Zukunft eine Vielzahl organisatorischer und fachlicher Anforderungen.

Statistische Angaben

Tabelle 23 Impfwesen (Kinder und Erwachsene, exkl. Schutzimpfungen in Erstaufnahmeeinrichtung)

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
öffentlich empfohlene Impfungen SIKO*	813	521	2.202	2.477

*SIKO - Sächsische Impfkommission

8. Gesundheitshilfen, Begutachtung

8.1 Sozialmedizin, Schwangerschaftskonfliktberatung

Gesetzliche Grundlage Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes bis Zwölftes Buch, Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG), Leitlinie „Ambulante Psychosoziale Krebsbehandlungsstellen“ sowie erlassene Richtlinien des SMS, Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweils aktuell gültigen Fassung
Kurzbeschreibung Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes beraten und betreuen chronisch oder an Krebs erkrankte und behinderte Menschen sowie deren Angehörige und Personen, die von körperlichen Erkrankungen bedroht sind. Der genannte Personenkreis erfährt, abhängig von seinem sozialen Umfeld und den eigenen Möglichkeiten, spezifische Hilfen bei auftretenden Problemen in der Krankheitsbewältigung, aber auch hinsichtlich sozialrechtlicher Ansprüche nach geltender Gesetzeslage. Weiterhin werden gutachterliche Leistungen zur Klärung und Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen medizinischer und sozialrelevanter Leistungen erbracht. Ebenfalls erfolgen die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie die Koordination fachspezifischer Hilfen in Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern und Behörden. Die dem Sachgebiet zugeordnete Schwangerenkonfliktberaterin berät Schwangere und ggf. deren Angehörige hinsichtlich sämtlicher Fragen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Schwangerschaftsverhütung und auch sozialrechtlichen Ansprüchen stehen.
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen Keine
Schlussfolgerungen/Ausblick Aufgrund der angespannten Personalsituation konnten 2023 deutlich weniger Beratungen im Bereich der Hilfen für körperbehinderte und chronisch kranke Menschen angeboten werden. Das Beratungsangebot für krebserkrankte Menschen wurde während der Coronapandemie sehr schwankend in Anspruch genommen.

Statistische Angaben

Tabelle 24 Hilfen für Schwangere und Familien

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Schwangerschaftskonfliktberatungen	122	105	97	98
Beratungen	461	545	480	595
telefonische Beratungen	700	594	455	380
Stiftungsanträge	58	45	41	59

Tabelle 25 Hilfen für körperbehinderte und chronisch kranke Menschen

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Beratungen (persönlich und telefonisch)	4.057	3.044	4.003	1.818
Hausbesuche, einschließlich Heim- und Klinikbesuche	433	349	485	308
Rücksprachen mit Behörden/ medizinischen Einrichtungen	1.130	1.095	1.279	565
Gutachten nach SGB XII	84	28	32	41

Tabelle 26 Hilfen für krebskranke Menschen

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Beratungen (persönlich und telefonisch)	822	1.084	801	1.098
davon Hausbesuche	*	*	143	141
Stiftungsanträge	101	94	94	67

* Hausbesuche werden seit 2022 statistisch gesondert erfasst

8.2 Hilfen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG), Sächsischer Landespsychiatrieplan, Regionaler Psychiatrieplan, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung, SGB Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung, SGB Zwölftes Buch - Sozialhilfe in der jeweils aktuell gültigen Fassung, Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Kurzbeschreibung

Beratung und Betreuung von psychisch Kranken, Suchtkranken, Menschen welche von psychischen Erkrankungen bzw. Suchterkrankungen bedroht sind und deren Angehörigen, Betreuung im Rahmen der Vor- und Nachsorge sowie regelmäßige Begleitung, Klärung von sozialen Problemen, Unterstützung bei Antragsstellungen, gutachterliche Leistungen, Mitwirkungen bei der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Unterstützung zur praktischen Lebensbewältigung, Vermittlung von geschützter Arbeit, geeigneten Wohnformen, sozialen Diensten, fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Kontakt- und Beratungsstellen, Wohnstätten, Einrichtung psychosozialer Arbeitsgemeinschaften, Psychiatriekoordination sowie Mitwirkung bei der Prävention von Suchterkrankungen.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Änderungen im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Schlussfolgerungen/Ausblick

Festzustellen ist ein Anstieg der Klientinnen und Klienten mit komplexem Hilfebedarf, bei welchen ein erhöhter und ggf. längerfristiger Hilfebedarf besteht.

Statistische Angaben

Tabelle 27 Hilfen für psychisch kranke Menschen

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Anzahl der Kontakte	6.324	7.343	6.643	8.820
dar. außerhalb der Einrichtung	681	579	671	961
Anzahl betreuter Personen	713	711	530	664
kategoriale/störungsspezifische Diagnostik	166	228	52	176
psychosoziale Hilfebedarfsplanung	368	1.127	1.468	1.852
Gutachten/Stellungnahmen	190	163	45	137
Beratung/Information/Hinweis	3.162	2.902	2.635	4.346

Tabelle 28 Suchthilfe

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Kontakte Gesamt	2.612	2.316	2.064	2.367
dar. Einzelkontakte	2.568	2.316	2.044	2.351
dar. Gruppenkontakte	44	0	20	16
in therapeutischer Behandlung/ in Betreuung befindliche Personen	325	335	347	294
sonstige Beratungen/Untersuchungen	276	233	222	202
Hausbesuche	11	33	24	30
Gruppen (ohne Selbsthilfegruppen)	0	0	2	2

9. Prävention und Gesundheitsförderung

Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), Präventionsgesetz (PrävG), Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20f SGB V zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention im Freistaat Sachsen (LRV zum PrävG)

Kurzbeschreibung

- Etablierung der Gesundheitsförderung als Querschnittsaufgabe innerhalb der Kommunalverwaltung
- Erarbeitung, Umsetzung und nachhaltige Verankerung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Schaffung struktureller Voraussetzungen für die Gesundheitsförderung und Prävention
- Motivation der Bürgerinnen und Bürger zu eigenverantwortlichem Handeln

Dazu wurde 2018 die Arbeitsgemeinschaft (AG) „Gesundes Chemnitz“ gegründet, die die Themen gemeinsam mit vielen Partnern in der Stadt Chemnitz vorantreibt. Ziel ist es, Angebote der Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Aktivitäten systematisch zu bündeln, weiterzuentwickeln, gesamt zu koordinieren und diese qualitätsgesichert umzusetzen.

Innerhalb der Unterarbeitsgruppen „Gesunde Ernährung“, „Bewegung“ und „Gesund Aufwachsen“ werden eine Vielzahl von Einzelberatungen, Projekten, Vorträgen, Workshops, Schulungen und Aktionen ganzjährig zur Verfügung gestellt.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

Im Frühjahr 2022 endete die Zuordnung von zwei der drei Kolleginnen und Kollegen zur Pandemiestructur. Im Anschluss wurde das Angebot sukzessive wiederaufgenommen. Im Jahr 2023 wurden Planungen zur Überarbeitung der Struktur der AG Gesundes Chemnitz begonnen, diese dauern zum Ende des Berichtszeitraums noch an. Ende 2023 lief die langjährige Gesundheitspartnerschaft mit der AOK PLUS aus.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Das Amt für Gesundheit und Prävention und alle Partner streben an, gemeinsam in Kitas, Schulen, stationären Pflegeeinrichtungen, Stadtteilen etc. die gesundheitsbezogenen Strukturen zu stärken und die Angebotslücken zu schließen, um möglichst allen Menschen den Zugang zu Programmen der Gesundheitsförderung und Prävention zu ermöglichen. Dies wird unter der Federführung der AG Gesundes Chemnitz forciert und weiter ausgebaut. Die Daten der lokalen Gesundheitsberichterstattung sollen in Zukunft verstärkt Grundlage sein für Entscheidungen über Förderprojekte.

Eine engere Vernetzung im Bereich der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird 2024 weiter verstärkt.

Statistische Angaben

Tabelle 29 Gesundheits- und Ernährungsberatungen

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Teilnehmerzahl Einzelberatungen (Bereiche Ernährung, Bewegung, Alltagshygiene)	78	0	45	63
Teilnehmerzahl Gruppenberatungen (Bereiche Ernährung, Bewegung, Alltagshygiene)	2.241	771	4.727	5.468
dar. Kinder in Kindertageseinrichtungen	428	70	1.463	1.377
dar. Kinder in Schulen	798	590	2.119	2.924
dar. Erwachsene	758	50	666	759
dar. Senioren	201	61	479	285
dar. körperlich/geistig Behinderte	56	0	0	123
dar. Fortbildungsveranstaltungen für Fachpersonal (Pflege, Pädagogik usw.)	0	0	0	0

Tabelle 30 Gesundheitsförderung

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Arbeitskreissitzungen	8	9	40	27
Teilnehmerzahl an Fachtagen	0	52	65	41

Tabelle 31 Suchtkoordination

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Arbeitskreissitzungen	24	26	41	51
Teilnehmerzahl (Bereiche Suchtkoordination, -prävention)	197	184	1.083	960
dar. Kinder in Schulen	154	97	995	585
dar. Erwachsene	/	/	56	40
dar. Fortbildungsveranstaltungen für Fachpersonal (Pädagogik usw.)	43	87	32	335
Öffentlichkeitsarbeit (erreichte Personen zu Veranstaltungen)	200	30	200	300

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abkürzung bzw. Begriff	Bedeutung, ggf. Erklärung
Angebotsarten der Begegnungsstätten für Senioren (BS) und für Menschen mit Behinderung	
Offene Begegnung:	individuelle eigenständige Nutzung der Möglichkeiten der BS während der Öffnungszeiten, ohne Gebühr, ohne Anmeldung, ohne Anleitung
Information/ Bildung:	Kurse, Vorträge, Seminare, Gedächtnistraining, PC- und Smartphoneschulungen
Aktivitätsangebote:	festgelegter zeitlicher und örtlicher Rahmen, relativ stabile Gruppe, Teilnehmer sind selbst tätig z. B.: Zirkeltätigkeit, Kreativangebote, alle sportlichen Aktivitäten, Chor/ Singegruppe
angeleitete Interessengruppen:	Interessengruppen (z. B. Selbsthilfegruppen), die Hilfeleistungen bei ihrem Aufbau, bei der Organisation bzw. Durchführung der Treffen benötigen
Kultur/Geselligkeitsangebote:	Darbietung eines kulturellen Programms durch den Veranstalter/ BS, Veranstaltungen mit geselligem Charakter, keine Zirkeltätigkeit, z. B. Tanzveranstaltungen, Spielrunden, Kaffeeklatsch
Service:	zusammenfassende Darstellung der folgenden Angebote:
Interessengruppen	an einem Thema interessierte Bürger:innen treffen sich selbst organisiert, z. B.: Selbsthilfegruppen, Weight Watchers, Bibelstunde
Dienstleistungen	z. B. Kopierdienst, Schreib- und Formularhilfe, Buchverleih, Getränkeverkauf, Nähservice, Mediennutzung
Vermietung	Räume werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, z. B.: Geburtstagsfeiern, Selbsthilfegruppen
Vermittlungen in Beratung anderer Dienste/Träger	

AdV	Adoptionsvermittlung
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
aJB	Außerschulische Jugendbildung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHTG	Bundesteilhabegesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung Damit werden Maßnahmen und Instrumente der Stadtentwicklung unterstützt, die urbane Qualität sichern und erhalten sowie stabile infrastrukturelle Voraussetzungen für zukünftige Generationen schaffen. Details für Chemnitz siehe http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/efre-foerderung/index.html
EKKo	Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept der Stadt Chemnitz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GMH	Gebäudemanagement und Hochbau
HZE	Hilfen zur Erziehung
ICF-CY	Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen
InsO	Insolvenzordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
Kitas	Kindertageseinrichtungen: umfassen Krippen, Kindergärten und Horte
KJFE	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KomHVO – Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen.

	Ist unter anderem überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie überörtliche Betreuungsbehörde und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.
KTPP	Kindertagespflegeperson bzw. Kindertagespflegestelle
LHJG	Landesjugendhilfegesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
SächsAüGUVG	Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
SächsFöSchulBetrVO	Sächsische Förderschulbetreuungsverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsIntegrVO	Sächsische Integrationsverordnung
SächsKiSchG	Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsQualiVO	Sächsische Qualifikationsverordnung
SächsSchulG	Sächsisches Schulgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Finanzmittel zur Abfederung der Unterkunftskosten nach SGB II, die dem Freistaat Sachsen zufließen und vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen nach einem speziellen Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, ergänzt durch finanzielle Umverteilung von Ersparnissen des Freistaates bei der Wohngeldfinanzierung.
StGB	Strafgesetzbuch

umA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Deutschland ratifiziert am 26. März 2009
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VKA	Vorbereitungsklasse für ausländische Kinder und Jugendliche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung